

PRTR-Gesetz (SchadRegProtAG) Kommentar

FKZ 363 01 304

Dr. Ralph Bodle LL.M.
Senior Fellow

Weitere Autoren:
Gesa Homann LL.M.

Juli 2012



Ecologic Institute

Berlin
Brussels
Vienna
Washington DC

Zitierweise

Bodle, Ralph, Homann, Gesa, PRTR-Gesetz (SchadRegProtAG). Kommentar. Forschungsvorhaben für das Umweltbundesamt (2012)

FKZ 363 01 304

Dieser Kommentar ist der Abschlussbericht zum Ecologic Institut Projekt 2230. Das Ecologic Institut betreut seit mehreren Jahren rechtliche Fragen beim Aufbau des deutschen und europäischen PRTR, und zwar als Unterauftragnehmer in den FE-Vorhaben FKZ 201 19 265 und FKZ 203 19 237 des Forschungsnehmers Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW). Das Ecologic Institut hat dabei den Aufbau des PRTR von den Verhandlungen zum UNECE-Protokoll über die europäische PRTR-Verordnung sowie bei der Erarbeitung und der Umsetzung des deutschen SchadRegProtAG rechtlich unterstützt. Dieser Kommentar baut auf zahlreichen dabei bearbeiteten Rechtsfragen auf, an denen frühere Mitarbeiter am Ecologic Institut, sowie Mitarbeiter im BMU, im UBA und in der LUBW und den übrigen Behörden, immer wieder an abgestimmten Lösungen zu vielen Einzelfragen mitgearbeitet haben. Mit Dank zu nennen sind insbesondere Peter Beyer, Holger Böken, Hans-Peter Ewens, Sabine Grimm, Joachim Heidemeier, Ireen Kamprad, Jochen Leve, Barbara Rathmer, Norbert Salomon, Dora Schaffrin, Peter Schneider, Heike Ulrich und Alena White.

Das Ecologic Institut

Das Ecologic Institut ist ein Think Tank für angewandte Umweltforschung, Politikanalyse und Beratung mit Büros in Berlin, Brüssel, Wien und Washington DC. Als privates, unabhängiges Institut widmet sich Ecologic der Aufgabe, neue Ideen in die Umweltpolitik einzubringen, nachhaltige Entwicklung zu fördern und die umweltpolitische Praxis zu verbessern. Die Arbeit des Ecologic Instituts umfasst das gesamte Spektrum von Umweltthemen einschließlich der Integration von Umweltbelangen in andere Politikfelder. Das Ecologic Institut wurde 1995 gegründet und ist Partner im Netzwerk der Institute für Europäische Umweltpolitik. Das Ecologic Institut ist gemeinnützig, Spenden sind steuerlich absetzbar.

Inhalt

Einleitung	4
1. Überblick: Das Recht der Schadstoffregister	4
1. Diese Kommentierung.....	6
a) Inhalt und Zweck.....	6
b) Verhältnis zu anderen Arbeitshilfen zum PRTR-Recht.....	7
2. Entwicklung des Schadstoffregisterrechts	8
a) Aarhus-Konvention und PRTR-Protokoll.....	9
b) Das europäische E-PRTR.....	10
c) Das deutsche PRTR.....	11
3. Gesetzgebungszuständigkeit.....	13
§ 1 Anwendungsbereich	14
1. Allgemeines	14
2. Betriebseinrichtung in Sinne der E-PRTR-VO	14
3. Ausführung einer Tätigkeit nach Anhang I E-PRTR-VO	15
§ 2 Errichtung eines Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregisters.....	16
1. Errichtung und Unterhaltung eines Registers durch das Umweltbundesamt.....	17
2. Einzustellende Informationen.	17
a) Freisetzung in Luft, Wasser und Boden (Abs. 2 Nr. 1).....	17
b) Verbringung von Abfällen und Abwasser außerhalb des Standortes (Abs. 2 Nr. 2)	18
c) Informationen zur Betriebseinrichtung (Abs. 2 Nr. 3)	18
d) Angaben Vertraulichkeitsgründe (Abs. 2 Nr. 4).....	18
e) Freisetzung aus diffusen Quellen (Abs. 2 Nr. 5).....	18
3. Aufbau des Registers	20
4. Fristen.....	20
5. Löschen von Informationen.....	20
§ 3 Erhebung von Informationen.....	21
1. Überblick und Systematik.....	21
2. Betreiber	23
3. Nach Landesrecht zuständige Behörden.....	24
4. Umfang der Berichtspflicht.....	24
5. Allgemeine Anforderungen an die Daten	25
a) Gesamtangaben	25
b) Änderungen gegenüber den früheren Berichtspflichten für das EPER	26
6. Anhang-I-Tätigkeiten.....	26
a) Kapazitätsschwellenwerte in Anhang I	26
b) Haupt- und Nebentätigkeiten	27
c) Kodierung der Anhang-I-Tätigkeiten.....	27
d) Tätigkeiten des Anhang I.....	27
e) Energiesektor	28
f) Herstellung und Verarbeitung von Metallen.....	29
g) Mineral verarbeitende Industrie	30
h) Chemische Industrie.....	33
i) Abfall- und Abwasserbewirtschaftung.....	36
j) Be- und Verarbeitung von Papier und Holz	38
k) Intensive Viehhaltung und Aquakultur	39
l) Tierische und pflanzliche Produkte aus dem Lebensmittel und Getränkektor	40
m) Herstellung v. Nahrungsmitteln/Getränkeprodukten aus pflanzlichen Rohstoffen Fehler! Textmarke nicht definiert.	
n) Sonstige Industriezweige	40
7. Freisetzung in Luft, Wasser und Boden.....	41

a)	Allgemeines	41
b)	Schadstoffe des Anhang II	41
c)	Schwellenwerte des Anhang II	42
d)	Freisetzung in die Luft	43
e)	Freisetzungen in das Wasser	43
f)	Freisetzung in den Boden	43
8.	Verbringung von Abfällen	43
a)	Allgemeines	43
b)	Abfallbegriff	44
c)	Gefährlicher und nicht gefährlicher Abfall	45
d)	Grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichem Abfall	46
9.	Verbringung von Abwasser zur Abwasserbehandlung außerhalb des Standorts	46
10.	Informationen zur Bezeichnung der Betriebseinrichtung	47
11.	Datenmanagement und Qualitätssicherung	47
a)	Sammlung der Daten nach angemessener Häufigkeit	47
b)	Messungen, Berechnungen und Schätzungen	47
c)	Nutzung der besten verfügbaren Informationen	48
12.	Form der Informationsübermittlung	50
13.	Fristen	50
14.	Überwachung der Berichtspflicht	51
§ 4	Informantenschutz	52
1.	Allgemeines	52
2.	Informantenschutz gegenüber dem Betreiber	52
3.	Informantenschutz gegenüber Behörde	53
§ 5	Übermittlung der Informationen an das Umweltbundesamt	54
1.	Übermittlung durch die Landesbehörden	55
a)	Allgemeines	55
b)	Einzelfragen	55
2.	Geschützte Informationen	55
3.	Schutzgründe in § 5 Abs. 2	57
a)	Internationale Beziehungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1)	58
b)	Verteidigung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1)	58
c)	Bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit (§ 5 Abs. 2 Nr. 1)	58
d)	Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens (§ 5 Abs. 2 Nr. 2)	59
e)	Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren (§ 5 Abs. 2 Nr. 2)	59
f)	Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2)	59
4.	Schutzgründe in § 5 Abs. 3	59
a)	Offenbaren personenbezogener Daten (§ 5 Abs. 3 Nr. 1)	59
b)	Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte (§ 5 Abs. 3 Nr. 2)	60
c)	Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse (§ 5 Abs. 3 Nr. 3)	60
d)	Informationen unterliegen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis (§ 5 Abs. 3 Nr. 3)	61
e)	Die Abwägung der Schutzgründe mit dem „öffentlichen Interesse“	61
f)	Verfahren für alle Schutzgründe gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1-3	62
§ 6	Übermittlung der Informationen an die Europäische Kommission	64

§ 7 Bußgeldvorschriften	65
1. Allgemeines	65
2. Tatbestand Abs. 1 Nr. 1.....	65
3. Tatbestand Abs. 2 Nr. 2.....	65
4. Rechtsfolgen (Abs. 2).....	66
5. Weitere Durchsetzungsmöglichkeiten der Behörde	66
§ 8 Übergangsvorschriften	67
Literaturverzeichnis.....	69

Einleitung

I. Überblick: Das Recht der Schadstoffregister

Elektronische Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister (englische Bezeichnung **Pollutant Release and Transfer Register, PRTR**) sollen Informationen über den Zustand der Umwelt für Bürger zugänglich machen und damit zu Transparenz und Sensibilisierung für Umweltfragen beitragen. Bürger können sich schnell und einfach über Emissionen – beispielsweise an ihrem Wohnort – informieren, in einen Dialog mit Politik, Verwaltung und Betreibern von Betriebseinrichtungen eintreten und Umweltpolitik vorantreiben. Auf diese Weise unterstützen die Register weitere, eventuell quantifizierte umweltpolitische Ziele in Bereichen wie Wasser, Luft, Boden, Abfall und Klima.

Rechtssystematisch kann man Schadstoffregister als **informationelles Instrument des Umweltrechts** einordnen. Diese Instrumente beruhen auf der Erkenntnis, dass wirksame Umweltpolitik hinreichende Information über relevante Umweltfaktoren voraussetzt.¹ Neben der Information von politischen Entscheidungsträgern und anderen staatlichen Akteuren geht es dabei auch um das Informationsbedürfnis der Bürger z.B. als Teilnehmer am Markt oder an staatlichen Entscheidungsprozessen.²

Die EU beschreibt PRTRs als:

„kostengünstiges Instrument zur Verbesserung der Umwelleistung und des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen über die Freisetzung von Schadstoffen und die Verbringung von Abfällen und Schadstoffen außerhalb des Standortes, die Feststellung von Trends, den Nachweis von Fortschritten bei der Verringerung der Umweltverschmutzung, die Überwachung der Einhaltung internationaler Übereinkommen, die Festlegung von Prioritäten und die Bewertung von Fortschritten durch umweltpolitische Maßnahmen und Programme der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten.

Ein integriertes und einheitliches PRTR bietet der Öffentlichkeit, der Industrie, Wissenschaftlern, Versicherungsgesellschaften, lokalen Behörden, Nichtregierungsorganisationen und anderen Entscheidungsträgern eine zuverlässige Datenbank für Vergleiche und künftige Entscheidungen in Umweltfragen.“³

In Deutschland sind Informationen über Freisetzungen und Verbringungen für **zwei Register** zu übermitteln: für das **europäische Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister (E-PRTR)**⁴ und für das **deutsche Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister (PRTR)**⁵. Beides ist im hier kommentierten Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -

¹ Kloepfer, Umweltrecht, § 5 Rn 311.

² Kloepfer: Umweltrecht. § 5 Rn 312 ff.

³ Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates, ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1–17, Erwägungsgrund 9.

⁴ Zugänglich auf <http://prtr.ec.europa.eu>.

⁵ Zugänglich auf <http://www.thru.de>.

verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007⁶ (nachfolgend: **SchadRegProtAG**) geregelt.

Hintergrund ist das internationale Abkommen vom 21. Mai 2003 „Protokoll über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister“ (nachfolgend PRTR-Protokoll).⁷ Die Europäische Union (EU)⁸ sowie Deutschland und die meisten anderen EU-Mitgliedstaaten haben das Protokoll ratifiziert und sind daher *jeweils* völkerrechtlich zur Errichtung eines Schadstoffregisters verpflichtet.⁹

In Umsetzung dieser Pflicht erließ die (damalige) EG im Januar 2006 die Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters¹⁰ (nachfolgend: **E-PRTR-VO**). Diese Verordnung richtet ein europäisches PRTR ein und verpflichtet alle Mitgliedstaaten, die entsprechenden Daten zu erheben und an die europäische Kommission weiterzuleiten. Die Verordnung gilt im Gegensatz zur Richtlinie in den EU-Mitgliedstaaten bereits unmittelbar und hat Anwendungsvorrang vor eventuell entgegenstehendem deutschem Recht.¹¹ Um Aufbau und Vollzug des PRTR zu erleichtern, baut das E-PRTR auf Tätigkeiten und Berichtspflichten auf, die in der IVU-Richtlinie¹² und anderen Rechtsvorschriften bereits erfasst und geregelt sind. Die Industrieemissionsrichtlinie vom Dezember 2010 hebt die IVU-Richtlinie mit Wirkung vom 7. Januar 2014 auf und ersetzt diese.¹³

Deutschland ist folglich zum einen aus dem PRTR-Protokoll völkerrechtlich verpflichtet, ein deutsches PRTR einzurichten, und zum anderen aus der E-PRTR-VO europarechtlich verpflichtet, die deutschen Freisetzungen und Verbringungen für das europäische E-PRTR zu erheben und zu übermitteln. Das SchadRegProtAG regelt beides: Es richtet das deutsche PRTR ein und regelt, wie deutsche Daten an das europäische PRTR erhoben und weitergeleitet werden. Das SchadRegProtAG weist beide Aufgaben dem Umweltbundesamt zu. Die Betreiber der betroffenen Betriebseinrichtungen müssen die Informationen über Schadstoffe aber nur einmal an die zuständigen Landesbehörden in Deutschland übermitteln, die diese an das Umweltbundesamt weiterleiten. Das Umweltbundesamt stellt alle Daten in das deutsche PRTR ein und leitet zudem die Informationen für das E-PRTR an die Europäische Kommission weiter. Das SchadRegProtAG enthält überdies Regelungen über den Informantenschutz, über die Vertraulichkeit von Daten sowie Bußgeld- und Übergangsvorschriften.

⁶ BGBl. I S. 1002.

⁷ Protokoll vom 21. Mai 2003 über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister, BGBl. 2007 II S. 546, in Kraft 8. Oktober 2009.

⁸ Als das Protokoll unterzeichnet und in Kraft trat, war die damals noch existierende und zuständige Europäische Gemeinschaft (EG) Unterzeichner und Vertragspartei. Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 ging die EG in der Europäischen Union auf, die rechtlich an Stelle der EG tritt.

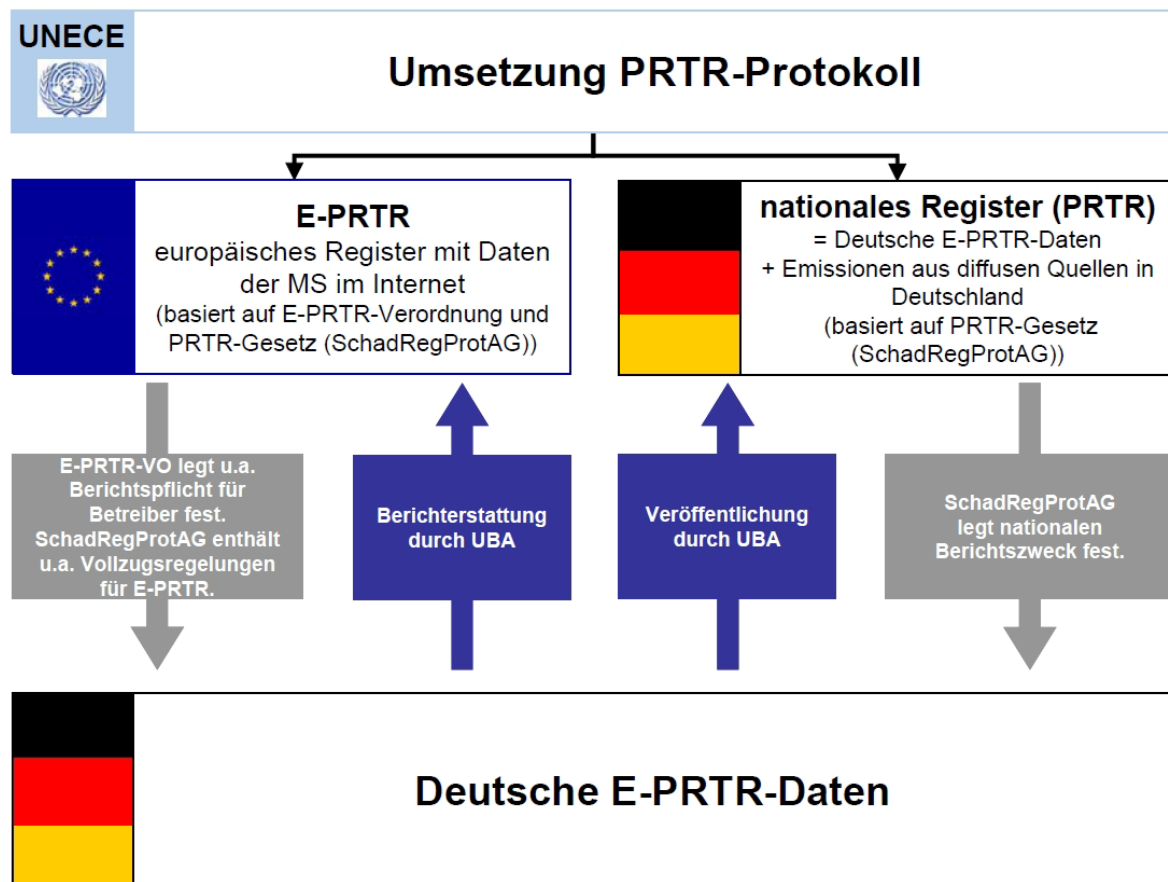
⁹ Zum Stand der Unterzeichner und Ratifikationen s. <http://www.unece.org/env/pp/ratification.html>

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 18. 1. 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates, ABl. EU Nr. L 33 vom 4.2.2006, S. 1-17; geändert durch Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009, ABl. EU Nr. L 188 vom 18.7.2009, S. 14.

¹¹ Art. 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union; EuGH vom 15.7.1964, Rs. 6/64 (*Costa/E.N.E.L.*), Slg 1964, 1251/1269, Rn 12.

¹² Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26–40, ersetzt durch die kodifizierte Fassung der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. L 24 vom 29.1.2008, S. 8–29.

¹³ Art. 81 Abs. 1 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17.

Abbildung 1: Das internationale, europarechtliche und nationale PRTR-Recht

Quelle: PRTR-Praxishandbuch, S. 21.

Das PRTR bzw. das E-PRTR lösen das frühere **Europäische Schadstoffemissionsregister (European Pollutant Emission Register, EPER)** ab, einschließlich des deutschen Registers, das zu dessen Durchführung geführt wurde.¹⁴

I. Diese Kommentierung

a) Inhalt und Zweck

Diese Kommentierung des SchadRegProtAG ist vor allem als *rechtliche* Arbeitshilfe für die Praxis gedacht und richtet sich an die Vollzugsbehörden und die Betreiber potentiell berichtspflichtiger Betriebseinrichtungen. Die völker- bzw. europarechtlichen Verpflichtungen hinter den einzelnen Vorschriften des SchadProtRegAG bilden zwar den Hintergrund dieser Kommentierung. Der Anwender kann sie aber ohne vertieftes Hintergrundwissen nutzen. Der Kommentar geht auf die Bestimmungen des PRTR-Protokolls und der E-PRTR-VO mit ein, soweit dies für die praktische Anwendung des SchadRegProtAG erforderlich ist. Diese Normen betreffen zwei Register (das deutsche PRTR und das europäische E-PRTR), richten sich an verschiedene Adressaten (Europäische Kommission, Mitgliedstaaten, Behörden und Betreiber) und haben unterschiedliche Rechtswirkungen. Praktische Bedeutung hat insbesondere der Anwendungsvorrang der europarechtlichen E-PRTR-VO vor deutschem Recht. Die Auslegung des deutschen SchadRegProtAG richtet sich daher ebenfalls vorrangig nach der E-PRTR-VO. Deutsche Normen können jedoch ggf. als Auslegungshilfe

¹⁴ BT-Drs. 16/3756, S. 11.

herangezogen werden. Da das SchadRegProtAG die E-PRTR-VO lediglich ergänzt und ansonsten weitgehend auf sie verweist, ist die E-PRTR-VO im Anhang vollständig abgedruckt.

Grundlage dieses Kommentars sind hauptsächlich rechtliche Analysen des Ecologic Instituts für das UBA im Rahmen mehrerer Forschungsprojekte. Seit Inkrafttreten der E-PRTR-VO und des SchadRegProtAG hat sich das mit dem Vollzug betraute Umweltbundesamt mit einer Reihe von Fragen seitens der Behörden und Betreiber beschäftigt. Diese konnten größtenteils, auch gemeinsam mit Fachexperten, beantwortet und in Bund-Länder-Fachgremien abgestimmt werden. Daraus ist umfangreiches Material entstanden, welches meist in Form von **FAQ** auf der Internetseite des PRTR in der Rubrik PRTR-WIKI steht. Einige dieser Antworten wurden nach vorheriger Prüfung in diesen Kommentar integriert.

b) Verhältnis zu anderen Arbeitshilfen zum PRTR-Recht

Für die Anwendung des PRTR-Rechts liegen bereits Arbeitshilfen und Leitfäden vor, die Teilbereiche des deutschen, europa- und völkerrechtlichen PRTR-Rechts erläutern. Die meisten dieser Arbeitshilfen wurden jedoch bereits vor der Umsetzung und ersten Berichterstattung erstellt. Außerdem gibt es bisher keine praxisorientierte Zusammenstellung aus rechtlicher Sicht.¹⁵ Die vorliegende Kommentierung soll diese Lücke schließen. Die nachfolgend aufgezählten Arbeitshilfen und Leitfäden können im WIKI auf der Internetseite des deutschen PRTR eingesehen werden.¹⁶

Zu den Arbeitshilfen gehört ein „Leitfaden für die Durchführung des Europäischen PRTR“ (nachfolgend: **PRTR-Leitfaden**), den die EU Kommission aufgrund Art.14 E-PRTR-VO in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erarbeitet hat. Der PRTR-Leitfaden steht auf der E-PRTR-Internetseite (<http://prtr.ec.europa.eu/>) zusammen mit anderen relevanten Informationen – wie häufig gestellten Fragen, Informationen zur Nachüberprüfung des PRTR und Links zu internationalen Organisationen und nationalen PRTR-Internetseiten. Er soll die Umsetzung des E-PRTR erleichtern und befasst sich insbesondere mit folgenden Aspekten:

- Verfahren der Berichterstattung;
- mitzuteilende Daten;
- Qualitätssicherung und Qualitätsbewertung;
- Art zurückgehaltener Daten und Gründe für die Zurückhaltung, wenn es sich um vertrauliche Daten handelt;
- Verweise auf international anerkannte Verfahren zur Bestimmung und Analyse der Freisetzung von Stoffen, Verfahren für Probenahmen;
- Angabe der Muttergesellschaften;
- Kodierung von Tätigkeiten gemäß Anhang I der E-PRTR-VO und der IVU-Richtlinie.

Der PRTR-Leitfaden bezieht sich allein auf das E-PRTR und befasst sich nicht mit der Festlegung oder Umsetzung von Verpflichtungen bezüglich nationaler PRTRs auf der Grundlage des PRTR-Protokolls.

¹⁵ Mit Ausnahme einer kurzen Kommentierung des SchadRegProtAG von Röckinghausen in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar, Band IV.

¹⁶ <https://wiki.prtr.bund.de/>.

Daneben erschien 2007 das „PRTR-Praxishandbuch – deutsche Ergänzung zum PRTR-Leitfaden“ (nachfolgend: **PRTR-Praxishandbuch**). Dieses Praxishandbuch wurde im Auftrag des Umweltbundesamtes von der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg und dem Ecologic Institut erstellt. Es soll vor allem den PRTR-Leitfaden der EU Kommission hinsichtlich der besonderen Lösungen und Aspekte in Deutschland ergänzen und stellenweise präzisieren. Es befasst sich ausschließlich mit den Fragen, die sich direkt aus dem PRTR-Leitfaden ergeben und dient nicht der umfassenden Kommentierung des SchadRegProtAG. Dies betrifft vor allem auch Ungenauigkeiten und zweideutige Formulierungen aus dem PRTR-Leitfaden bzw. seiner deutschen Übersetzung, die richtig gestellt werden und mit der EU-Kommission abgestimmt wurden. Das PRTR-Praxishandbuch enthält in Anhang II dazu ein Präzisierungsdokument.

Als Arbeitshilfe zur Umsetzung des PRTR-Protokolls gab die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen 2008 den Leitfaden „**Guidance on Implementation of the Protocol on Pollutant Release and Transfer Registers**“ heraus.¹⁷ Dieser UNECE-Leitfaden kann als Hilfsmittel bei der Auslegung des SchadRegProtAG dienen. Es ist aber zu beachten, dass das völkerrechtliche PRTR-Protokoll anders als die europäische Verordnung in Deutschland nicht unmittelbar gilt, sondern erst aufgrund der Umsetzung durch das SchadRegProtAG. Das PRTR-Protokoll hat keinen Vorrang vor dem SchadRegProtAG.

In dem WIKI auf der Internetseite des PRTR lassen sich auf zahlreiche **Synopsen** abrufen.¹⁸ Dabei handelt es sich um Zuordnungstabellen von Tätigkeiten im Sinne der E-PRTR-VO, Tätigkeiten im Sinne der IVU-Richtlinie¹⁹ und Tätigkeiten im Sinne des Anhangs der 4. BImSchV²⁰ und der AbwV²¹ in unterschiedlichen Fassungen. Die Synopsen fördern eine deutschlandweit einheitliche Anwendung. Bereits für das EPER wurde im Auftrag des Umweltbundesamtes eine Synopse für Tätigkeiten der IVU-Richtlinie, Tätigkeiten der 4. BImSchV und der AbwV erstellt und den Betreibern und Behörden zur Verfügung gestellt. Die aktuelle Synopse beinhaltet die Zuordnung der Tätigkeiten in Anhang I der E-PRTR-VO zu den IVU-Tätigkeiten, zu den Tätigkeiten des Anhangs der 4. BImSchV sowie zu den Anhängen der AbwV. Eine Zuordnung der IVU-Tätigkeiten zu den Tätigkeiten der E-PRTR-VO findet sich auch im PRTR-Leitfaden in dessen Anhang 2.²² Die meisten Tätigkeiten der E-PRTR-VO sind direkt parallel zu einer entsprechenden IVU-Tätigkeit geregelt, so dass sich für diese Betriebseinrichtungen keine neuen Zuordnungen ergeben. Die übrigen, den IVU-Tätigkeiten nicht entsprechenden PRTR-Tätigkeiten wurden Tätigkeiten des Anhangs der 4. BImSchV zugeordnet, wobei eine 1:1 Zuordnung nicht immer möglich war. Sofern der Wortlaut abweicht, haben die Betreiber und Behörden eine eventuelle PRTR-Berichtspflicht ohne Zuhilfenahme einer Synopse zu prüfen.²³

2. Entwicklung des Schadstoffregisterrechts

Schadstoffregister sind eine relativ junge Entwicklung in der Umweltpolitik. Zwar haben Behörden in verschiedenen Ländern bereits Emissionsdaten der Industrie gesammelt, diese waren aber in der Regel

¹⁷ Abrufbar unter <http://prtr.ec.europa.eu/>.

¹⁸ <http://www.thru.de/>;

¹⁹ Damit sind Tätigkeiten in Anhang I der IVU-Richtlinie gemeint.

²⁰ Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

²¹ Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S.1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S.2585) geändert worden ist

²² PRTR-Leitfaden S. 87ff.

²³ PRTR-Praxishandbuch S.43f.

der Öffentlichkeit gar nicht oder zumindest nicht über eine Datenbank frei zugänglich. Einen wesentlichen Anstoß für die systematische Erfassung und Veröffentlichung solcher Daten brachte die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro 1992. Die dort verabschiedete Agenda 21 forderte in Kapitel 19 die Stärkung des Bewusstseins der Öffentlichkeit für Fragen der Chemikaliensicherheit durch Einführung von Maßnahmen im Daten- und Informationsbereich wie Schadstoffregistern. Dies setzte entsprechendes zivilgesellschaftliches Engagement und eine Reihe von Politiken in Gang.²⁴

Schon vor Inkrafttreten des PRTR-Protokolls erließ die Europäische Union Rechtsvorschriften zur Errichtung eines europäischen Schadstoffregisters. Betreiber von Anlagen in Deutschland mussten erstmals Informationen über Emissionen für ein zentrales Register übermitteln, als das **Europäischen Schadstoffemissionsregister (European Pollutant Emission Register, EPER)** eingerichtet wurde. Die rechtliche Grundlage für das EPER wurde im September 1996 durch den Erlass der IVU-Richtlinie geschaffen. Die IVU-Richtlinie sieht – neben Regelungen zur Genehmigungspflicht und zu Umweltauflagen bestimmter Anlagen – die Veröffentlichung eines Verzeichnisses vor, das relevante Informationen zu den wichtigsten Emissionen und Emissionsquellen in der Europäischen Union enthalten soll.²⁵ Weitere Anforderungen an Inhalt und Form des Verzeichnisses sind in der Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 2000 konkretisiert (nachfolgend: EPER-Entscheidung)²⁶. Danach sollte der erste Emissionsbericht 2003 vorgelegt werden, der zweite 2006. Die Berichtspflichten wurden in Deutschland in die auf Grundlage des § 27 BImSchG erlassene 11. BImSchV und damit in die Emissionserklärung (für genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne der 4. BImSchV) integriert.²⁷ Den ersten EPER-Bericht legte Deutschland der EU-Kommission fristgerecht am 30.06.2003 vor.²⁸ Der zweite folgte 2006.

a) Aarhus-Konvention und PRTR-Protokoll

Ein wichtiger Schritt vor allem für das deutsche Recht war die Aarhus-Konvention im Rahmen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN-ECE), die 2001 in Kraft trat.²⁹ Sie verpflichtet die 46 Vertragsparteien einschließlich der EU zum Aufbau eines zusammenhängenden, landesweiten Systems von Verzeichnissen oder Registern zur Erfassung der Umweltverschmutzung in Form einer strukturierten, computergestützten und öffentlich zugänglichen Datenbank.³⁰ Nach

²⁴ LUBW et al. (2004): Vorbereitung eines PRTR für Deutschland. S. 20.

²⁵ Art. 15 Abs. 3 IVU-Richtlinie:

Die Kommission veröffentlicht alle drei Jahre ein Verzeichnis der wichtigsten Emissionen und ihrer Quellen anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen. Die Kommission legt die Form und die charakteristischen Angaben für die Übermittlung der Informationen nach dem Verfahren des Artikels 19 fest.

Nach demselben Verfahren kann die Kommission die erforderlichen Maßnahmen vorschlagen, um sicherzustellen, dass die Angaben des in UnterAbs. 1 genannten Verzeichnisses der Emissionen mit den Angaben anderer die Emissionen betreffenden Verzeichnisse und Informationsquellen vergleichbar sind und diese Angaben sich wechselseitig ergänzen.

²⁶ 2000/479/EG: Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 2000 über den Aufbau eines Europäischen Schadstoffemissionsregisters (EPER) gemäß Artikel 15 der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2004) (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 36–43.

²⁷ Siehe u.a. Vorbereitung PRTR Deutschland S. 47.

²⁸ LUBW et al. (2004): Vorbereitung eines PRTR für Deutschland. S. 69.

²⁹ Übereinkommen vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, BGBl 2006 II, S. 1251, in Kraft 30. Oktober 2001.

³⁰ Art. 5 Abs. 9 Aarhus-Konvention. Zum Ratifikationsstand s. <http://www.unece.org/env/pp/ratification.htm>,

Verhandlungen über die Umsetzung dieser Verpflichtung unterzeichneten 37 Staaten und die damalige Europäische Gemeinschaft, darunter alle damaligen EG-Mitgliedstaaten, Ende Mai 2003 das PRTR-Protokoll, das am 8. Oktober 2009 in Kraft trat. Die mittlerweile 29 Vertragsparteien verpflichten sich in dem Protokoll, nach dessen Vorgaben ein Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister zu errichten und zu unterhalten. Das Protokoll erfasst 86 Schadstoffe.

Als Grundlage der Berichtspflicht erlaubt das PRTR-Protokoll den Vertragsparteien, entweder einen Kapazitätsschwellenwert oder einen Mitarbeiterschwellenwert der jeweiligen Betriebseinrichtung vorzusehen. Die EU und Deutschland haben sich für ihre jeweiligen Register für einen Kapazitätsschwellenwert entschieden.

In Deutschland gab es – im Unterschied zu einigen anderen Ländern – vor der Umsetzung des PRTR-Protokolls keine Erfahrungen mit öffentlich zugänglichen medienübergreifenden Schadstoffregistern.³¹ Daten zu Emissionen aus Einzelbetrieben im Luftbereich werden beispielsweise über die Emissionserklärungen oder die Großfeuerungsanlagen-Meldung erhoben, welche die Betreiber von Industriebetrieben entsprechend der 11. BImSchV³² bzw. der 13. BImSchV³³ abgeben müssen.³⁴

b) Das europäische E-PRTR

Die (damalige) EG genehmigte das PRTR-Protokoll im Dezember 2005³⁵ und ratifizierte es beim Generalsekretär der Vereinten Nationen im Februar 2006. Neben den einzelnen Vertragsstaaten des PRTR-Protokolls ist damit auch die (jetzige) EU völkerrechtlich verpflichtet, ein PRTR einzurichten. Bereits vor dem Inkrafttreten des PRTR-Protokolls bereitete die EG das neue europäische Schadstofffreisetzung- und verbringungsregister vor.

Die schlichte Weiterführung des EPER war nicht möglich, da unter dem PRTR-Protokoll eine Reihe weiterer Schadstoffe und Tätigkeiten berichtspflichtig wurde, die im EPER nicht enthalten waren. Die demnach jährlich zu übermittelnden Informationen umfassen einzelbetriebliche Emissionen und Abfallverbringungen sowie Emissionen aus diffusen Schadstoffquellen wie z.B. Verkehr und Landwirtschaft. Gegenüber dem EPER erhöht sich die Anzahl der zu berichtenden Schadstoffe von 50 auf 91. In die PRTR-Verordnung wurden mehr Schadstoffe aufgenommen als das PRTR-Protokoll verlangt, um so die prioritären Stoffe gem. Anhang X der Wasserrahmenrichtlinie³⁶ zu erfassen.

Zu Umsetzung ihrer Pflichten aus dem PRTR-Protokoll erließ die Europäische Gemeinschaft die E-PRTR-VO. Die Verordnung entfaltet ohne Umsetzungsakt unmittelbar rechtliche Wirkung für die Behörden und Bürger in den Mitgliedstaaten der EU. Diese sind unmittelbar verpflichtet, die Daten für das europäische PRTR zu erheben und an die Europäische Kommission zu übermitteln. Deutschland

³¹ LUBW et al. (2004): Vorbereitung eines PRTR für Deutschland, S. 46.

³² Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2007 (BGBl. I S.289)

³³ Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen) vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1717, 2847), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Januar 2009 (BGBl. I S. 129) geändert worden ist

³⁴ Eine weitergehende Untersuchung von einzelnen Berichtspflichten über Emissionen in Luft, Wasser und aus diffusen Quellen in Deutschland findet sich in LUBW et al. (2004): Vorbereitung eines PRTR für Deutschland. S. 45ff.

³⁵ 2006/61/EG: Beschluss des Rates vom 2. Dezember 2005 zum Abschluss des UN-ECE-Protokolls über Register zur Erfassung der Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen im Namen der Europäischen Gemeinschaft, ABl. L 32 vom 4.2.2006, S. 54–55.

³⁶ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik; ABl. L 327, 22.12.2000. S. 1.

hat Einzelheiten des Vollzugs in SchadRegProtAG geregelt. Wegen des Anwendungsvorrangs des Europarechts ist die E-PRTR-VO für die E-PRTR-Berichtspflichten und damit auch für die Auslegung des SchadRegProtAG maßgeblich. Nach Art. 5 der E-PRTR-VO sind die betroffenen Betriebseinrichtungen gegenüber den Behörden in den Mitgliedstaaten berichtspflichtig. Nach Art. 7 müssen die Mitgliedstaaten die gesammelten Daten an die Europäische Kommission übermitteln. Das erste Berichtsjahr ist 2007.

Das neue Schadstoffregister PRTR löst damit das Schadstoffregister EPER ab. Die Rechtsgrundlage des EPER in Art. 15 Abs. 3 der IVU-Richtlinie wurde durch Art. 21 Abs. 2 E-PRTR-VO aufgehoben. In Deutschland sind die entsprechenden Vorschriften aus der 11. BImSchV gestrichen worden, in der die Berichtspflicht für das EPER geregelt war. Weiterhin wurden die für den Aufbau des EPER erlassenen Emissionsverordnungen der Bundesländer aufgehoben, die im Wasserbereich die Berichtspflichten für das EPER begründeten.

Das E-PRTR enthält Daten von ungefähr 24.000 Betriebseinrichtungen in Europa und ist im Internet auf <http://prtr.ec.europa.eu> zugänglich.

c) Das deutsche PRTR

Das deutsche PRTR beruht auf der völkerrechtlichen Verpflichtung Deutschlands aus dem PRTR-Protokoll, ein nationales Schadstoffregister zu errichten und zu unterhalten. Das Gesetz zu dem Protokoll vom 21. Mai 2003 über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister ist die Grundlage für die Ratifikation des PRTR-Protokolls und die Übernahme der völkerrechtlichen Pflicht, ein deutsches PRTR gem. den Vorgaben des PRTR-Protokolls zu schaffen.³⁷ Um das deutsche PRTR tatsächlich einzurichten, waren jedoch weitere Regelungen über dessen konkrete Ausgestaltung, die Datenerhebung, Zuständigkeiten usw. erforderlich.

Daneben besteht für Deutschland die europarechtliche Pflicht aus der E-PRTR-VO, die deutschen Daten zu Freisetzungen und Verbringungen für das europäische E-PRTR zu erheben und an die Europäische Kommission zu übermitteln. Die E-PRTR-VO ist zwar in den Mitgliedstaaten unmittelbar und ohne Umsetzungsakt rechtlich verbindlich, regelt Einzelheiten des Vollzugs in den Mitgliedstaaten jedoch nur in Grundzügen.

Die Bundesregierung verfolgte mit dem SchadRegProtAG ein schlankes Konzept, um sowohl das deutsche PRTR einzurichten als auch die Daten für das europäische E-PRTR zu erheben und zu übermitteln. Trotz der Zweigleisigkeit des deutschen PRTR und des E-PRTR sollten nach diesem Konzept keine doppelten Berichtspflichten begründet werden. Die Regelungen des SchadRegProtAG, mit denen Deutschland die E-PRTR-VO für das europäische PRTR durchführt, dienen zugleich der Errichtung des deutschen Registers.³⁸ Die Betreiber erheben also nur einmal die Informationen, die dann in zwei Register eingestellt werden.

Dementsprechend enthält das SchadRegProtAG zum einen die für die Errichtung und Unterhaltung des *deutschen* PRTR notwendigen Bestimmungen. Zum anderen ergänzt es die E-PRTR-VO, damit Deutschland die Daten für das *europäische* PRTR erheben und übermitteln kann. Dazu enthält es Zuständigkeits-, Verfahrens- und Formbestimmungen hinsichtlich der Erhebung und Übermittlung von Informationen für das E-PRTR.³⁹ Das SchadRegProtAG begründet jedoch **keine eigenen materiellen Berichtspflichten**. Auf Grundlage des schlanken Konzepts verweist das

³⁷ BGBl. 2007 II S. 546. Die Ratifizierungsurkunde wurde 2007 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

³⁸ BT-Drs. 16/3756, S. 10.

³⁹ Siehe dazu BT-Drs. 16/3756 S. 1 und 10.

SchadRegProtAG vielmehr weitgehend auf die Vorschriften der E-PRTR-VO, um dadurch doppelte oder widersprüchliche Regelungen zu vermeiden.

Die Verweisungen auf die E-PRTR-VO sind durchweg dynamisch, d.h. sie beziehen sich auf die **jeweils aktuelle Fassung** der E-PRTR-VO. Der dynamische Verweis ergibt sich aus dem Vollzitat in § 1 ausdrücklich auf die E-PRTR-VO „in der jeweils geltenden Fassung“, sowie den Kurzzitaten in den folgenden Bestimmungen.⁴⁰ Eine Ausnahme sind die Bußgeldvorschriften in § 7, die im Wege der statischen Verweisung auf die Pflichten nach der E-PRTR-VO Bezug nimmt.⁴¹

Das SchadRegProtAG ergänzt die E-PRTR-VO ausweislich der Gesetzesbegründung wie folgt:

- Es legt die Form fest, in der die Betreiber ihren Berichtspflichten nachkommen müssen.
- Es bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Betreiber ihren Berichtspflichten nachkommen müssen.
- Es bestimmt, dass und welche der von den Behörden genannten Angaben durch die zuständige Landesbehörde an das Umweltbundesamt übermittelt werden müssen.
- Es verpflichtet das Umweltbundesamt zur Übermittlung der ihm von den zuständigen Landesbehörden übermittelten Informationen an die Europäische Kommission.
- Es führt Bußgeldtatbestände ein für den Fall, dass gegen die E-PRTR-VO oder eine zu ihrer Durchführung erlassene Bestimmung verstoßen wird.⁴²

Mit der Abschaffung des vorherigen Schadstoffemissionsregisters EPER wurden auch die Regelungen in der 11. BImSchV gestrichen, die die Übermittlung von Informationen an das EPER regelten. Jedoch bleiben die sonstigen Pflichten zur Emissionserklärung nach der 11. BImSchV und zur Großfeuerungsanlagen-Meldung nach der 13. BImSchV unberührt.⁴³ Die internetgestützte einheitliche Software BUBE soll das Nebeneinander der bestehenden Berichtspflichten für Betreiber und Behörden erleichtern, indem alle Informationen über ein gemeinsames Portal übermittel werden können.

Im Gegensatz zum EPER müssen Betreiber von Betriebseinrichtungen in Deutschland nun über zusätzlich neun industrielle Tätigkeiten und zusätzlich 41 Schadstoffe berichten. Neu eingestellt werden in das Register zudem Freisetzungen in den Boden, Freisetzung von Schadstoffen aus diffusen Quellen in angemessener räumlicher Detaillierung sowie die Verbringung von Abfällen außerhalb des Standortes und Schadstoffen in Abwasser, welches zur Abwasserbehandlung bestimmt ist. Die meisten der neuen Schadstoffe sind in Deutschland entweder eingeschränkt zulässig, verboten oder von anderen Berichtspflichten bereits erfasst.⁴⁴

Das deutsche PRTR ist seit Juni 2009 in Internet unter <http://www.thru.de> zugänglich.

⁴⁰ Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rn. 243.

⁴¹ BT-Drs. 16/3756, S. 12.

⁴² BT-Drs. 16/3756, S. 10.

⁴³ Siehe dazu ausführlich Hansmann/Röckinghausen in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band II, 11. BImSchV, § 1 Anwendungsbereich.

⁴⁴ BT-Drs. 16/3756 S. 11.

3. Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 (u.a. Bodenrecht) und Nr. 24 (die Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung). Die Vorschriften zur Errichtung und Unterhaltung des Registers durch die Bundesbehörde Umweltbundesamt nach § 2 SchadRegProtAG sowie zur Übermittlung der ihm von den zuständigen Landesbehörden übermittelten Informationen an die Europäische Kommission nach § 6 stützen sich auf Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG. Die Vorschriften zur Regelung der Form und des Zeitpunktes der Abgabe der Informationen der Betreiber in § 3 stützen sich auf Art. 84 Abs. 1 GG, nach dem der Bund im Bereich des ländereigenen Vollzugs von Bundesgesetzes bzw. entsprechend auch bei ländereigenem Vollzug von unmittelbar anwendbaren EU-Verordnungen⁴⁵ zur Regelung der Einrichtung der Behörden und des Verfahrens ermächtigt ist.⁴⁶ Die Regelungen der Bußgeldbestimmungen in § 7 stützen sich auf Art. 74 Abs. 1 Nr.1 GG (Strafrecht).

⁴⁵ Dittmann in Sachs, Art. 83 Rn. 20.

⁴⁶ Dazu näher in BT-Drs. 16/3756, S. 11.

§ I Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Betriebseinrichtungen im Sinne von Artikel 2 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstoffreisetzung- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 33 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, in denen eine oder mehrere der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 genannten Tätigkeiten ausgeübt werden.

I. Allgemeines

Die „Betriebseinrichtung“ ist der zentrale Begriff des SchadRegProtAG und der E-PRTR-VO, denn er eröffnet deren Anwendungsbereiche. Das SchadRegProtAG verweist dazu dynamisch auf die E-PRTR-VO in der jeweils geltenden Fassung. Änderungen der E-PRTR-VO wirken sich daher unmittelbar auf die Anwendung des SchadRegProtAG aus. Eine Berichtspflicht für Betriebseinrichtung tritt ein, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind.

- Es handelt sich um eine Betriebseinrichtung im Sinne von Art. 2 Nr. 4 E-PRTR-VO.
- In der Betriebseinrichtung werden eine oder mehr der in Anhang I E-PRTR-VO genannten Tätigkeiten ausgeübt.

2. Betriebseinrichtung in Sinne der E-PRTR-VO

Für den Begriff der Betriebseinrichtung verweist die Vorschrift auf die Definition in Art. 2 Nr. 4 E-PRTR-VO. Die Verweisung auf die E-PRTR-VO ist dynamisch, d.h. sie bezieht sich auf die jeweils aktuelle Fassung der E-PRTR-VO.⁴⁷

Demnach ist eine Betriebseinrichtung „eine oder mehrere Anlagen am gleichen Standort, die von der gleichen natürlichen oder juristischen Person betrieben werden“. Unter Anlage versteht man gem. Art. 2 Nr. 3 E-PRTR-VO „eine ortsfeste technische Einheit, in der eine oder mehrere der in Anhang I genannten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten durchgeführt werden, die mit den an diesem Standort durchgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und Auswirkungen auf Emissionen und Umweltverschmutzung haben können.“ Der Standort ist gem. Art. 2 Nr. 5 E-PRTR-VO der „geografische Standort der Betriebseinrichtung.“ Die Frage des gleichen Standorts muss für jede Betriebseinrichtung **im Einzelfall entschieden** werden.⁴⁸ Beispielsweise werden durch eine **physische Barriere** wie eine Straße, Eisenbahnlinie oder einen Fluss aus einem Standort nicht automatisch zwei Standorte. Dabei ist auch ein **betriebstechnischer Zusammenhang unbeachtlich**. Ausreichend ist, dass die Anlagen auf einem Betriebsgrundstück stehen. Damit ist der Begriff der Betriebseinrichtung weiter als der in § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV verwendete Begriff der gemeinsamen Anlage, der nur Anlagen derselben Art erfasst.⁴⁹ Sinngemäß stimmt die Definition der Betriebseinrichtung mit der „Betriebseinrichtung“ des früheren EPER überein.⁵⁰

⁴⁷ S. Einleitung.

⁴⁸ PRTR-Leitfaden, S.8.

⁴⁹ Röckinghausen, ZUR 2009, S. 20.

⁵⁰ PRTR-Praxishandbuch, S. 10.

In Anlehnung an IVU-Tätigkeiten kann das Merkmal „ortsfest“ im Einzelfall auch Anlagen umfassen, die mobil sind, aber die PRTR-Tätigkeit an einem bestimmten Ort für einen erheblichen Zeitraum ausführen.⁵¹ Ein wesentliches Kriterium dafür ist, ob man bei solchen Einsätzen von Umweltauswirkungen ausgehen kann, die das PRTR transparent machen soll. Als Anhaltspunkt für einen erheblichen Zeitraum kommt in Betracht, dass die mobile Anlage acht Wochen durchgehend an demselben Ort oder über das Jahr aufsummiert zwölf Wochen an demselben Ort eingesetzt wird.

Für eine Betriebseinrichtung sind auch dann Informationen über Schadstoffe zu übermitteln, wenn sie sich noch in einer **Testphase** befindet. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Anlage immissionsschutzrechtlich genehmigt wurde, jedoch bis zur Abnahme durch die Genehmigungsbehörde erst in einer Testphase läuft. Die Berichtspflicht trifft gem. Art. 5 E-PRTR-VO die Betreiber von Betriebseinrichtungen, in denen eine oder mehrere der in Anhang I beschriebenen Tätigkeiten durchgeführt werden und in denen die in Anhang I festgelegten Kapazitätsschwellenwerte überschritten werden. Das SchadRegProtAG und die (vorrangige) E-PRTR-VO stellen für die Berichtspflicht allein auf die Art der Betriebseinrichtung und die faktisch ausgeübte Tätigkeit nach Anhang I ab. Ob die Anlage diese Tätigkeit in einer bloßen Testphase ausübt oder nicht, und ob sie „abgenommen“ wurde oder nicht, ist unerheblich. Weder die Definition von „Betriebseinrichtungen“ in Art. 2 (4) E-PRTR-VO noch die von „Anlage“ in Art. 2(3) E-PRTR-VO stellen auf eine Genehmigung, Abnahme oder „Testphase“ ab. Das Gleiche gilt für die Berichtspflicht im SchadRegProtAG (vgl. § 1).

3. Ausführung einer Tätigkeit nach Anhang I E-PRTR-VO

Der Anwendungsbereich des SchadRegProtAG bzw. der E-PRTR-VO ist nur eröffnet, wenn in der Betriebseinrichtung eine oder mehrere Tätigkeiten des Anhang I E-PRTR-VO ausgeführt werden. Für diese Prüfung wird auf § 3 verwiesen.

⁵¹ Vgl. Interpretation of “Installation” and “Operator” for the purposes of the IPPC Directive vom 1. April 2007, S. 3, <<http://ec.europa.eu/environment/air/pollutants/stationary/ippc/>>.

§ 2 Errichtung eines Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregisters

(1) Das Umweltbundesamt errichtet und unterhält ein der Öffentlichkeit frei und unentgeltlich zugängliches, internetgestütztes Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (Register).

(2) Das Umweltbundesamt stellt in das Register die von den nach Landesrecht zuständigen Behörden übermittelten Informationen ein:

1. über die Freisetzungen der in Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a E-PRTR-VO. genannten Schadstoffe, die von Betriebseinrichtungen mitgeteilt werden müssen, in denen eine oder mehrere der in Anhang I E-PRTR-VO. genannten Tätigkeiten ausgeübt werden,

2. über die Verbringung außerhalb des Standortes von in Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b E-PRTR-VO. genannten Abfällen und von in Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c E-PRTR-VO genannten Schadstoffen in Abwasser, die von Betriebseinrichtungen mitgeteilt werden müssen, in denen eine oder mehrere der in Anhang I E-PRTR-VO. genannten Tätigkeiten ausgeübt werden,

3. den Namen des Eigentümers oder Betreibers der Betriebseinrichtung und gegebenenfalls der Muttergesellschaft, zu der Informationen nach Nummer 1, 2 oder 4 in das Register eingestellt werden,

4. die Angaben nach § 5 Abs. 5 sowie

5. über die Freisetzungen von Schadstoffen aus diffusen Quellen, die in angemessener räumlicher Detaillierung bei den zuständigen Bundes- und Landesbehörden vorhanden sind und deren Aufnahme in das Register praktikabel ist.

(3) Das Umweltbundesamt stellt Informationen in zusammengefasster und nicht zusammengefasster Form in das Register ein, so dass Freisetzungen und Verbringungen nach dem Kalenderjahr und weiteren Merkmalen gesucht werden können, insbesondere nach

1. dem Namen der Betriebseinrichtung,

2. dem geographischen Standort der Betriebseinrichtung und dem Flusseinzugsgebiet,

3. der Tätigkeit, die in der Betriebseinrichtung ausgeübt wird,

4. dem Eigentümer oder Betreiber der Betriebseinrichtung und gegebenenfalls der Muttergesellschaft,

5. dem Schadstoff oder Abfall,

6. dem Umweltmedium, in das der Schadstoff freigesetzt wird,

7. der Verbringung außerhalb des Standortes von Abfällen, Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung sowie gegebenenfalls dem Zielort der Verbringung der Abfälle,

8. der Verbringung außerhalb des Standortes von Schadstoffen im Abwasser sowie

9. der Freisetzung von Schadstoffen aus diffusen Quellen im Sinne von Abs. 2 Nr. 5.

(4) Das Umweltbundesamt stellt die in Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Informationen jährlich und zwar spätestens 15 Monate nach Ende eines jeden Kalenderjahres, für das Informationen über

die Freisetzung von Schadstoffen und die Verbringung außerhalb des Standortes von Abfällen und von Schadstoffen in Abwasser erfasst werden (Berichtsjahr), in das Register ein. Zehn Jahre nach der erstmaligen Einstellung der Informationen in das Register kann das Umweltbundesamt ihre Löschung vornehmen.

I. Errichtung und Unterhaltung eines Registers durch das Umweltbundesamt

§ 2 enthält den Kern des deutschen PRTR: Die Regelung verpflichtet das Umweltbundesamt, ein der Öffentlichkeit frei und unentgeltlich zugängliches, internetgestütztes Schadstofffreisetzungsregister zu errichten und zu unterhalten. Das Gesetz bezeichnet das PRTR schlicht als „Register“. Die Verpflichtung bezieht sich auf das deutsche PRTR, zu dessen Einrichtung Deutschland nach dem PRTR-Protokoll verpflichtet ist. Die Übermittlung der Daten für das E-PRTR ist in § 6 geregelt.

Abs. 2 regelt, welche Informationen in das PRTR eingestellt werden. Um den praktischen Nutzen für den Anwender sicherzustellen, enthält Abs. 3 Vorgaben, nach welchen Merkmalen man die Informationen im PRTR mindestens suchen können muss. Abs. 4 enthält zeitliche Vorgaben.

Das deutsche PRTR ist seit Juni 2009 der Öffentlichkeit im Internet auf <http://www.thru.de> zugänglich.

Die Zuständigkeit des Umweltbundesamts wird in der Gesetzesbegründung wie folgt erläutert: Die Vorschrift zur Errichtung eines nationalen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters durch das Umweltbundesamt (§ 2) stützt sich auf Art. 87 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. den jeweils die materielle Gesetzgebungskompetenz begründenden Normen (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 und 24 GG sowie Art. 75 Abs. 1 Nr. 4 GG). Die Zuweisung neuer Aufgaben an eine Bundesbehörde fällt unter den Begriff der Errichtung von Behörden im Sinne von Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG. §§ 2 und 6 weisen in diesem Sinne einer Bundesbehörde neue Aufgaben zu, indem sie dem Umweltbundesamt die Errichtung des PRTR sowie die Übermittlung der ihm von den zuständigen Landesbehörden übermittelten Informationen an die Europäische Kommission übertragen.⁵²

2. Einzustellende Informationen.

§ 2 Abs. 2 regelt, welche Informationen in das nationale Register eingestellt werden müssen. Die Verweisung auf die E-PRTR-VO ist dynamisch, d.h. sie bezieht sich auf die jeweils aktuelle Fassung der E-PRTR-VO.⁵³

a) Freisetzung in Luft, Wasser und Boden (Abs. 2 Nr. 1)

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 hat das Umweltbundesamt in das Register Informationen über die Freisetzungen der in Art. 5 Abs. 1 lit. a E-PRTR-VO genannten Schadstoffe einzustellen, die von Betriebseinrichtungen mitgeteilt werden müssen, in denen eine oder mehrere der in Anhang I der E-PRTR-VO genannten Tätigkeiten ausgeübt werden. Zur Erläuterung wird auf § 3 verwiesen.

⁵² BT-Drs 16/3756 S.10.

⁵³ S. Einleitung.

b) Verbringung von Abfällen und Abwasser außerhalb des Standortes (Abs. 2 Nr. 2)

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 hat das Umweltbundesamt in das Register Informationen über die Verbringung außerhalb des Standortes von in Art. 5 Abs. 1 lit. b E-PRTR-VO genannten Abfällen und von in Art. 5 Abs. 1 lit. c E-PRTR-VO genannten Schadstoffen in Abwasser einzustellen, die von Betriebseinrichtungen mitgeteilt werden müssen, in denen eine oder mehrere der in Anhang I E-PRTR-VO genannten Tätigkeiten ausgeübt werden. Zur Erläuterung wird auf § 3 verwiesen.

c) Informationen zur Betriebseinrichtung (Abs. 2 Nr. 3)

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 hat das Umweltbundesamt in das Register Informationen über den Namen des Eigentümers oder Betreibers der Betriebseinrichtung und gegebenenfalls der Muttergesellschaft einzustellen. Zur Erläuterung wird auf § 3 verwiesen.

d) Angaben Vertraulichkeitsgründe (Abs. 2 Nr. 4)

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 hat das Umweltbundesamt in das Register Angaben nach § 5 Abs. 5 einzustellen. Sofern Daten aus Gründen der Vertraulichkeit nicht übermittelt werden, muss der jeweilige Datensatz stattdessen angeben, welche Art von Informationen aus welchem Grund nicht übermittelt wurden. Zur Erläuterung wird auf § 5 verwiesen.

e) Freisetzung aus diffusen Quellen (Abs. 2 Nr. 5)

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 hat das Umweltbundesamt in das Register Informationen über die Freisetzungen von Schadstoffen aus diffusen Quellen einzustellen, die in angemessener räumlicher Detaillierung bei den zuständigen Bundes- und Landesbehörden vorhanden sind und deren Aufnahme in das Register praktikabel ist.

Nach der Definition in Art. 2 Nr. 12 E-PRTR-VO handelt es sich dabei um „die zahlreichen kleinen oder verteilten Quellen, aus denen Schadstoffe in Boden, Luft und Wasser freigesetzt werden können, deren kombinierte Wirkung auf diese Medien erheblich sein kann und für die es nicht praktikabel ist, einen Bericht zu jeder einzelnen Quelle einzuholen.“ Zu den diffusen Quellen zählen u.a. die Bereiche Landwirtschaft, Haushalt und Verkehr, welche Hauptquellen für wichtige Schadstoffe sind. Die Aufnahme von diffusen Quellen in ein Schadstoffregister ist eine wichtige Neuerung gegenüber dem EPER.⁵⁴

Nach Art. 2 Nr. 9 E-PRTR-VO ist „**Schadstoff**“ ein Stoff, der für die Umwelt oder die Gesundheit des Menschen aufgrund seiner Eigenschaften und seines Einbringens in die Umwelt schädlich sein kann, oder eine derartige Stoffgruppe. Ein „**Stoff**“ ist nach Art. 2 Nr. 8 E-PRTR-VO jedes chemische Element und seiner Verbindung mit Ausnahme radioaktiver Stoffe.

Weder unter der E-PRTR-VO noch unter dem SchadRegProtAG besteht eine Pflicht für Betreiber, Informationen aus diffusen Quellen zu erheben und zu übermitteln. Dies ist angesichts der Definition von diffusen Quellen auch folgerichtig. Freisetzungen aus diffusen Quellen meint Freisetzungen, die keiner berichtspflichtigen Betriebseinrichtung zuzuordnen sind. Sie sind abzugrenzen von **ungefassten Freisetzungen** aus einzelnen Betriebseinrichtungen, die von deren Betreibern gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 lit. a) E-PRTR-VO zu berichten sind. Ungefasste Freisetzungen kann es in einer Betriebseinrichtung z.B. über Hallenabluft geben und sind in diesem technischen Sinn „diffus“ oder „flüchtig“. Sie sind ebenso wie gefasste Freisetzungen, z.B. über Schornsteine, von den Betreibern zu

⁵⁴ Röckinghausen, ZUR 2009, S. 21.

berichten. Die Begriffe “diffus” und “flüchtig” (Übersetzung der engl. Begriffe “diffuse” und “fugitive”) werden dabei im deutschen sachlich synonym verwendet und sind lediglich den verschiedenen Medien und/oder Stoffen geschuldet: Lösemittel entweichen flüchtig (Luft), Staub entweicht diffus (Luft, aber partikulär), Schwermetalle entweichen diffus (partikulär in die Luft, gelöst ins Wasser).⁵⁵

Die Regelung in § 2 Abs. 2 Nr. 5 zu diffusen Quellen im deutschen PRTR verpflichtet ausschließlich **das Umweltbundesamt** (UBA). Die Pflicht zur Einstellung in das Register besteht unter zwei Voraussetzungen: Das UBA muss Informationen einstellen, die bereits in angemessener räumlicher Detaillierung bei den zuständigen Bundes- und Landesbehörden vorhanden sind *und* deren Aufnahme in das Register praktikabel ist.

Solche Informationen können beispielsweise aus anderen Berichterstattungen oder als Ergebnisse von Forschungsprojekten vorhanden sein. Der Ausdruck „**vorhanden sind**“ schließt nicht aus, dass die Bundesbehörden Daten erfassen und so aufbereiten, dass sie für die Darstellung im Register zu diffusen Quellen geeignet und aussagekräftig sind. Anderenfalls würde die Qualität des Registers davon abhängen, ob die vorhandenen Daten bereits von der ersten Berichtsperiode an in entsprechender Qualität vorhanden waren oder in Zukunft mehr oder weniger zufällig vorhanden sein werden.

Diese Auslegung wird auch durch das PRTR-Protokoll gestützt: Es verlangt in Art. 7 Abs. 4, dass die Informationen über diffuse Quellen im Register in angemessener räumlicher Darstellung präsentiert werden. Im Protokoll ist die angemessene räumliche Detaillierung ein Merkmal der *Darstellung* im Register. Auch dies zeigt, dass die vorhandenen Daten ggf. noch aufbereitet werden müssen, um die angemessene räumliche Darstellung zu erreichen. Außerdem soll das Register gem. seiner ausdrücklichen Zielbestimmung in Art. 1 des PRTR-Protokolls „flächendeckend“ in Bezug auf den Vertragsstaat Deutschland sein.

Die weitere Voraussetzung, dass die Aufnahme in das Register **praktikabel** ist, könnte so verstanden werden, dass Informationen dann nicht aufgenommen werden müssen, wenn dies einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde und insofern nicht praktikabel wäre. Gegen diese Auslegung spricht jedoch, dass weder das SchadRegProtAG noch das PRTR-Protokoll eine naheliegende Formulierung wie „unverhältnismäßige Kosten“ verwendet. Die Voraussetzung „praktikabel“ dürfte eher die Qualität der eingestellten Informationen sicherstellen und eher im Sinne von „aussagekräftig“ zu verstehen sein. „Praktikabel“ dürfte bedeuten, dass nur sinnvolle Informationen, d.h. solche mit praktischem Wert und Nutzen für das Register, eingestellt werden sollen. In jedem Fall ist Art. 7 Abs. 7 Satz 2 des PRTR-Protokolls zu beachten: Demnach kann sich ein Vertragsstaat nicht dadurch seiner Pflicht entledigen, dass er die Aufnahme der vorhandenen Informationen für nicht praktikabel hält. Sofern „solche“ Daten, deren Aufnahme praktikabel ist, nicht existieren, muss der Vertragsstaat Maßnahmen ergreifen, um die Berichterstattung über Informationen aus diffusen Quellen zu veranlassen. Die Gesetzesbegründung zum Vertragsgesetz zum Protokoll stützt diese Auslegung: Demnach muss das Register „zu erhebende“ Informationen über Freisetzungen von Schadstoffen aus diffusen Quellen enthalten.

Der Gesetzestext gibt nur wenige Vorgaben dazu, wie Informationen zur Freisetzung von Schadstoffen aus diffusen Quellen (nachfolgend: „Informationen über diffuse Quellen“) in das PRTR aufzunehmen und darzustellen sind. Neben der Regelung in § 2 Abs. 2 Nr. 5 bestimmt § 2 Abs. 3 Nr. 9, dass das Register die Möglichkeit bieten muss, auch nach Freisetzungen aus diffusen Quellen zu suchen. Es genügt nicht den Anforderungen des PRTR-Protokolls und des SchadRegProtAG, wenn das deutsche Register lediglich Links enthält auf Daten, die an anderen Stellen, z.B. bei lediglich einigen Bundesländern öffentlich zugänglich sind.

⁵⁵ PRTR-Praxishandbuch, S. 55f.

Auf europäischer Ebene verpflichtet Art. 8 E-PRTR-VO nicht die Mitgliedstaaten, sondern nur die Kommission, Daten zu diffusen Quellen in das europäische PRTR aufzunehmen, sofern solche Informationen existieren und von den Mitgliedstaaten bereits gemeldet wurden. Die Regelung enthält zudem Vorgaben für die Darstellung diffuser Quellen im europäischen PRTR. Außerdem sieht Art. 8 Abs. 3 vor, im so genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle gem. Art. 19 Abs. 3 E-PRTR-VO für die Berichterstattung über diffuse Quellen zu sorgen, soweit keine europäischen Daten existieren. Von dieser Möglichkeit hat die Kommission aber bisher keinen Gebrauch gemacht.

3. Aufbau des Registers

Ergänzend zu Abs. 2 enthält Abs. 3 Vorgaben dazu, wie die Informationen im PRTR strukturiert und auffindbar sein müssen. Das Umweltbundesamt hat die gesammelten Informationen in zusammengefasster und nicht zusammengefasster Form einzustellen. Insbesondere durch die Darstellung in nicht zusammengefasster Form sind weitgehend individualisierte Abfragen möglich, wobei Abs.3 eine Reihe von konkreten Merkmalen vorgibt, nach denen der Anwender suchen können muss. Neben dem Kalenderjahr gehören dazu z.B. die Suche nach einzelnen Schadstoffen oder Abfällen (§ 2 Abs. 3 Nr. 5), bestimmten Betreibern und Betriebseinrichtungen (§ 2 Abs. 3 Nr. 4) und der ausgeübten Tätigkeit (§ 2 Abs. 3 Nr. 3). Neben Abs. 1 sind dies die einzigen Vorgaben für die Ausgestaltung und die konkreten Funktionen des PRTR. Die Liste ist nicht abschließend und es steht dem Umweltbundesamt frei, weitere Funktionen in das PRTR einzubauen.

4. Fristen

Abs. 4 regelt die für die Veröffentlichung von Informationen maßgebenden Zeiträume. Bis auf die Freisetzungen aus diffusen Quellen stellt das Umweltbundesamt die Informationen gem. Abs.4 im jährlichen Turnus neu ein. Berichtsjahr ist das Jahr, für das die Informationen erhoben werden. Gemäß Abs. 4 S. 1 sind die Informationen spätestens 15 Monate nach Ende des Berichtsjahres in das PRTR einzustellen. Eine Ausnahme galt für das erste Berichtsjahr 2007, für das gem. § 8 Abs. 1 eine leicht verlängerte Frist bis zum 30. Juni 2009 galt.

5. Löschen von Informationen

Die Informationen dürfen gem. Abs. 4 S. 2 frühestens zehn Jahre nach der erstmaligen Einstellung gelöscht werden. Das PRTR enthält also die Informationen mindestens der letzten zehn Jahre. Dies entspricht der Vorgabe in Art. 4 Abs. 2 S. 2 E-PRTR-VO. Gem. § 2 Abs. 4 S. 2 ist das Umweltbundesamt zuständig für das Löschen und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3 Erhebung von Informationen

(1) Der Betreiber übermittelt die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 genannten Informationen unter Angabe seines Namens sowie des Namens des Eigentümers der Betriebseinrichtung (Bericht) zum ersten Mal für das Jahr 2007 in elektronischer Form und nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 an die nach Landesrecht zuständige Behörde. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann vorschreiben, dass der Betreiber das von ihr festgelegte Format der elektronischen Form zu benutzen hat.

(2) Der Bericht ist bis zum 31. Mai des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres abzugeben. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag des Betreibers die Frist bis zum 30. Juni des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres verlängern, wenn die spätere Abgabe die rechtzeitige Weiterleitung des Berichts an die Europäische Kommission nicht erschwert. Der Verlängerungsantrag muss spätestens bis zum 30. April des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres gestellt werden.

I. Überblick und Systematik

Für Betreiber der vom Anwendungsbereich des SchadRegProtAG betroffenen Betriebseinrichtungen ist § 3 – trotz seiner Kürze – die **zentrale Vorschrift**, die ihre Berichtspflichten hinsichtlich des deutschen PRTR und des europäischen E-PRTR festlegt. SchadRegProtAG und E-PRTR-VO bezeichnen Pflichten des Betreibers nicht einheitlich, sondern verwendet die Begriffe Erhebung, Übermittlung, Mitteilung, Berichterstattung oder Meldung von Informationen.

Die Betreiberpflichten hinsichtlich des E-PRTR ergeben sich bereits direkt aus Art. 5 der unmittelbar geltenden E-PRTR-VO, auf die § 3 vollständig verweist.⁵⁶ Zwar erlaubt die E-PRTR-VO eine umfangreichere Berichtspflicht für das deutsche PRTR. Der deutsche Gesetzgeber hat sich jedoch für ein schlankes Konzept entschieden und für das deutsche PRTR keine zusätzlichen materiellen Berichtspflichten geschaffen. Für PRTR und E-PRTR sind **dieselben Bestimmungen** maßgeblich.⁵⁷ § 3 verweist auf Art. 5 E-PRTR-VO, ohne seinen Inhalt wiederzugeben. Der Umfang der Berichtspflicht ist demnach nicht aus dem SchadRegProtAG, sondern nur aus der E-PRTR-VO einschließlich deren Anhang I und II ersichtlich. Die Verweisung auf die E-PRTR-VO ist dynamisch, d.h. sie bezieht sich auf die jeweils aktuelle Fassung der E-PRTR-VO.⁵⁸

Grundsätzlich berichtspflichtig sind Betreiber von Betriebseinrichtungen gem. der Definition in § 1 i.V.m. Art. 2 Nr. 3-5 E-PRTR-VO, sofern in der betroffenen Betriebseinrichtung eine Tätigkeit gem. Anhang I E-PRTR-VO durchgeführt wird *und* dabei der dort genannte Kapazitätsschwellenwert überschritten wird. Die Betreiber dieser Betriebseinrichtungen müssen gem. Art. 5 Abs. 3 Informationen über Freisetzungen und Verbringungen sammeln und diese gem. Art. 5 Abs. 1 Nr. a)-c) E-PRTR-VO in ihren Berichten übermitteln, sofern vorgegebene Schwellenwerte und Mengenschwellen überschritten werden. Für die Freisetzung in Luft, Wasser und Boden sowie für die Verbringung von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen außerhalb des Standorts ergeben sich die berichtspflichtigen Schadstoffe und die Schwellenwerte aus Anhang II E-PRTR-VO. Für die

⁵⁶ Eine EU-Verordnung ist gem. Art. 288 AEUV in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der EU, s. Einleitung.

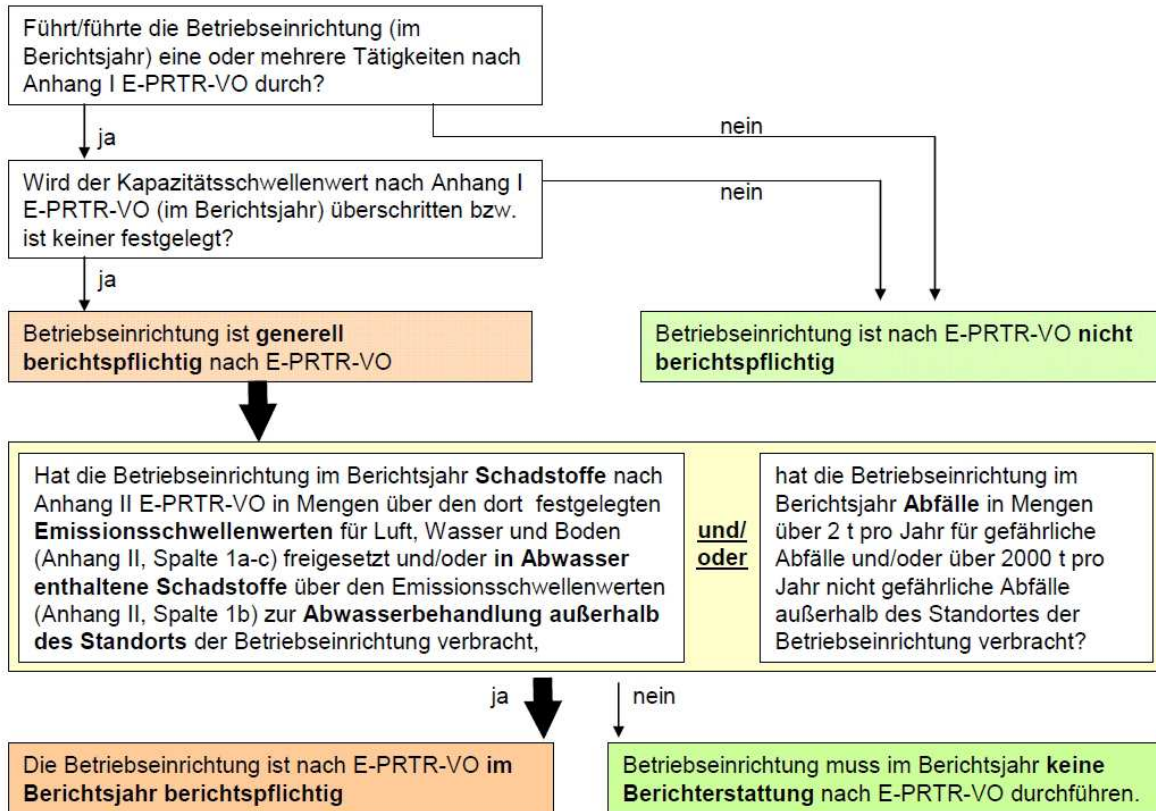
⁵⁷ Vgl. Erwägungsgrund 21 E-PRTR-VO. Siehe zum „schlanken Konzept“ des Bundesgesetzgebers in der Einleitung Abschnitt 3.3.

⁵⁸ S. Einleitung.

Verbringung von Abfällen außerhalb des Standorts bestimmt Art. 5 Abs. 1 S. 1 (b) E-PRTR-VO unterschiedliche Schwellenwerte für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle (s. Abb. I).

Über Emissionen aus diffusen Quellen haben die Betreiber von Betriebseinrichtungen nicht zu berichten. Diese Berichtspflicht richtet sich allein an die zuständigen Behörden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. Art. 8 E-PRTR-VO (s. dort).

Abbildung 2: Kriterien zur Überprüfung der Berichtspflicht



Quelle: PRTR-Praxishandbuch, S. 9.

Betreiber, deren Betriebseinrichtungen die Voraussetzungen für die PRTR-Berichtspflicht gem. Art. 5 Abs. 1 E-PRTR-VO nicht erfüllen, sind nicht verpflichtet, dies anzuzeigen. Die für mehrere Berichtspflichten verwendete BUBE-Software erlaubt diesen Betreibern aber, eine sogenannte Null-Meldung (=Fehlanzeige) vorzunehmen. Diese Rückmeldung erleichtert den Behörden den Vollzug.

Neben den Informationen über Schadstoffe sind gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 E-PRTR-VO eine Reihe von Informationen über die Betriebseinrichtung zu übermitteln. Art. 5 E-PRTR-VO enthält außerdem weitere Regelungen zur **Art und Weise der Datenermittlung und Berichterstattung** sowie zur Verwaltung der Daten. Anhang III E-PRTR-VO enthält das Format, in dem die Daten zu übermitteln sind. Gem. § 3 Abs. 1 sind die Daten in elektronischer Form zu übermitteln, wobei die zuständige Landesbehörde ein bestimmtes Format vorschreiben kann.

Die Behörde kann die Berichtspflicht verwaltungsrechtlich durchsetzen, wobei § 7 ergänzende Bußgeldvorschriften enthält.

2. Betreiber

Gem. § 3 bzw. Art. 5 E-PRTR-VO sind die Betreiber von Betriebseinrichtungen berichtspflichtig. Für den Begriff der Betriebseinrichtung verweist das SchadRegProtAG auf die Definition in Art. 2 Nr. 4 E-PRTR-VO (s. die Ausführungen zu § 1).

Nach Art. 2 Nr. 6 E-PRTR-VO ist der Betreiber „jede natürliche oder juristische Person, die die Betriebseinrichtung betreibt oder besitzt oder der – sofern in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen – die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über den technischen Betrieb der Betriebseinrichtung übertragen worden ist“. Zur weiteren Auslegung und Bestimmung des Betreibers können **allgemeine Bestimmungen** herangezogen werden. Der Betreiber ist diejenige Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über die Sache ausübt und damit Besitzer ist. Dabei kann es sich um eine natürliche oder eine juristische Person handeln.

Der **Eigentümer** des Grundstücks, auf dem sich die Betriebseinrichtung befindet, dürfte häufig auch der Eigentümer der Betriebseinrichtung sein. Die nach dem PRTR berichtspflichtigen Betriebseinrichtungen dürften im Regelfall mit dem Grund und Boden fest verbundene Anlagen sein. Diese Anlagen sind grundsätzlich gem. §§ 93, 94 BGB Bestandteil des betreffenden Grundstücks und gehören zum Eigentum des Grundstückseigentümers. Der Eigentümer eines Grundstücks ist im Grundbuch verzeichnet. Der Eigentümer der Betriebseinrichtung kann, muss aber nicht Betreiber der Anlage im Sinne der E-PRTR-VO sein. Sofern der Eigentümer einer Betriebseinrichtung diese selbst betreibt, ist er gleichzeitig auch Betreiber. Wenn der Eigentümer aber seine tatsächliche Verfügungsmacht auf eine andere Person, z.B. an einen Mieter, Pächter oder Leasingnehmer überträgt, sind Eigentümer und Betreiber nicht identisch.

Obwohl der **Eigentümer** selbst nicht berichtspflichtig ist, muss der Betreiber gem. § 3 Abs. 1 S. 1 den Namen des Eigentümers der betreffenden Betriebseinrichtung berichten. Dies erleichtert die Suche nach den Informationen über Schadstoffe und erhöht die angestrebte Transparenz. Zu den vorgeschriebenen Suchmöglichkeiten gehört gem. Art. 4 Abs. 1 i) E-PRTR-VO das Merkmal „Eigentümer oder Betreiber der Betriebseinrichtung“. Man kann diese „oder“-Verknüpfung so auslegen, dass die Suchmöglichkeit entweder nach Betreiber oder nach Eigentümer ausreicht, oder dass die Suche sowohl nach Betreiber als auch nach Eigentümer möglich sein muss. Der deutsche Gesetzgeber hat sich in § 3 für letztere Auslegung entschieden. Dies ist auch zulässig, denn nach Erwägungsgrund 1 der E-PRTR-VO ist es den Mitgliedstaaten überlassen, ein umfassenderes oder der Öffentlichkeit besser zugängliches nationales Register zu errichten.

Die Berichtspflicht besteht gem. Art. 5 (1) E-PRTR-VO pro Betriebseinrichtung. Mehrere Anlagen können gem. Art. 2 Nr. 4 E-PRTR-VO eine einzige Betriebseinrichtung sein, sofern sie vom der gleichen natürlichen oder juristischen Person am gleichen Standort betrieben werden. Der englische Wortlaut bestätigt, dass es *dieselbe* Person sein muss („the same natural or legal person“). Sofern also mehrere Anlagen von formal **mehreren Betreibern** betrieben werden, handelt es sich bei diesen Anlagen nicht um eine einzige Betriebseinrichtung, sondern um mehrere Betriebseinrichtungen. Sofern diese einzelnen Betriebseinrichtungen den Schwellenwert jeweils für sich genommen nicht erreichen, sind sie nicht berichtspflichtig. Dies gilt beispielsweise für zwei Betreiber, die den durch ihre Anlagen entstandenen Abfall gemeinsam verbringen und nur gemeinsam den für die Meldepflicht erforderlichen Schwellenwert überschreiten.

Bei einem **Betreiberwechsel im Berichtsjahr** muss der neue Betreiber alle mit dem PRTR zusammenhängenden Pflichten vom ersten Tag der Übernahme an erfüllen. Gemäß § 3 Abs. 2 ist der Bericht bis zum 31. Mai des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres abzugeben. Verantwortlich ist der Betreiber zum Zeitpunkt des Fristablaufs. Sofern der alte Betreiber die Daten für das Berichtsjahr bereits vor dem Wechsel übermittelt hat, muss der neue Betreiber nicht dieselben Daten erneut berichten. Er ist aber gegenüber den Behörden verantwortlich für die Qualität der Daten und eventuelle Folgepflichten. Es liegt am neuen Betreiber, die Übernahme insofern entsprechend zu gestalten, z.B. durch Verträge mit dem alten Betreiber.

3. Nach Landesrecht zuständige Behörden

Nach § 3 muss der Betreiber die Informationen an die nach Landesrecht zuständige Behörde übermitteln, die die Daten an das Umweltbundesamt weiterleitet. Die Pflicht des Betreibers zur Übermittlung an die vom jeweiligen Bundesland bestimmte zuständige Landesbehörde ergibt sich direkt aus Art. 5 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 E-PRTR-VO.

Für den Zweck des SchadRegProtAG bildet die **Gesamtheit** aller nach Landesrecht befassten Stellen die “nach Landesrecht zuständige Behörde”. Dieser Begriff der Behörde im Sinne des SchadRegProtAG bezieht sich nicht auf eine einzige konkrete Stelle im Behördenaufbau des betreffenden Bundeslandes. Vielmehr zeigt § 3, dass der Begriff der Behörde im SchadRegProtAG übergreifend als Gesamtheit der für die PRTR-Berichterstattung zuständigen Stellen zu verstehen ist, die das jeweilige Landesrecht bestimmt. Obwohl “Behörde” in § 3 Abs. 1 im Singular steht, ist kein Bundesland verpflichtet, die Daten von den Betreibern lediglich an eine einzige Behörde übermitteln zu lassen. Die begriffliche Zusammenfassung dient der redaktionellen Vereinfachung des Gesetzestextes und entspricht Art. 2 Nr. 2 E-PRTR-VO, der “zuständige Behörde” definiert als “eine *oder mehrere* nationale Behörden oder sonstige zuständige Stellen” (Hervorhebung hinzugefügt).

Das SchadRegProtAG als Bundesgesetz könnte den Ländern nicht vorschreiben, ob sie jeweils eine oder mehrere Stellen mit der PRTR-Berichterstattung befassen. Der Bundesgesetzgeber hat sich für den gewählten Singular “Behörde” und dagegen entschieden, in § 3 jedes Mal “zuständige Behörde oder zuständigen Behörden” zu schreiben. Der Begriff “Behörde” im Singular in § 3 Abs.1 ist folglich übergreifend und gleichsam als Oberbegriff zu verstehen. Der Begriff “Behörde” im SchadRegProtAG umfasst daher im Singular alle nach Landesrecht zum Empfang der Daten von den Betreibern zuständigen behördlichen Stellen, auch wenn dies nach Landesrecht mehrere Stellen sind.

Wie dargelegt, fasst das SchadRegProtAG in § 3 alle in einem Bundesland zuständigen Stellen begrifflich als eine “Behörde” zusammen. Der Wortlaut von § 5 Abs. 1 “die nach Landesrecht zuständigen Behörden” steht nur deswegen im Plural, weil es mehrere Bundesländer gibt.

4. Umfang der Berichtspflicht

Der Betreiber muss gem. § 3 die in Art. 5 E-PRTR-VO genannten Informationen unter Angabe seines Namens sowie des Namens des Eigentümers der Betriebseinrichtung übermitteln. Das SchadRegProtAG nennt dieses Paket an Informationen „Bericht”. Gem. dem Format in Anhang III E-PRTR-VO ist demnach Folgendes zu berichten:

- Informationen zur Bezeichnung der Betriebseinrichtung, sofern die Informationen der Behörde nicht bereits vorliegen;
- Name des Eigentümers der Betriebseinrichtung (§ 3);
- Daten zu Freisetzungen in die Luft für jeden Schadstoff in Anhang II in Mengen, die den Schwellenwert nach Art. 5 Abs. 1 S. 1(a) überschreiten;
- Daten zu Freisetzungen in Wasser für jeden Schadstoff in Anhang II in Mengen, die den Schwellenwert nach Art. 5 Abs. 1 S. 1(a) überschreiten;
- Daten zu Freisetzungen in den Boden für jeden Schadstoff in Anhang II in Mengen, die den Schwellenwert nach Art. 5 Abs. 1 S. 1(a) überschreiten;
- Verbringungen außerhalb des Standortes von gefährlichen Abfällen in Mengen, die den Schwellenwert in Art. 5 Abs. 1 S. 1 (b) E-PRTR-VO überschreiten;

- Verbringungen außerhalb des Standortes von nicht gefährlichen Abfällen in Mengen, die den Schwellenwert in Art. 5 Abs. 1 S. 1 (b) E-PRTR-VO überschreiten;
- Verbringungen von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen außerhalb des Standortes, das für die Abwasserbehandlung bestimmt ist, in Mengen, die den Schwellenwert in Art. 5 Abs. 1 S. 1 (c) E-PRTR-VO überschreiten.

Der Wortlaut von Art. 5 Abs. 1 Satz 4 E-PRTR-VO bestimmt, dass die zu berichtenden Freisetzungen alle Freisetzungen aus sämtlichen in Anhang I aufgeführten Quellen am Standort der Betriebseinrichtung umfassen.

5. Allgemeine Anforderungen an die Daten

Sowohl für Freisetzungen als auch für Verbringungen gelten folgende Anforderungen:

- Die Betreiber sind verpflichtet, die Informationen mit einer angemessenen Häufigkeit zu sammeln, dabei die besten verfügbaren Informationen zu nutzen sowie die den Informationen zugrunde liegenden Daten für einen Zeitraum von fünf Jahren verfügbar zu halten (Art. 5 Abs. 3 bis 5).
- Der Bericht muss angeben, ob die Informationen auf Messungen (M), Berechnungen (C) oder Schätzungen (E) beruhen;⁵⁹ für M und C muss er zusätzlich die verwendete Analyse- und/oder Berechnungsmethode angeben (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 E-PRTR-VO).⁶⁰
- Zu berichten sind alle versehentlichen, absichtlichen, routinemäßigen und nicht-routinemäßigen Freisetzungen und Verbringungen außerhalb des Standortes. (Art. 5 Abs. 2 E-PRTR-VO)
- Versehentliche Freisetzungen sind zusätzlich separat anzugeben (Art. 5 Abs. 1 Satz 4 E-PRTR-VO), nicht jedoch versehentliche Verbringungen von Abfällen oder von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen⁶¹
- Freisetzungen und Verbringungen außerhalb des Standortes aus Nicht-Anhang-I-Tätigkeiten werden nicht in die berichteten Daten eingeschlossen, können aber, wenn dies praktikabler und kostengünstig ist, zusammen mit den Anhang I-Tätigkeiten berichtet werden.⁶²
- Die Menge der Schadstoffe ist jeweils mitzuteilen. Die Freisetzungen werden in kg pro Jahr (kg/a) mit drei signifikanten Stellen angegeben. Abfälle werden in t pro Jahr und auch mit drei signifikanten Stellen t/Jahr angegeben.⁶³

a) Gesamtangaben

Nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 E-PRTR-VO müssen die nach Abs. 1 zu berichtenden Informationen Gesamtangaben zu **Freisetzungen und Verbringungen infolge aller beabsichtigten, versehentlichen, routinemäßigen und nicht routinemäßigen Tätigkeiten** enthalten.

Gemäß dem PRTR-Leitfaden sind **versehentliche** Freisetzungen alle Freisetzungen, die nicht absichtlich, routinemäßig oder nicht routinemäßig erfolgen und aus nicht kontrollierten Abläufen während der Ausführung der in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten am Standort der

⁵⁹ M, C und E sind die im Anhang III der E-PRTR-VO benutzten Abkürzungen.

⁶⁰ Ausführliche Informationen zur Anwendung der Bestimmungsverfahren und (für M und C) der Mess- und Berechnungsverfahren finden sich im PRTR-Leitfaden, S. 34-46, Abschnitt 1.1.11 (1.1.11.1-1.1.11.5).

⁶¹ Die in PRTR-Leitfaden auf S. 30 in Tabelle 9 dargestellt Spalte „A (versehentlich) kg/Jahr“ ist daher ein Fehler.

⁶² PRTR-Leitfaden S. 16.

⁶³ PRTR-Leitfaden, S. 25.

Betriebseinrichtung resultieren. Der ausdrückliche Zusatz in Art. 5 Abs. 2 Satz 2 E-PRTR-VO, dass „sämtliche“ Daten über versehentliche Freisetzungen anzuführen sind, spricht dafür, diese separat auszuweisen. Dies betrifft aber nicht versehentliche Verbringungen.

Nicht routinemäßig durchgeführte Tätigkeiten sind außergewöhnliche Tätigkeiten, die im Rahmen des kontrollierten Ablaufs der in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten erfolgen und möglicherweise zu erhöhten Freisetzungen von Schadstoffen führen können; z.B. das Ab und Hochfahren vor und nach Wartungsarbeiten.⁶⁴

Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 4 E-PRTR-VO umfassen die in Anhang II genannten Freisetzungen, die gemäß lit. a) mitzuteilen sind, alle Freisetzungen aus sämtlichen in Anhang I aufgeführten **Quellen** am Standort der Betriebseinrichtung. Die Freisetzungen umfassen auch die flüchtigen und diffusen Emissionen von Betriebseinrichtungen,⁶⁵ die jedoch nicht mit diffusen Quellen zu verwechseln sind.⁶⁶ Zu beachten ist, dass der Art. 5 Abs. 1 Satz 4 E-PRTR-VO ausdrücklich nicht für Verbringungen gilt.

b) Änderungen gegenüber den früheren Berichtspflichten für das EPER

Alle bereits unter dem EPER berichtspflichtigen Betreiber sind nun – bei unveränderten Bedingungen – auch unter dem PRTR bzw. dem E-PRTR berichtspflichtig. Die neuen Register sind umfangreicher, entsprechen aber grundsätzlich im Aufbau und bei den berichtspflichtigen Tätigkeiten und Schadstoffen dem EPER. Die E-PRTR-VO enthält weitere zusätzliche Schadstoffe, ergänzt den Wortlaut verschiedener Tätigkeiten und ordnet neue Nummern zu.⁶⁷ Der PRTR-Leitfaden und das PRTR-Praxishandbuch enthalten dazu Übersichten und Synopsen.⁶⁸

6. Anhang-I-Tätigkeiten

Der Betreiber hat sämtliche Anhang-I-Tätigkeiten der Betriebseinrichtung zu übermitteln, in denen der dort genannte Kapazitätsschwellenwert und die Schwellenwerte in Anhang II für Freisetzungen und Verbringungen überschritten werden.

Wenn in einer Betriebseinrichtung sowohl Tätigkeiten des Anhang I als auch andere Tätigkeiten durchgeführt werden, muss der Betreiber die Freisetzungen und Verbringungen der anderen Tätigkeiten nicht übermitteln. Wenn eine Differenzierung aber nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, können die Freisetzungen aller Tätigkeiten der Betriebseinrichtungen übermittelt werden.⁶⁹

a) Kapazitätsschwellenwerte in Anhang I

Eine Betriebseinrichtung ist berichtspflichtig gem. E-PRTR-VO und SchadRegProtAG, wenn sie für mindestens eine Tätigkeit den Kapazitätsschwellenwert in Spalte 3 der Tabelle in Anhang I E-PRTR-VO überschreitet. Wenn der Kapazitätsschwellenwert lediglich erreicht, jedoch nicht überschritten

⁶⁴ PRTR-Leitfaden S. 14.

⁶⁵ PRTR-Praxishandbuch S. 10 mit Verweis auf PRTR-Leitfaden S. 14, <http://eippcb.jrc.es/pages/FAbout.htm>, siehe insbesondere Kapitel 3 „Berechnung von Gesamtemissionen“ des Monitoring BREF (BREF 07.03.)

⁶⁶ Zur Abgrenzung siehe PRTR-Praxishandbuch S. 55.

⁶⁷ Die IVU-Nr. besteht aus zwei Ziffern. Die E-PRTR-Nr. besteht aus einer Ziffer und einem Buchstaben. Zum Beispiel entspricht der IVU-Tätigkeits-Nr. 1.3 („Kokereien“ unter „Energiewirtschaft“) die neue E-PRTR-Nr. 1(d) („Kokereien“ unter „Energiesektor“). Für weitere Einzelheiten s. Anhang 2 des PRTR-Leitfadens.

⁶⁸ PRTR-Leitfaden Anhang II; PRTR-Praxishandbuch S. 17

⁶⁹ PRTR-Leitfaden S. 16

wird, ist keine Berichterstattung erforderlich. Wenn ein Betreiber mehrere Tätigkeiten durchführt, die unter dieselbe Tätigkeitskategorie für dieselbe Betriebseinrichtung am selben Standort fallen, werden die Kapazitäten dieser Tätigkeiten (z.B. die Wirkbadvolumina) addiert.

Ein Sternchen (*) in Spalte 3 von Anhang I bedeutet, dass es keinen Kapazitätsschwellenwert gibt und alle Betriebseinrichtungen, die diese Tätigkeit ausführen, berichtspflichtig sind, sofern der Schadstoffschwellenwert in Anhang II E-PRTR-VO überschritten wird.

b) Haupt- und Nebentätigkeiten

Der Bericht muss zwischen Haupt- und Nebentätigkeiten einer Betriebseinrichtung unterscheiden. Häufig entspricht die Haupt-Anhang-I-Tätigkeit der wirtschaftlichen Haupttätigkeit der Betriebseinrichtung. Wenn die wirtschaftliche Haupttätigkeit nicht repräsentativ für die in der Betriebseinrichtung durchgeführten Prozesse ist, könnte die Haupt-Anhang-I-Tätigkeit der Betriebseinrichtung der am stärksten umweltverschmutzenden Tätigkeit zugeordnet werden. Sämtliche Freisetzungen und Verbringungen außerhalb des Standorts der Betriebseinrichtung werden bei der weiteren Zusammenfassung der Daten der vom Betreiber angegebenen Haupt-Anhang-I-Tätigkeit zugeschrieben.⁷⁰

c) Kodierung der Anhang-I-Tätigkeiten

Laut Anhang III E-PRTR-VO ist für jede Tätigkeit die Kodierung nach Anhang I sowie – soweit verfügbar – bei IVU-Tätigkeiten die IVU-Nr. anzugeben.

Die Kodierung nach Anhang I setzt sich aus der Nummer des Sektors und der Nummer der Tätigkeit zusammen. Der Sektor allein genügt nicht. Bei bestimmten Tätigkeiten untergliedert Anhang I weiter von (i) bis (xi). Diese Unterteilung muss nicht gemeldet werden.⁷¹ Die IVU-Nr. lässt sich allerdings nicht aus Anhang I E-PRTR-VO entnehmen.

d) Tätigkeiten des Anhang I

Anhaltspunkte für deutsche Betreiber, ob er eine Betriebseinrichtung eine Tätigkeit gem. E-PRTR-VO ausübt, bietet eine ggf. bereits bekannte Zuordnung zu einer Tätigkeit in der IVU-Richtlinie, in Anhang der 4. BImSchV⁷² oder in der AbwV. Anhang 2 des PRTR-Leitfadens enthält eine entsprechende Zuordnungstabelle und Synopse. Da IVU-Tätigkeiten und E-PRTR-Tätigkeiten nicht genau deckungsgleich sind, ist zu beachten, dass nicht immer eine eindeutige direkte Zuordnung besteht.⁷³ Insbesondere gibt es berichtspflichtige Anhang-I-Tätigkeiten, die nicht der IVU-RL unterliegen.

⁷⁰ PRTR-Leitfaden, S. 24.

⁷¹ PRTR-Leitfaden S. 23.

⁷² Der Einfachheit wegen wird nachfolgend die verkürzte Bezeichnung “Nr. der 4.BImSchV” verwendet. Die ausführliche Bezeichnung lautet “Nr. des Anhangs der 4.BImSchV”.

⁷³ Vgl. PRTR-Praxishandbuch S. 43 ff.

e) Energiesektor

Mineralöl- und Gasraffinerien, Nr. 1 a)

Zu den Tätigkeiten 1 a) E-PRTR-VO bzw. der Nr. 1.2 der IVU-Richtlinie lassen sich Anlagen der Nr. 4.4 Spalte 1 der 4. BImSchV „Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin sowie Gasraffinerien“ zuordnen. Typische Anlagen in Schmierstoffraffinerien sind u.a. (Vakuum-) Destillationsanlagen, Extraktions- und Hydrieranlagen.

Vergasungs- und Verflüssigungsanlagen, Nr. 1 b)

Biogasanlagen nutzen biologische Fermentationsprozesse, während die in Nr. 1 b) genannten Vergasungs- und Verflüssigungsanlagen thermo-chemische Prozesse wie Vergasung und Verflüssigung von Kohle, Schiefergestein oder Petrolkoks betreffen. Dies spricht dagegen, Biogasanlagen als Tätigkeit gem. Nr. 1 b) einzuordnen.

Wärmeleistungswerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW, Nr. 1 c)

Von den **Feuerungs- und Verbrennungsanlagen aus der Anlage der 4. BImSchV** lassen sich alle Anlagen der Nr. 1.1, 1.4 und 1.5 in Spalte 1 und der Nr. 8.2 (a,b) in Spalte 1 der Nr. 1c) E-PRTR-VO und der Nr. 1.1 der IVU-RL zuordnen. Gemeinsam ist all diesen Anlagen ihre Zweckbestimmung, nämlich die Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas, was durch Einsatz von Brennstoffen in Verbrennungseinrichtungen wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Verbrennungsmotoranlage, Gasturbinenanlage und sonstige Feuerungsanlage geschieht. Dazu gehören auch Gasturbinen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr nach Nr. 1.5 Sp. 1 der 4. BImSchV. Anlagen der Nr. 1.4 Sp. 1 der 4. BImSchV sind Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen und werden den Feuerungsanlagen zugerechnet, sofern man sie allgemein als “Energieerzeugungsanlagen” ansehen kann.

Separat genehmigte Anlagen eines Betreibers der Nr. 1.4 Sp. 2 und 1.5 Sp. 2 4. BImSchV, welche an einem Standort gemeinsam eine Feuerungswärmeleistung von 50 MW überschreiten, können eine PRTR-Tätigkeit nach Nr. 1 c) E-PRTR-VO darstellen. Eine Betriebseinrichtung i.S.d. E-PRTR-VO kann gem. Art. 2 Nr. E-PRTR-VO mehrere Anlagen umfassen und die Tätigkeiten sowohl gem. Nr. 1.4 Sp. 2 als auch gem. Nr. 1.5 Sp. 2 der 4. BImSchV sind Tätigkeiten gem. Nr. 1 c) Anhang I E-PRTR-VO. Daher können die Kapazitäten dieser Tätigkeiten addiert werden (s. Abschn a)). Sofern die Summe der Feuerungswärmeleistungen den Kapazitätsschwellenwert von 50 MW überschreitet, liegt eine potentiell berichtspflichtige Tätigkeit vor.

Kokereien, Nr. 1d)

[frei für spätere Kommentierung]

Anlagen zum Mahlen von Kohle mit einer Kapazität von 1 t pro Stunde, Nr. 1 e)

Bei Nr. 1e) E-PRTR-VO handelt es sich um eine neue PRTR-Tätigkeit. Anlagen zum Mahlen von Kohle werden üblicherweise bei Kohlekraftwerken oder anderen Kohle einsetzenden Feuerungsanlagen eingesetzt, weiterhin bei der Zementherstellung, der Herstellung von Kohlenstoff oder Elektrographit sowie bei der Herstellung von organischen Grundstoffen und Chemikalien. Sie werden der Nr. 1.9 Sp. 2 der 4. BImSchV zugeordnet. Es ist möglich, sie als Teil einer gemeinsamen Anlage oder Betriebseinrichtung zu behandeln, die unter eine andere Nr. der 4. BImSchV fällt, z.B. als Teil einer Feuerungsanlage nach Nr. 1.1 Sp. 1 der 4. BImSchV.

Anlagen zur Herstellung von Kohleprodukten und festen, rauchfreien Brennstoffen, Nr. 1 f)

In Abgrenzung zur Herstellung von Koks, die unter die Tätigkeit 1d) „*Kokereien*“ fällt, dürften in Nr. 1 f) mit „*festen, rauchfreien Brennstoffen*“ in diesem Zusammenhang hauptsächlich Brikettieranlagen (Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle) gemeint sein.

Teilweise ordnet das PRTR-Praxishandbuch Anlagen nach Nr. 4.6 Sp. 1 der 4. BImSchV „**Anlagen zur Herstellung von Ruß**“ der Nr. 1 f) E-PRTR-VO zu. Offen ist, ob Anlagen, bei denen als Ausgangsstoff Kohle statt Kohlenwasserstoffe eingesetzt wird, für das PRTR zu berücksichtigen sind.

Sofern man **Holzkohle** nicht als „festen, rauchfreien Brennstoff“ ansieht, spricht dies dagegen, **Holzkohlenmeileranlagen** der Nr. 1 f) E-PRTR-VO zuzuordnen.

f) Herstellung und Verarbeitung von Metallen

Röst- und Sinteranlagen für Metallerz, einschließlich sulfidischer Erze, Nr. 2 a)

Unter Nr. 2 a) E-PRTR-VO fallen insbesondere Anlagen nach Nr. 3.1 Sp. 1 der 4. BImSchV „*Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen*“. Das reine **Schmelzen** ist in Nr. 2 a) E-PRTR-VO allerdings nicht genannt. Soweit man darauf abstellt, dass Rösten und Sintern Prozesse unterhalb der Schmelztemperatur sind, liegt keine Tätigkeit gem. Nr. 2 a) E-PRTR-VO vor.

Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen mit einer Kapazität von 2,5 t pro Stunde, Nr. 2 b)

[frei für spätere Kommentierung]

Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen durch Warmwalzen mit einer Kapazität von 20 t Rohstahl pro Stunde, Nr. 2 c) i).

[frei für spätere Kommentierung]

Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen durch Schmieden mit Hämmern, mit einer Schlagenergie von 50 Kilojoule pro Hammer bei einer Wärmeleistung von über 20 MW, Nr. 2 c) ii)

[frei für spätere Kommentierung]

Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen durch Aufbringen schmelzflüssiger metallischer Schutzschichten, Nr. 2 c) iii)

[frei für spätere Kommentierung]

Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von 20 t pro Tag, Nr. 2 d)

Schmelzanlagen für Eisenmetalle ohne eigentliche Gießerei fallen nicht unter Nr. 2 d) E-PRTR-VO, z.B. wenn das geschmolzene Eisen zu Pellets verdüst wird. Diese Tätigkeit ist der Nr. 2 b) E-PRTR-VO zuzuordnen.

Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren, Nr. 2 e) i)

[frei für spätere Kommentierung]

Anlagen zum Schmelzen, einschließlich Legieren, von Nichteisenmetallen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Raffination, Gießen usw.) mit einer Schmelzkapazität von 4 t pro Tag bei Blei und Kadmium oder 20 t pro Tag bei allen anderen Metallen, Nr. 2 e) ii)

Nr. 2 e) ii) E-PRTR-VO lässt sich Nr. 3.8 der 4. BImSchV zuordnen, wobei allerdings die E-PRTR-VO auf die Schmelzkapazität und nicht auf das tatsächliche Abgießen abstellt.

Anlagen zur Behandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das Volumen der Wirkbäder 30m³ beträgt, Nr. 2 f)

Die Nr. 2f) E-PRTR-VO umfasst Anlagen gem. Nr. 3.10 der 4. BImSchV.

Zur **Definition des Wirkbades** gibt es Empfehlungen, u.a. der LAWA und des LAI-Unterausschuss Luft/Technik, aber soweit ersichtlich keine bundesweit einheitliche Anwendung.

g) Mineral verarbeitende Industrie

Untertage-Bergbau und damit verbundene Tätigkeiten, Nr. 3 a)

Für die in Nr. 3 a) genannten Tätigkeit gibt es **keinen Kapazitätsschwellenwert**. Sie sind unabhängig von ihrer Kapazität berichtspflichtig, wenn sie die in Anhang II E-PRTR-VO genannten Schadstoffschwellenwerte überschreiten.

Der Begriff der „**verbundenen Tätigkeit**“⁷⁴ in dieser Vorschrift ist im Sinne von „damit zusammenhängend“ und nicht im Sinne von „verwandt“ oder „ähnlich“ zu verstehen. Nr. 3 a) setzt eine Untertage-Bergbau-Tätigkeit voraus. Nur wenn es eine solche Tätigkeit gibt, fallen auch die damit verbundenen Tätigkeiten in den Anwendungsbereich der E-PRTR-VO. Würde dagegen Anhang I Nr. 3 a) allgemein „verwandte“ Tätigkeiten meinen, wären damit auch Tätigkeiten vom Anwendungsbereich erfasst, die lediglich ihrer Art nach dem Untertage-Bergbau verwandt und insofern ähnlich sind, aber ganz unabhängig von Untertage-Bergbau betrieben werden.

Auf europarechtlicher Ebene gibt es kaum Anhaltspunkte, welche Tätigkeiten als mit dem Untertage-Bergbau „verbunden“ anzusehen sind. Es bietet sich an, das deutsche **Bundesberggesetz (BBergG)** heranziehen, auch wenn eine deutsche Regelung den Anwendungsbereich der E-PRTR-VO nicht eingrenzen kann (s.o. Einleitung). Eine Betriebseinrichtung fällt demnach grundsätzlich unter die Nr. 3 a) E-PRTR-VO, wenn diese Betriebseinrichtung unter die Bestimmungen des BBergG fällt. Unterliegt eine Betriebseinrichtung dem BBergG, so ergibt sich für den Betreiber unmittelbar die Pflicht, einen **Betriebsplan** zu führen. Ein Betriebsplan führt sämtliche unter- und übertägigen Betriebs- und Anlagenteile des Bergwerksbetriebes auf. Daher ist es zweckmäßig, für die E-PRTR-Berichterstattung den Betriebsplan als Grundlage einer Bestimmung der mit dem Untertage-Bergbau verbundenen Tätigkeiten heranzuziehen. Insofern kann man grundsätzlich sämtliche im Betriebsplan des Bergwerks aufgeführten unter- und übertägigen Betriebs- und Anlagenteile als mit dem Untertage-Bergbau verbundene Tätigkeiten anzusehen. Auf dieser Grundlage wären auch „Teiltätigkeiten“ (z.B. eine Aufbereitungsanlage) berichtspflichtig, wenn sie in dem Betriebsplan eines Bergwerks aufgeführt sind. Im Umkehrschluss gilt das Betreiben einer Anlage nicht als eine mit dem Untertage-Bergbau verbundene Tätigkeit gem. Nr. 3 a), wenn sie nicht im Betriebsplan des Bergwerks aufgeführt ist. Dies ist beispielsweise bei einem Kraftwerk selbst dann der Fall, wenn dieses ausschließlich der Energieversorgung des Bergbaubetriebes dient. Eine Berichtspflicht des Kraftwerkbetriebes im Sinne der E-PRTR-VO nach einer anderen Nummer bleibt unberührt.

Übertägige Tätigkeiten sind nach dieser Auslegung berichtspflichtig, wenn sie mit tatsächlich stattfindenden untertägigen Tätigkeiten zusammenhängen und insofern „verbunden“ sind. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn die übertägigen Tätigkeiten zusammen mit den untertägigen Betriebsteilen als eine Einheit aufgefasst werden können. Dazu gehören Anlagen (-teile), die gem. Betriebsplan zum Untertagebergwerk gehören, z.B. Anlagen zur Aufbereitung des geförderten Materials.

Der „**Standort**“ der Tätigkeit beim Untertage-Bergwerk gem. Art. 2 Nr. 5 E-PRTR-VO bezieht sich lediglich auf das Areal des übertägigen Betriebsgeländes, d.h. auf den Standort der übertägigen Anlagen.

Gem. den o.a. Erläuterungen ist eine Betriebseinrichtung zur **Kochsalzherstellung durch Eindampfen einer untertägig gewonnenen Sole** dann der Nr. 3 a) E-PRTR-VO zuzuordnen, wenn die Betriebseinrichtung als Betriebsteil des Bergwerks im Betriebsplan aufgeführt ist. Anderenfalls besteht keine Berichtspflicht nach Nr. 3 a).

Die **Gewinnung von Sole**, die in der Regel im so genannten „Bohrloch-Bergbau“ durchgeführt wird, unterliegt grundsätzlich dem BBergG und ist damit der Nr. 3 a) E-PRTR-VO zuzuordnen. Zu beachten ist, dass Abfälle, die im Rahmen einer „Behandlung im Boden“ oder „Verpressung“ beseitigt werden, gemäß Art. 6 E-PRTR-VO als Freisetzungen in den Boden zu berichten sind (siehe Abschn. 7.f)).

Der **passive Bergbau** (so genannter **Sanierungsbergbau**) unterliegt dem BBergG und damit der Bergaufsicht der zuständigen Bergverwaltungen bis zur Beendigung des Abschlussbetriebsplanes. Insofern ist auch der passive Bergbau eine mit dem Untertage-Bergbau verbundene Tätigkeit im Sinne der Nr. 3 a) bzw. 3 b).

⁷⁴ „Related operations“ im gleichermaßen verbindlichen englischen Wortlaut.

Tagebau und Steinbruch, Nr. 3 b)

Hinsichtlich der Tätigkeit Nr. 3 b) ist der Kapazitätsschwellenwert laut Spalte 3 des Anhang I E-PRTR-VO erreicht, „wenn die Oberfläche des **Gebiets, in dem Abbau tatsächlich betrieben wird**, 25 ha entspricht“. Der PRTR-Leitfaden definiert dieses Gebiet als „die Fläche des Standorts reduziert um die Fläche des rekultivierten Gebiets und reduziert um das Gebiet des zukünftigen Aushubs.“

Betriebsflächen eines Tagebaus oder Steinbruchs, welche als **Standort weiterer Betriebsteile** dienen, z.B. Anlagen zur Bereitstellung und Verladung oder zur Aufbereitung des gefördert Materials, sind der Fläche des aktiv bearbeiteten Gebietes zuzuordnen und daher bei der Berechnung der Fläche des aktiv bearbeiteten Gebietes zu berücksichtigen.

Bei der **Nasskiesgewinnung** zählt nicht unbedingt die gesamte Wasseroberfläche zur Fläche des aktiv bearbeiteten Gebietes, sondern lediglich diejenigen Abschnitte, die zur Nasskiesgewinnung herangezogen werden. Nicht dazu zählen nicht mehr aktiv bearbeitete Abschnitte der Wasserfläche, soweit sie im Sinne einer Rekultivierung als abgeschlossen betrachtet werden können. Das Gleiche gilt für Abschnitte der Wasserfläche, welche einem zukünftigen Aushub unterliegen. Allerdings sind zur Nasskiesgewinnung gehörende Landflächen bei der Berechnung der Fläche des aktiv bearbeiteten Gebietes zu berücksichtigen.

Zu **bergbaulichen Abfällen** s. die Ausführungen zum unten in Abschnitt 8 b).

Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von 500 t pro Tag, Nr. 3 c) i)

[frei für spätere Kommentierung].

Anlagen zur Herstellung von Kalk in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von 50 t pro Tag, Nr. 3 c) ii)

[frei für spätere Kommentierung].

Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern oder Kalk in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von 50 t pro Tag, Nr. 3c) iii)

[frei für spätere Kommentierung].

Anlagen zur Gewinnung von Asbest und zur Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest, Nr. 3 d)

[frei für spätere Kommentierung].

Anlagen zur Herstellung von Glas, einschließlich Betriebseinrichtungen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von 20 t pro Tag, Nr. 3 e)

[frei für spätere Kommentierung].

Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe, einschließlich der Herstellung von Mineralfasern, Nr. 3 f)

[frei für spätere Kommentierung].

Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan, Nr. 3 g)

[frei für spätere Kommentierung].

h) Chemische Industrie

Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien, Nr. 4 a)

[frei für spätere Kommentierung].

Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von einfachen Kohlenwasserstoffen (linearen oder ringförmigen, gesättigten oder ungesättigten, aliphatischen oder aromatischen), Nr. 4 a) i)

[frei für spätere Kommentierung].

Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkoholen, Aldehyden, Ketonen, Carbonsäuren, Estern, Acetaten, Ethern, Peroxiden, Epoxidharzen, Nr. 4 a) ii)

[frei für spätere Kommentierung].

Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen, Nr. 4 a) iii)

[frei für spätere Kommentierung].

Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Aminen, Amiden, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrilen, Cyanaten, Isocyanaten, Nr. 4 a) iv)

[frei für spätere Kommentierung].

Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen, Nr. 4 a) v)

[frei für spätere Kommentierung].

Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen, Nr. 4 a) vi)

[frei für spätere Kommentierung].

Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von metallorganischen Verbindungen, Nr. 4 a) vii)

[frei für spätere Kommentierung].

Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von Basiskunststoffen (Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis, Nr. 4 a) viii)

„**Kunstharze**“ sind in Nr. 4 a) viii) nicht genannt, aber in entsprechenden Nr. 4.1 h) Sp. 1 der 4.BImSchV mit aufgeführt. Die Herstellung von Kunstharzen fällt aber unter die Nr. 4 a) viii) E-PRTR-VO, da Kunstharze Polymere sind. Bei der Herstellung von (Basis-) Kunststoffen fallen polymere Rohprodukte, die Kunstharze an. Durch chemische Prozesse werden die polymeren Rohprodukte in praktikable Kunststoffe umgewandelt.

Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von synthetischen Kautschuken“, Nr. 4 a) x)

[frei für spätere Kommentierung].

Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von Tensiden, Nr. 4 a) xi)

[frei für spätere Kommentierung].

Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von anorganischen Grundchemikalien, Nr. 4 b)

[frei für spätere Kommentierung].

Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor oder Chlorwasserstoff, Fluor oder Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen, Nr. 4 b) i)

[frei für spätere Kommentierung].

Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefeligen Säuren, Nr. 4 b) ii)

[frei für spätere Kommentierung].

Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid, Nr. 4 b) iii)

[frei für spätere Kommentierung].

Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von Salzen wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat, Nr. 4 b) iv)

[frei für spätere Kommentierung].

Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silicium, Siliciumkarbid, Nr. 4 b) v)

[frei für spätere Kommentierung].

Chemieanlagen zur industriellen Herstellung phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltiger Düngemittel (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdüngern), Nr. 4 c)

[frei für spätere Kommentierung].

Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und Bioziden, Nr. 4 d)

[frei für spätere Kommentierung].

Anlagen zur industriellen Herstellung von Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens, Nr. 4 e)

[frei für spätere Kommentierung].

Anlagen zur industriellen Herstellung von Explosivstoffen und Feuerwerksmaterial, Nr. 4 f)

Der Begriff „**Feuerwerksmaterial**“ in der deutschen Fassung ist im Hinblick auf die englische Fassung weit auszulegen. Obwohl alle Sprachfassungen gleichermaßen verbindlich sind, ist die deutsche Fassung zu eng. Der Begriff „*pyrotechnic products*“ in der englischen Fassung ist mit „Feuerwerksmaterial“ unglücklich übersetzt. Die englische Fassung zeigt, dass „pyrotechnische Erzeugnisse“ z.B. auch Sprengkapseln für Airbags u.a. umfassen soll. „Feuerwerksmaterial“ ist

dementsprechend auszulegen. Die entsprechenden Betriebseinrichtungen sind durch die Nr. 10.1 Spalte 1 a der 4. BImSchV erfasst.

i) Abfall- und Abwasserbewirtschaftung

Allgemeines zur Bestimmung von Abfall- und Abwasseranlagen

Im Vergleich zur Berichterstattung von Abfallanlagen für das EPER kommen nach der E-PRTR-VO zahlreiche neue berichtspflichtige Betriebseinrichtungen dazu.⁷⁵ Zum Abfallbegriff s.u. 8.b).

Gemäß dem ATA Beschluss zum „Vollzug der E-PRTR-VO“⁷⁶ sollen grundsätzlich Anlagen von der Berichtspflicht ausgeschlossen sein, die nach ihrer prägenden Tätigkeit üblicherweise nur nicht gefährliche Abfälle zur Verwertung behandeln. Ausnahmen können jedoch bestehen, wenn die Behörde andere Anhaltspunkte zur konkreten Anlage hat, z.B. wenn auch gefährliche Abfälle oder Abfälle zur Beseitigung zugelassen sind.

Abwasser ist in Art. 2 Nr. 15 E-PRTR-VO definiert als kommunales, häusliches und industrielles Abwasser im Sinne von Art. 2 Absätze 1, 2 und 3 der Richtlinie 91/271/EWG⁷⁷ und sonstiges benutztes Wasser, welches — aufgrund der enthaltenen Stoffe oder Gegenstände — gemeinschaftsrechtlichen Regelungen unterliegt.

Im Falle von **Abwasser, welches als Abfall außerhalb des Standortes verbraucht wird**, ist zu beachten, dass die E-PRTR-VO auf das Verbringen und nicht auf das Einleiten abstellt.

Nr. 5 a) E-PRTR-VO betrifft nur *gefährliche* Abfälle und Nr. 5 c) E-PRTR-VO nur die *Beseitigung* von nicht gefährlichen Abfällen. Zudem sind die Kapazitätsschwellenwerte unterschiedlich. Sofern es sich beispielsweise bei **Bauschutt** um nicht gefährliche Abfälle handelt, die verwertet werden, unterliegen sie keiner PRTR-Berichtspflicht gem. Nr. 5 a) oder 5 c) E-PRTR-VO.

Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle, Nr. 5 a)

[frei für spätere Kommentierung].

Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle, Nr. 5 b)

Nr. 5 b) bezieht sich auf Anlagen für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle, die unter die Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen⁷⁸ fallen. Diese Richtlinie wird gem. Art. 81

⁷⁵ Vgl. den Beschluss der 69. ATA-Sitzung „Vollzug E-PRTR-VO“ zur Berichtspflicht von Abfallanlagen, vom 03./04.07.2007, in der Fassung der Änderung durch die 89. LAGA am 05./06.09.2007. Abrufbar im so genannten "Experten-WIKI" <https://wiki.prtr.bund.de> unter den Arbeitshilfen für Abfall. Dort ist auch das Dokument „Zuordnung Abfallanlagen der 4.BImSchVO zu E-PRTR-Tätigkeiten“ zu finden.

⁷⁶ Beschluss der 69. ATA-Sitzung „Vollzug E-PRTR-VO“ zur Berichtspflicht von Abfallanlagen, vom 03./04.07.2007, in der Fassung der Änderung durch die 89. LAGA am 05./06.09.2007. Abrufbar im so genannten "Experten-WIKI" <https://wiki.prtr.bund.de> unter den Arbeitshilfen für Abfall.

⁷⁷ Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser, ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40–52, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikels 251 des Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle — Anpassung an das Regelungsverfahren mit Kontrolle — Erster Teil, ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1–54.

⁷⁸ Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen, () ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 91.

der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75⁷⁹ mit Wirkung vom 7. Januar 2014 aufgehoben. Verweise auf die aufgehobene Richtlinien gelten als Verweise auf die Industrieemissionsrichtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in ihrem Anhang X zu lesen.

Anlagen zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle, Nr. 5 c)

Der Kapazitätsschwellenwert für die Anlagen nach Nr. 5 c) beträgt 50t pro Tag.

Zu **mobilen Müllverpackungsanlagen** s.o. bei § 1 zur Betriebseinrichtung.

Deponien, Nr. 5 d)

Nr. 5 d) E-PRTR-VO betrifft Deponien mit einer Aufnahmekapazität von 10 t pro Tag oder einer Gesamtkapazität von 25 000 t. Ausgenommen sind Deponien für Inertabfälle und Deponien, die vor dem 16.7.2001 endgültig geschlossen wurden bzw. deren Nachsorgephase, die von den zuständigen Behörden gemäß Art. 13 der Abfalldeponierichtlinie 1999/31/EG⁸⁰ verlangt wurde, abgelaufen ist.

Im Gegensatz zu EPER fallen unter Nr. 5 d) ausdrücklich auch diejenigen **Deponien, die noch in der Nachsorgephase** sind, es sei denn, sie wurden vor dem 16.7.2001 endgültig geschlossen. Deponien, die nach dem 16.7.2001 endgültig stillgelegt wurden und für die die Nachsorgephase noch nicht abgelaufen ist, sind berichtspflichtig. Deponien, die vor dem 16.7.2001 endgültig stillgelegt wurden, sind nicht E-PRTR berichtspflichtig, selbst wenn sie sich noch in der Nachsorgephase befinden.

In der E-PRTR-VO ist **“endgültig geschlossen”** synonym mit **“endgültig stillgelegt”**. Der englische Text des PRTR-Leitfadens zur Tätigkeit 5 d) erläutert den Ausschluss von *„part of the landfills, which are no longer receiving waste,...”*, d.h. die Stilllegung kann auch lediglich einen bestimmten Teil einer Deponie betreffen. Die deutsche Fassung übersetzt dies als *„Ausschluss für solche Deponien..., die keine Abfälle mehr annehmen”*.⁸¹ In beiden Sprachfassungen des PRTR-Leitfadens erläutert der nachfolgende Satz, dass die *Deponie* von der Berichtspflicht ausgeschlossen ist.

Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen, Nr. 5 e)

Die in Nr. 5 e) genannten Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen sind auch dann berichtspflichtig, wenn Tiermehl und -fett als **tierische Nebenprodukte** anfallen. Die Verbringung von tierischen Nebenprodukten außerhalb des Standortes ist gem. Art. 5 Abs. 1 b) i.V.m. Art. 2 Nr. 13 E-PRTR-VO meldepflichtig, wenn es sich um Abfall im Sinne des Art. 1 Abs. 1 a) der Richtlinie 2008/98/EG handelt. In diesem Fall ist es für das PRTR unerheblich, ob im deutschen Recht für tierische Nebenprodukte nicht die Regelungen des Abfallrechts, sondern spezielle Regelungen gelten. Wegen der unmittelbaren Geltung der E-PRTR-VO in den Mitgliedstaaten geht die E-PRTR-VO gegenüber eventuell entgegenstehenden deutschen Rechtsvorschriften vor. Es kommt nur darauf an, ob die Abfalldefinition gem. Art. 2 Nr. 13 E-PRTR-VO i.V.m. der Definition in der Abfallrichtlinie 2008/98/EG erfüllt ist (s.o.). Dagegen ist es unerheblich, ob die Abfallrichtlinie oder andere Vorschriften auch im Übrigen anwendbar sind. Unter dieser Voraussetzung sind die genannten Tierfette und Tiermehl als Abfall zu betrachten und zu berichten, sobald die entsprechende Mengenschwelle in Nr. 5 e) überschritten wird. Über die die Abfalleigenschaft ist im Einzelfall zu entscheiden.

⁷⁹ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17.

⁸⁰ Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien, ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1–19, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008, ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1–54.

⁸¹ PRTR-Leitfaden S. 96.

Anlagen zur Herstellung von **Gelatine** können außer von Nr. 8 b) i) zumindest *auch* von Nr. 5 e) erfasst und damit berichtspflichtig sein: Grundsätzlich ist allein die unmittelbar geltende PRTR-VO maßgeblich. Eine Tätigkeit kann unter mehrere der Nummern in Anhang I der E-PRTR-VO fallen. Nr. 5 e) und Nr. 8 b) i) haben unterschiedliche Ansatzpunkte und keine ist klar speziell und insofern vorrangig. Zwar sollen gem. Erwägungsgrund 20 der PRTR-VO die Aktivitäten in Anhang I E-PRTR-VO den Aktivitäten der IVU-RL entsprechen. Allerdings besteht Anhang I der E-PRTR-VO selbständig und weicht teilweise von der IVU-RL ab. Daher sind Zuordnungen, die das deutsche Recht in Umsetzung der IVU-RL für Gelatine trifft, nur Anhaltspunkte bei der Anwendung der E-PRTR-VO. Erwägungsgrund 20 der E-PRTR-VO spricht dafür, dass sich die E-PRTR-VO allgemein an IVU-Aktivitäten anlehnt, d.h. unabhängig von einer deutschen Zuordnung zur Genehmigungspflicht in der 4. BImSchV. Zudem zeigt Erwägungsgrund 6 der PRTR-VO, dass das PRTR über das frühere EPER hinausgeht, also mehr Aktivitäten umfassen soll als bisher. Das spricht dagegen, die Anlagen zur Herstellung von Gelatine allein unter Nr. 8 b) i) einzuordnen.

Kommunale Abwasserbehandlung, Nr. 5 f)

Der Kapazitätsschwellenwert für kommunale Abwasserbehandlungsanlagen beträgt 100.000 **Einwohnergleichwerte**. Für deren Definition verweist die deutsche Fassung des PRTR-Leitfadens⁸² auf die Kommunalabwasserrichtlinie,⁸³ die jedoch lediglich den „Einwohnerwert“ definiert.⁸⁴ In den englischen Fassungen entspricht der Begriff „population equivalent“ sowohl dem „Einwohnergleichwert“ in der E-PRTR-VO als auch dem „Einwohnerwert“ in der Kommunalabwasserrichtlinie. Das spricht dafür, die beiden Begriffe synonym zu verwenden.

Eigenständig betriebene Industrieabwasserbehandlungsanlagen für eine oder mehrere der in diesem Anhang beschriebenen Tätigkeiten, Nr. 5 g)

Von Nr. 5 g) erfasst sind Industrieabwasserbehandlungsanlagen, die gleichzeitig eine oder mehrere der in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten ausführt. Der Kapazitätsschwellenwert für kommunale Abwasserbehandlungsanlagen beträgt 10.000 m³ pro Tag. Betriebe, die die PRTR-Tätigkeit nach Nr. 5 g) durchführen, müssen die daraus resultierenden Frachten sowie die Frachten aus ihren weiteren PRTR-Tätigkeiten melden, unabhängig davon, ob die Tätigkeit als Haupt- oder als Nebentätigkeit durchgeführt wird.

j) Be- und Verarbeitung von Papier und Holz

Industrieanlagen für die Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen, Nr. 6 a)

[frei für spätere Kommentierung].

Industrieanlagen für die Herstellung von Papier und Pappe und sonstigen primären Holzprodukten, Nr. 6 b)

Hinsichtlich „**primärer Holzprodukte**“ und der Angrenzung zu sekundären Holzprodukten ist eine rechtlich oder fachlich maßgebliche Definition nicht bekannt. Die Aufzählung der primären Holzprodukte – Spanplatten, Faserplatten und Sperrholz – in der Bestimmung zu Tätigkeit 6 b) des Anhangs I E-PRTR-VO ist nach ihrem Wortlaut („wie...“) nicht abschließend.

⁸² S. 138. Fn. 134.

⁸³ Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser, ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40–52, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008, ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1.

⁸⁴ Art. 2 Nr. 6 der Richtlinie 91/271/EWG.

Karton ist von Nr. 6.1 (b) der IVU-RL erfasst,⁸⁵ aber in Nr. 6 b) E-PRTR-VO Karton nicht ausdrücklich aufgeführt. Die beispielhafte Aufzählung von primären Holzprodukten in Nr. 6 b) ist jedoch nicht abschließend ist, und umfasst auch Karton (vgl. Nr. 6.2 Sp.1 der 4. BImSchV).

Die Herstellung von **Tischler- und Multiplex-Platten** ist der Nr. 6 b) E-PRTR-VO zuzuordnen. In Kombination mit dem Kapazitätsschwellenwert von 20 t/Tag werden damit Holzverarbeitungsanlagen erfasst, die durch Rohstofflagerung, den eventuellen Einsatz von Binde- oder Beschichtungsmitteln und Trocknungsanlagen sowie die Abfallsammlung eine besondere Umweltrelevanz haben können.

Anlagen zur Herstellung von **Holzpellets** können jedenfalls grundsätzlich als „primäre Holzprodukte“ erfasst sein, sofern dabei umweltrelevante Stoffe freigesetzt werden können (vgl. oben zu Tischler- und Multiplex-Platten). Dagegen spricht zwar, dass Holzpellets häufig aus getrocknetem, naturbelassenem Restholz bestehen, das in der Weiterverarbeitung gepresst wird - etwa Sägemehl, Hobelspäne oder Waldrestholz mit geringem Rindenanteil. Solche Produktionsprozesse erscheinen mit Blick auf die Ziele des PRTR kaum umweltrelevant. Andererseits schließt der Wortlaut „sonstige primäre Holzprodukte“ die Verarbeitung von weitgehend naturbelassenem oder nur mechanisch bearbeitetem Holz nicht grundsätzlich aus. Daher kann eine konkrete Betriebseinrichtung als Tätigkeit gem. Nr. 6 b) erfasst sein, sofern dort bei der Herstellung für das PRTR-relevante Freisetzungen oder Verbringungen entstehen können, z.B. wenn dabei Binde- oder Beschichtungsmittel verwendet werden.

Industrieanlagen für den Schutz von Holz und Holzprodukten mit Chemikalien, Nr. 6 c)

Holzschutz umfasst alle Maßnahmen gegen die Zerstörung oder Wertminderung des Holzes. Das Holz soll vor Holzschädlingen und Witterungseinflüssen geschützt werden. Nr. 6 c) verlangt Holzschutz mit Chemikalien. Abzugrenzen ist die allein dekorative Holzbehandlung.

Der Kapazitätsschwellenwert von 50 m³ pro Tag bezieht sich auf die behandelte Holzmenge.

k) Intensive Viehhaltung und Aquakultur

Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen, Nr. 7 a)

Zum Ausbringen von **Gülle** aus einer Betriebseinrichtung, in der eine Tätigkeit nach Nr. 7 a) ausgeführt wird, s. Abschnitt 7.f) und 8.b).

Intensive Aquakultur, Nr. 7 b)

Die intensive Aquakultur ist gem. Nr. 7 b) ab dem Kapazitätsschwellenwert von 1.000 t „Fisch oder Muscheln“ pro Jahr eine PRTR-Tätigkeit. Auf Grundlage des PRTR-Protokolls ist der Begriff „Muscheln“ weit auszulegen und allgemein im Sinne von Schalentieren zu verstehen. Die E-PRTR-VO setzt die Verpflichtung aus Anhang I Nr. 7 b) des PRTR-Protokolls um. Dort wird das englische „shellfish“ in der gleichermaßen verbindlichen deutschen Sprachfassung mit „Schalentiere“ übersetzt. Es gibt keinen Grund, den gleichen englischen Begriff in der E-PRTR-VO enger aufzufassen und auf Muscheln zu beschränken. Darüber hinaus ist Deutschland ohnehin auch selbständiger Vertragsstaat des PRTR-Protokolls und damit unabhängig von der E-PRTR-VO verpflichtet, das PRTR-Protokoll mit dem Wortlaut „Schalentiere“ umzusetzen.

85

<http://ec.europa.eu/environment/air/pollutants/stationary/ippc/general_guidance.htmhttp://ec.europa.eu/environment/ippc/general_guidance.htm>

l) Tierische und pflanzliche Produkte aus dem Lebensmittel und Getränkektor

Anlagen zum Schlachten, Nr. 8 a)

Die Verbringung von **tierischen Nebenprodukten** außerhalb des Standortes ist gem. Art. 5 Abs. 1 b) i.V.m. Art. 2 Nr. 13 E-PRTR-VO meldepflichtig, wenn es sich um Abfall im Sinne des Art. 3 Abs. 1 3 der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG und die weiteren Voraussetzungen der E-PRTR-VO erfüllen (s.o. zu Nr. 5 e).

Behandlung und Verarbeitung für die Herstellung von Nahrungsmittel- und Getränkeprodukten aus tierischen Rohstoffen (außer Milch), Nr. 8 b) i)

Anlagen nach Nr. 7.8 Sp.1, 2 der 4. BImSchV, in denen **Gelatine** für die Nahrungsmittelindustrie (Speisemittel u.a.) hergestellt werden, können der Nr. 8 b) i) E-PRTR-VO zugeordnet werden, wenn die Produktionskapazität von 75 t Fertigerzeugnissen pro Tag überschritten ist (s.o. zu Nr. 5 e).

Behandlung und Verarbeitung für die Herstellung von Nahrungsmittel- und Getränkeprodukten aus pflanzlichen Rohstoffen, Nr. 8 b) ii)

[frei für spätere Kommentierung].

Behandlung und Bearbeitung von Milch, Nr. 8 c)

[frei für spätere Kommentierung].

m) Sonstige Industriezweige

Anlagen zur Vorbehandlung (zum Beispiel Waschen, Bleichen, Merzerisieren) oder zum Färben von Fasern und Textilien, Nr. 9 a)

Der Kapazitätsschwellenwert für Nr. 9 a) beträgt 10 t pro Tag Verarbeitungskapazität.

Aus Nr. 9 a) E-PRTR-VO geht nicht eindeutig hervor, ob **Wäschereien**, z.B. große Klinik- und Universitätswäschereien, eine PRTR-Tätigkeit ausführen. Gegen eine Berichtspflicht spricht der Wortlaut, der nur Anlagen zur Vorbehandlung (pretreatment) von Fasern oder Textilien berichtspflichtig macht. Sofern das beispielhaft aufgezählte „Waschen“ immer und unabhängig von darauf folgenden Produktionsschritten erfasst sein sollte, würde man den Begriff „Behandlung“ erwarten. Dagegen setzt Vorbehandlung eine weitere Behandlung voraus. Nach dem Wortlaut besteht die Berichtspflicht daher nur dann, wenn auf das Waschen weitere Produktionsschritte folgen. In der Praxis können jedoch Wäschereien kaum bei jedem Auftrag ermitteln, ob die Wäsche später einer Folgebehandlung unterzogen wird oder nicht. Vor diesem Hintergrund sind Wäschereien nicht *generell* eine PRTR-Tätigkeit gem. Nr. 9 a) E-PRTR-VO. Vielmehr ist im Einzelfall zu entscheiden.

Zu den Textilien im Sinne der Nr. 9 a) gehören auch **Teppiche**.

Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen, Nr. 9 b)

[frei für spätere Kommentierung].

Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung organischer Lösungsmittel, insbesondere Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, Nr. 9 c)

Der Kapazitätsschwellenwert zu Nr. 9 c) E-PRTR-VO bezieht sich auf die Verbrauchskapazität von Lösungsmitteln und umfasst neben dem Lösemittelverbrauch aus der Druckfarbe auch den **Lösemittelverbrauch für Reinigungsschritte**.

Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren, Nr. 9 d)

[frei für spätere Kommentierung]

Anlagen für den Bau und zum Lackieren von Schiffen oder zum Entfernen von Lackierungen von Schiffen mit einer Kapazität von 100 m lange Schiffe, Nr. 9 e)

[frei für spätere Kommentierung]

7. Freisetzung in Luft, Wasser und Boden

a) Allgemeines

Nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 lit. a) E-PRTR-VO haben die Betreiber von Betriebseinrichtungen bei Vorliegen einer Anhang I-Tätigkeit und Überschreiten des Kapazitätsschwellenwertes über Freisetzungen in Luft, Wasser und Boden jedes in Anhang II aufgeführten Schadstoffs zu berichten, für die der einschlägige in Anhang II festgelegte Schwellenwert überschritten wird

Nach Art. 2 Nr. 10 E-PRTR-VO ist "**Freisetzung**" jedes Einbringen von Schadstoffen in die Umwelt infolge menschlicher Tätigkeiten, ob absichtlich oder versehentlich, regelmäßig oder nicht regelmäßig, einschließlich Verschütten, Emittieren, Einleiten, Verpressen, Beseitigen oder Verkippen, oder das Einbringen über Kanalisationssysteme ohne endgültige Abwasserbehandlung.

Anhang II E-PRTR-VO enthält separate Schwellenwerte für Freisetzungen in Luft, Wasser und Boden. Die Fußnoten zu Anhang II enthalten darüber weitere Informationen zur Anwendung der Tabelle:

- Freisetzungen von Schadstoffen, die unter **mehrere Schadstoffkategorien fallen**, müssen für jede dieser Kategorien gemeldet werden.
- Sofern nicht anders festgelegt, wird jeder in Anhang II aufgeführte Schadstoff als **Gesamtmenge** gemeldet oder, falls der Schadstoff aus einer Stoffgruppe besteht, als Gesamtmenge dieser Gruppe.
- Ein Strich (-) bedeutet, dass der fragliche Parameter und das betreffende Medium keine Berichtspflicht zur Folge haben.

Die Berichtspflicht beschränkt sich nicht nur auf jene Schadstoffe, die in der Genehmigung der Betriebseinrichtung aufgeführt sind.⁸⁶

Alle Daten sind gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 2, 7 Abs. 2 in dem Format des Anhang III E-PRTR-VO zu berichten. Die Daten müssen in **kg/Jahr** und gem. dem PRTR-Leitfaden in **mit drei signifikanten Stellen** angegeben werden.

b) Schadstoffe des Anhang II

Anhang II enthält in Spalte 3 die Schadstoffe, die der Berichtspflicht gem. § 3 unterfallen, sofern der entsprechende Schwellenwert überschritten ist (s.o.).

⁸⁶ PRTR-Leitfaden S. 14.

50 der genannten Schadstoffe mussten bereits für das EPER gemeldet werden. Bei diesen „alten“ Schadstoffen wurden durch die E-PRTR-VO folgende **Änderungen** eingeführt:

- Der Schwellenwert der Schadstoff Nr. 47 (PCDD und PCDF) wurde um einen Faktor von 10 gesenkt
- Um eine Übereinstimmung mit den Berichtspflichten für andere Freisetzungen sicherzustellen, wurde der Schadstoff polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAH) in drei separate Schadstoffe unterteilt.⁸⁷

Bei der Bestimmung der Schadstoffe sind gem. Art. 5 Abs. 4 E-PRTR-VO nur die in Anhang I aufgeführten Quellen zu berücksichtigen. Sollte am Standort der Betriebseinrichtung ein in Anhang II gelisteter Schadstoff aus einer Quelle freigesetzt werden, die keiner der in Anhang I genannten Tätigkeiten zuzuordnen ist, so bleibt diese Freisetzung unberücksichtigt. Dies gilt sowohl für das Überschreiten des Schwellenwertes als auch für die Berichterstattung selbst. Die tatsächlichen Freisetzungen können damit von den zu berichtenden Freisetzungen abweichen.⁸⁸

c) Schwellenwerte des Anhang II

Im Falle der Freisetzung in Luft, Wasser und Boden tritt eine Berichtspflicht erst dann ein, wenn die Schwellenwerte in Anhang II E-PRTR-VO überschritten werden. Dieser Schwellenwert ist nicht mit dem Kapazitätsschwellenwert des Anhang I zu verwechseln, der die vom PRTR erfassten Tätigkeiten definiert. Wenn der Kapazitätsschwellenwert überschritten wird oder die Tätigkeit unabhängig von der Kapazität erfasst ist, jedoch die Schwellenwerte in Anhang II für die Freisetzung oder Verbringung außerhalb des Standorts nicht überschritten werden, ist eine Berichterstattung für den betreffenden Schadstoff nicht erforderlich.

Wenn in Anhang II kein Schwellenwert, sondern ein Strich (-) angegeben ist, besteht keine Berichtspflicht für den fraglichen Parameter und das betreffende Medium.⁸⁹

Gem. Art. 5 Abs. 1 E-PRTR-VO sind nur Freisetzungen und Verbringungen berichtspflichtig, für die die Schwellenwerte „überschritten“ werden. Dazu ist die Konkretisierung im PRTR-Leitfaden zu beachten. Demnach ist für die Frage, ob der Schwellenwert überschritten ist, der ursprünglich gemessene, berechnete oder geschätzte Wert relevant. Lediglich für die Meldung ist dieser Wert auf drei signifikante Stellen zu runden. Der Schadstoff muss folglich auch dann gemeldet werden, wenn der ursprüngliche Wert den Schwellenwert überschreitet aber nach dem Runden auf drei signifikante Stellen gleich dem Schwellenwert ist.⁹⁰

Auch wenn die Konzentrationen der Freisetzungen **unter den Bestimmungsgrenzen (mengenmäßiger Nachweis)** liegen, können Schwellenwerte überschritten sein. Im Einzelfall können Messungen näher an der Anlage oder durch Schätzung erforderlich sein.⁹¹

⁸⁷ PRTR-Leitfaden S. 12.

⁸⁸ Röckinghausen, ZUR 2009, S. 20; vgl. PRTR-Leitfaden S. 16.

⁸⁹ PRTR-Leitfaden S. 13.

⁹⁰ PRTR-Leitfaden S. 25. Für Verbringungen ergibt sich dies aus dem Verweis in S. 31 Fn. 46.

⁹¹ PRTR-Leitfaden S. 15.

d) Freisetzung in die Luft

Anhang II Spalte 1 a) E-PRTR-VO führt meldepflichtige Luftschadstoffe auf. Anhang 4 des PRTR-Leitfadens enthält ein sektorspezifisches Unterverzeichnis der Luftschadstoffe, welches die Bestimmung der relevanten Schadstoffe der Anhang I-Tätigkeiten erleichtern soll.

e) Freisetzungen in das Wasser

Anhang II Spalte 1 b) E-PRTR-VO enthält die meldepflichtigen Schadstoffe für Wasser.

Anhang 5 des PRTR-Leitfadens enthält dazu ein sektorspezifisches Unterverzeichnis.

Zu beachten ist insbesondere, dass die Vorbelastung des genutzten Wassers mit einem bestimmten Schadstoff unter bestimmten Bedingungen berücksichtigt werden kann.⁹²

f) Freisetzung in den Boden.

Hinweis: wird derzeit überarbeitet.

8. Verbringung von Abfällen

a) Allgemeines

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 lit. b) E-PRTR-VO muss bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Verbringung von Abfall außerhalb des Standorts gemeldet werden. Die Berichterstattung zur Abfallverbringung ist eine wesentliche Erweiterung im Vergleich zum früheren EPER.

Nach Art. 2 Nr. 11 E-PRTR-VO ist die "Verbringung außerhalb des Standortes" die Verlagerung von zur Verwertung oder Beseitigung bestimmten Abfällen und von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen zur Abwasserbehandlung über die Grenzen einer Betriebseinrichtung hinaus. **Standort** ist nach Art. 2 Nr. 11 E-PRTR-VO der geographische Standort der Betriebseinrichtung.

Bei gefährlichem Abfall muss die **Mengenschwelle** von 2 Tonnen jährlich und bei nicht gefährlichem Abfall die Mengenschwelle von 2000 Tonnen jährlich überschritten sein.⁹³ Bei der Mengenschwelle ist die Summe der Abfälle unabhängig von der Beseitigungs- oder Verwertungsart oder der Ort der Verbringung (In- oder Ausland) relevant. Somit findet bei Abfall anders als in den anderen Fällen keine schadstoffspezifische sondern nur eine mengenbezogene Berichterstattung statt.

Bei der **Bestimmung des Gewichts** von Abfall für den Schwellenwert ist der nasse Zustand maßgeblich. Die E-PRTR-VO enthält keine Hinweise zum Massebezug. Die einzigen Anhaltspunkte finden sich im PRTR-Leitfaden, der zwar nicht verbindlich ist, aber aufgrund seiner Rechtsgrundlage und seinem Zustandekommen gem. Art. 14 und 19 E-PRTR-VO für die Auslegung der E-PRTR-VO herangezogen werden kann. Mehrere Sprachfassungen des PRTR-Leitfadens verlangen die Messung im nassen Zustand. Demgegenüber verlangt die deutsche Sprachfassung des PRTR-Leitfadens *nicht* etwa die Messung im trockenen Zustand, sondern es fehlt lediglich das Wort „nass“. Alle Sprachfassungen des Leitfadens sind als grundsätzlich gleichrangig anzusehen.⁹⁴ Auch wenn der

⁹² PRTR-Leitfaden, S. 15).

⁹³ PRTR-Leitfaden S. 12 Fn 11..

⁹⁴ Für EU-Recht ergibt sich dies z.B. aus Art. 55 EUV. Die Amtssprachen der EU sind gem. Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die EWG gleichrangig Verordnung Nr. 1 zur Regelung der

PRTR-Leitfaden rechtlich nicht verbindlich ist, gibt es keinen Grund, dessen Sprachfassungen anders zu behandeln als EU-Recht. Es jedoch kein Grund ersichtlich, warum nur im deutschen Sprachraum eine andere Messmethode gelten sollte. Dies ergibt keinen Sinn und widerspricht dem Ziel des Leitfadens, eine möglichst homogene Umsetzung des PRTR sicherzustellen.

Abfälle, die am Standort behandelt und abgelagert werden, sind grundsätzlich als Freisetzung in den Boden nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 lit. a) E-PRTR-VO zu berichten (s.o. 7.f)).

Die **Art. 6 E-PRTR-VO** genannten Abfälle sind nicht als Verbringung, sondern nur vom Betreiber der Betriebseinrichtung, aus der der Abfall stammt, als Freisetzung in den Boden zu berichten (s.o. 7.f))

b) Abfallbegriff

Art. 2 Nr. 13 E-PRTR-VO definiert Abfall unter **Verweis auf die Abfallrahmenrichtlinie 75/442/EG**. Diese wurde später durch die Richtlinien 2006/12/EG und 2008/98/EG ersetzt.⁹⁵ Der Verweis in der E-PRTR-VO wurde nicht geändert. Vielmehr bestimmen die jüngeren Abfall-Richtlinien, dass Verweisungen auf die Abfallrahmenrichtlinie 75/442/EG als Verweisungen auf die neue Richtlinie gelten. Folglich verweist Art. 2 Nr. 13 E-PRTR-VO nunmehr auf den Abfallbegriff gem. Art. 3 Nr. 1 der Richtlinie 2008/98/EG.⁹⁶ Demnach ist Abfall jeder Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Gemäß Art. 2 Nr. 13 E-PRTR-VO kommt es nur darauf an, ob diese **Abfalldefinition** gemäß der Abfallrahmenrichtlinie erfüllt ist. Die E-PRTR-VO verweist nicht auf den gesamten Anwendungsbereich der Abfallrahmenrichtlinie. Daher ist es für die E-PRTR-VO unerheblich, ob die Richtlinie 2008/98/EG im Übrigen anwendbar ist. Es kann sich also um Abfall im Sinne der E-PRTR-VO handeln, auch wenn die Abfallrahmenrichtlinie ansonsten auf den fraglichen Stoff nicht anwendbar ist. Ebenso ist unerheblich, ob der Stoff nach den nationalen Abfallgesetzen als Abfall eingestuft wird.

Andererseits enthält Art. 5 der Abfallrichtlinie eine spezielle Regelung zur Abfalldefinition, die Art. 3 Nr. 1 ergänzt. Demnach kann ein Stoff oder Gegenstand unter bestimmten Voraussetzungen als **Nebenprodukt** gelten und nicht als Abfall gem. Art. 3 Nr. 1. Die Regelung kodifiziert teilweise die Rechtsprechung des EuGH.⁹⁷ Obwohl die E-PRTR-VO wie ausgeführt lediglich auf die Abfalldefinition in Art. 3 Abs.1 der RL 2008/98/EG verweist, lässt sich Art. 5 der Abfallrichtlinie zur Auslegung des Abfallbegriffs heranziehen. Die Regelung zu Nebenprodukten betrifft nämlich nicht den für das PRTR unerheblichen sonstigen Anwendungsbereich, sondern ausdrücklich die Frage, welche Stoffe oder Gegenstände nicht unter die Abfalldefinition in Art. 3 Nr. 1 fallen. Damit ein Nebenprodukt vorliegt, müssen gem. Art. 5 der Abfallrichtlinie folgende Voraussetzungen erfüllt sein: (a) Es ist sicher, dass der Stoff oder Gegenstand weiter verwendet wird, b) der Stoff oder Gegenstand kann direkt ohne weitere Verarbeitung, die über die normalen industriellen Verfahren hinausgeht, verwendet werden, c) der Stoff oder Gegenstand wird als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt und d) die weitere Verwendung ist rechtmäßig, d. h. der Stoff oder

Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385–386 (konsolidierte Fassung v. 01.01.2007).

⁹⁵ Richtlinie 75/442/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39–41); Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle (ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 9–21); Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3–30).

⁹⁶ Art. 20 RL 2006/12/EG i.V.m. der Entsprechungstabelle in Anhang IV; Art. 41 RL 2008/98/EG i.V.m. der Entsprechungstabelle in Anhang V.

⁹⁷ S. dazu die Mitteilung zu Auslegungsfragen betreffend Abfall und Nebenprodukte, KOM(2007) 59 endg.

Gegenstand erfüllt alle einschlägigen Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen für die jeweilige Verwendung und führt insgesamt nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen.

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist **Gülle** (ebenso Dung, Jauche, Festmist) kein Abfall, wenn sie zum Zwecke der Düngung verwendet wird und im Rahmen einer rechtmäßigen Ausbringungspraxis auf genau bestimmten Böden als Dünger verwendet und nur für die Erfordernisse dieser Ausbringungen gelagert werden und bei Gewissheit einer derartigen Verwendung.⁹⁸ In diesen Fällen handelt es sich also nicht um Abfall und es besteht keine entsprechende PRTR-Pflicht.

Bergbauliche Abfälle sind zwar gem. Art. 2 Abs. 2 d) der Abfallrahmenrichtlinie von ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen. Für die Berichtspflicht im Rahmen des PRTR kommt es aber wie dargelegt allein darauf an, ob die Definition der Abfallrahmenrichtlinie erfüllt ist. Darüber hinaus fallen bergbauliche Abfälle nur deswegen und soweit aus dem Anwendungsbereich der Abfallrahmenrichtlinie heraus, weil sie bereits in der Bergbauabfall-Richtlinie⁹⁹ geregelt sind. Es spricht nichts dagegen, dass Abfälle, die zwar nicht der Abfallrahmenrichtlinie, aber speziellen abfallrechtlichen Vorschriften unterfallen, nicht im PRTR erscheinen sollen.

Produktionsrückstände, die wiederverwertet werden sollen, z.B. Brauereiabfälle, können Nebenprodukte sein und damit aus dem Abfallbegriff herausfallen (s.o.).

c) Gefährlicher und nicht gefährlicher Abfall

Die E-PRTR-VO unterscheidet zwischen **gefährlichem und nicht gefährlichem Abfall**. „Gefährliche Abfälle“ sind in Art. 2 Nr. 14 E-PRTR-VO ebenfalls durch einen statischen Verweis auf eine EU-Vorschrift zum Abfallrecht definiert. Art. 2 Nr. 14 E-PRTR-VO verweist auf Art. 1 Abs. 4 der zum 12.12.2010 aufgehobenen Richtlinie über gefährliche Abfälle.¹⁰⁰ Auch hier bestimmt die jüngere Richtlinie 2008/98/EG, dass Verweisungen auf die aufgehobene Richtlinie 91/689/EWG als Verweisungen auf die neue Richtlinie gelten.¹⁰¹ Gemäß Art. 3 Nr. 2 der nunmehr gültigen Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG ist „gefährlicher Abfall“ solcher, der eine oder mehrere der in Anhang III der Richtlinie aufgeführten, gefährlichen Eigenschaften aufweist. Dazu gehören gem. Anhang III der Richtlinie die folgenden Eigenschaften: „explosiv“, „brandfördernd“, „leicht entzündbar“, „entzündbar“, „reizend“, „gesundheitsschädlich“, „giftig“, „krebserzeugend“, „ätzend“, „infektiös“, „fortpflanzungsgefährdend“, „mutagen“, „sensibilisierend“, „ökotoxisch“ sowie Stoffe, die ein giftiges Gas abscheiden oder die Entstehung eines anderen Stoffes bewirken, der wenigstens eine dieser gefährlichen Eigenschaften aufweist. Hinzuweisen ist auf das auf Grundlage der Entscheidung 2000/532/EG¹⁰² erstellte Abfallverzeichnis, das hinsichtlich der Festlegung der Abfälle, die als gefährliche Abfälle einzustufen sind, verbindlich ist.¹⁰³

⁹⁸ EuGH Rechtssache C-416/02 - Kommission/Spanien, 08.09.2005, Ziff 89-90.

⁹⁹ Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG, ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15.

¹⁰⁰ Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle, ABl. L 377 vom 31. 12.1991, S. 20-27, mit Wirkung zum 12.12.2010 aufgehoben durch Art. 41 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008, ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3-30.

¹⁰¹ Art. 41 Richtlinie 2008/98/EG i.V.m. der darin enthaltenen Entsprechungstabelle.

¹⁰² Entscheidung 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3).

¹⁰³ Art. 7 Richtlinie 2008/98/EG.

d) Grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichem Abfall

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 lit. b) E-PRTR-VO gelten für die grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen erhöhte Berichtspflichten. Der Abfallentsorger muss zusätzlich auch Name und Anschrift des verwertenden und beseitigenden Unternehmens und den tatsächlichen Verwertungs- und Beseitigungsort angeben. Dies gilt nicht für nicht gefährliche Abfälle. Die zusätzlichen Berichtspflichten knüpfen an das völker- und europarechtliche Regime zur grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen an. Für die Bestimmung des „tatsächlichen Verwertungs- und Beseitigungsorts“ können die Angaben herangezogen werden, die gem. der Abfallverbringungsverordnung¹⁰⁴ in dem Notifizierungsformular für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen anzugeben sind.

9. Verbringung von Abwasser zur Abwasserbehandlung außerhalb des Standorts

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 lit. c) E-PRTR-VO ist über die Schadstoffe in Abwasser, das zur Abwasserbehandlung außerhalb des Standorts verbracht wird, zu berichten. Anders als bei Abfällen handelt es sich um eine schadstoffbezogene und keine mengenbezogene Berichtspflicht.

Die Berichtspflicht tritt aber nur ein, wenn für die Abwasserverbringung der Schwellenwert in Spalte 1b) des Anhangs II zur E-PRTR-VO überschritten ist. Im früheren EPER war dagegen die Summe der Freisetzung in Wasser („Direkteinleitung“) und der Verbringung von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen außerhalb des Standortes zur Abwasserbehandlung („Indirekteinleitung“) für die Überschreitung der Freisetzung- bzw. Verbringungsschwellenwerte relevant.¹⁰⁵

Die Verbringung außerhalb des Standorts kann über einen Abwasserkanal, aber auch über beliebige andere Mittel erfolgen, z.B. Behälter oder Tankwagen.¹⁰⁶

Nach Art. 2 Nr. 15 E-PRTR-VO ist „Abwasser“ kommunales, häusliches und industrielles Abwasser im Sinne von Art. 2 Nr. 1, 2 und 3 der kommunalen Abwasserrichtlinie¹⁰⁷ und sonstiges benutztes Wasser, welches — aufgrund der enthaltenen Stoffe oder Gegenstände — gemeinschaftsrechtlichen Regelungen unterliegt. Kommunales Abwasser ist gemäß Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie „häusliches Abwasser oder Gemisch aus häuslichem und industriellem Abwasser und/oder Niederschlagswasser“. Häusliches Abwasser ist gemäß Art. 2 Nr. 2 „Abwasser aus Wohngebieten und den dazugehörigen Einrichtungen, vorwiegend menschlichen Ursprungs und der Tätigkeiten in Haushaltungen“. Industrielles Abwasser ist gemäß Art. 2 Nr. 3 „Abwasser aus Anlagen für gewerbliche oder industrielle Zwecke, soweit es sich nicht um häusliches Abwasser und Niederschlagswasser handelt.“

¹⁰⁴ Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen vom 14. Juni 2006 (ABl. EU, L 190, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26.11.2007 (ABl. L 309, S. 7), in Kraft getreten am 30.11.2007.

¹⁰⁵ PRTR-Praxishandbuch S. 11

¹⁰⁶ PRTR-Leitfaden S.30.

¹⁰⁷ Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser, ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40–52, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 vom 22. Oktober 2008, ABl. L 311, S.1. Die hier relevanten Definitionen blieben von den Veränderungen unberührt.

10. Informationen zur Bezeichnung der Betriebseinrichtung

Neben den Informationen über Schadstoffe ist auch eine Reihe von Informationen zur Bezeichnung der Betriebseinrichtung zu berichten. Dazu gehören z.B. Name und Betreiber der Muttergesellschaft und die Kennnummer der Betriebseinrichtung, wobei einige Angaben fakultativ sind. Gem. § 3 Abs. 1 S. 1 hat der Betreiber die Informationen unter Angabe seines Namens sowie des Namens des Eigentümers anzugeben. Der Umfang der Informationen über die Betriebseinrichtung ergibt sich aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 E-PRTR-VO i.V.m. Anhang III E-PRTR-VO. Die Eingabe möglichst umfassender Daten erleichtert die Suche nach den Informationen über Schadstoffen (vgl. Art. 4 Abs. 2 E-PRTR-VO). Nach Art. 4 E-PRTR-VO ist das europäische Register so aufzubauen, dass die Informationen über Freisetzungen und Verbringungen anhand einer Reihe von Kriterien zu finden sind. § 2 Abs. 3 wiederholt diese Merkmale (in anderer Reihenfolge und teilweise umformuliert) und fügt das Kalenderjahr hinzu. Anhang III E-PRTR-VO enthält zudem einige fakultative Angaben zur Betriebseinrichtung.

Die Informationen zur Bezeichnung der Betriebseinrichtung der Behörde müssen nicht übermittelt werden, sofern sie der zuständigen Behörde **bereits vorliegen**. Dies gilt nicht für die Informationen über Schadstoffe.

11. Datenmanagement und Qualitätssicherung

a) Sammlung der Daten nach angemessener Häufigkeit

Nach Art. 5 Abs. 3 E-PRTR-VO sammeln die Betreiber für alle Betriebseinrichtungen mit angemessener Häufigkeit die Informationen, die erforderlich sind, um im Rahmen der Meldepflichten gemäß Abs. 1 die Freisetzungen und Verbringung außerhalb des Standortes der betreffenden Betriebseinrichtung zu bestimmen. Weder die E-PRTR-VO noch das SchadRegProtAG bestimmen die „angemessene Häufigkeit“ näher. Der PRTR-Leitfaden verweist auf das Ziel, angemessen repräsentative und vergleichbare Daten zu ermöglichen, nennt allgemeine Kriterien wie Gefahren für die Umwelt und Kosten, und verweist auf Überwachungsgrundsätze, die im Rahmen der IVU-Richtlinie erarbeitet wurden.¹⁰⁸

b) Messungen, Berechnungen und Schätzungen

Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 E-PRTR-VO hat die Erhebung der Daten auf Messungen, Berechnung und Schätzungen zu beruhen. Das jeweils angewendete Verfahren muss berichtet werden. Für die Angabe, ob die gemeldeten Freisetzungs- und Verbringungsdaten auf Messungen, Berechnungen oder Schätzungen basieren, sieht der PRTR-Leitfaden ein vereinfachtes System mit drei Kategorien vor. Die Grundlage der Daten wird mit dem Buchstaben „M“ für Messungen (measurement), „C“ für Berechnungen (calculation) oder „E“ für Schätzung (estimation) angegeben. „M“ ist anzugeben, wenn die Freisetzungen einer Betriebseinrichtung aus direkten Überwachungsergebnissen für spezielle Verfahren in der Betriebseinrichtung auf der Grundlage tatsächlich durchgeführter fortlaufender oder nicht fortlaufender Messungen der Schadstoffkonzentrationen für einen bestimmten Freisetzungspfad abgeleitet werden. „C“ bedeutet, dass die Freisetzungen auf Berechnungen unter Verwendung von Tätigkeitsdaten (verwendete Brennstoffe, Produktionsleistung, etc.) sowie Emissionsfaktoren oder Massenbilanzen basieren. „E“ wird verwendet, wenn die Freisetzungen im Rahmen bestmöglicher Annahmen oder Einschätzungen von Experten bestimmt werden, die nicht auf öffentlich verfügbaren

¹⁰⁸ PRTR-Leitfaden S. 35.

Quellenangaben basieren bzw. bei fehlenden anerkannten Emissionsschätzungsverfahren oder praktikablen Leitlinien.¹⁰⁹

Wurden mehrere Bestimmungsverfahren angewendet, ist in der Berichterstattung das Bestimmungsverfahren mit dem größten Anteil an der Freisetzung für die Berichterstattung anzugeben.

Gem. Art. 5 Abs. 1 S. 3 E-PRTR-VO ist im Falle der Meldung von Messungen oder Berechnungen zusätzlich die **Analyse- und/oder Berechnungsmethode** anzugeben. Der PRTR-Leitfaden enthält Hinweise auf einschlägige Verfahren.¹¹⁰

c) Nutzung der besten verfügbaren Informationen

Für die Qualitätssicherung, die in Art. 9 E-PRTR-VO näher ausgeführt ist, sind primär die Betreiber verpflichtet, aber auch die Behörde eingebunden.

Qualitätssicherung durch die Betreiber

Die Betreiber nutzen gem. Art. 5 Abs. 4 E-PRTR-VO bei Erstellung des Berichts die **besten verfügbaren Informationen**, einschließlich etwaiger Überwachungsdaten, Emissionsfaktoren, Massenbilanzgleichungen, indirekter Überwachung oder anderer Berechnungen, technischer Einschätzungen oder anderer Verfahren im Sinne von Art. 9 Abs. 1 E-PRTR-VO im Übereinstimmung mit gegebenenfalls verfügbaren international anerkannten Verfahren. Art. 9 Abs. 1 E-PRTR-VO verpflichtet die Betreiber, für jede Betriebseinrichtung, die den Meldepflichten gemäß Art. 5 unterliegt, die Qualität der übermittelten Informationen zu gewährleisten.

Die Betreiber sind außerdem gem. Art. 5 Abs. 5 E-PRTR-VO verpflichtet, über einen Zeitraum von fünf Jahren Aufzeichnungen über die Daten, aus denen die gemeldeten Informationen abgeleitet wurden, zu führen, sowie in diesen Aufzeichnungen die Methode für die Erhebung der Daten zu beschreiben.¹¹¹ Gerechnet wird der Zeitraum ab Ende des betreffenden Berichtjahres.

Qualitätsbewertung durch die Behörde

Die Behörden sind gem. Art. 9 Abs. 2 E-PRTR-VO verpflichtet, die Informationen insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit, Kohärenz und Glaubwürdigkeit zu überprüfen.¹¹² Der PRTR-Leitfaden enthält dazu Hinweise.¹¹³ Grundsätzlich schlägt der PRTR-Leitfaden vor, dass die Behörden die Qualität auf Grundlage bereits vorhandener Daten aus anderen Verfahren (z.B. Genehmigungsverfahren) überprüfen.

Die zuständige Behörde kann bei Unsicherheiten und Abweichungen von den Betreibern Klärung und Richtigstellung verlangen. Dazu gehört auch, dass die Betreiber die gem. Art. 5 Abs. 4 E-PRTR-VO gespeicherten Daten an die Behörde herausgeben. Obwohl das SchadRegProtAG dies nicht ausdrücklich vorsieht, genügt Art. 5 Abs. 5 E-PRTR-VO als Ermächtigungsgrundlage. Demnach sind die Betreiber verpflichtet, die für die Informationen erheblichen Daten für einen Zeitraum von fünf Jahren „für die zuständigen nationalen Behörden“ verfügbar zu halten. Diese Bestimmung wäre sinnlos, wenn aus ihr nicht auch das Recht der Behörde folgte, die Herausgabe der Daten zu

¹⁰⁹ PRTR-Leitfaden, S. 34.

¹¹⁰ PRTR-Leitfaden Abschnitt 1.1.11 und Anhang 3.

¹¹¹ PRTR-Leitfaden S.19. hier richtig

¹¹² Zu den Begriffen siehe PRTR-Leitfaden S. 47

¹¹³ PRTR-Leitfaden, S. 50ff und PRTR-Praxishandbuch S. 36ff.

verlangen. Gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen in Verordnungen der EU genügen dem Erfordernis des Gesetzesvorbehaltes aus Art. 20 Abs. 3 GG.¹¹⁴

Sofern der Betreiber die Herausgabe verweigert, handelt sich allerdings wohl nicht um eine Ordnungswidrigkeit. Gem. § 7 Abs. 1 Nr. 2 liegt eine Ordnungswidrigkeit in diesem Zusammenhang ausdrücklich nur dann vor, wenn der Betreiber die Daten nicht gem. Art. 5 Abs. 5 E-PRTR-VO *vorhält*. Da das Bestimmtheitsgebot bei Sanktionen besonders relevant ist, dürfte damit die verweigerter *Herausgabe* nicht erfasst sein.

Datenkorrektur

Der Betreiber hat grundsätzlich keinen Anspruch auf sofortige Korrektur der ins deutsche oder europäische PRTR eingestellten Daten. In Bezug auf das deutsche PRTR wäre der Anspruch eines Betreibers auf Datenkorrektur gegen die deutsche zuständige Behörde zu richten. In Bezug auf das E-PRTR kommen Ansprüche in Betracht gegen die Europäische Kommission auf Korrektur des E-PRTR und gegen die deutsche zuständige Behörde auf Erwirken einer Korrektur des E-PRTR bei der Europäischen Kommission.

Sowohl das PRTR-Protokoll als auch die E-PRTR-VO schwiegen zur Datenkorrektur, die weder ausdrücklich verlangt noch ausgeschlossen ist. Die Qualitätssicherung gem. Art. 9 E-PRTR-VO bezieht sich lediglich auf die Berichtspflicht gem. Art. 5 E-PRTR-VO, d.h. die jährliche Berichtspflicht. Aus Art. 9 Abs. 1 E-PRTR-VO könnte eine Pflicht des Betreibers zur Meldung von nachträglich als fehlerhaft erkannten Daten folgen, aber daraus lässt sich noch keine Pflicht der Behörden oder der KOM ableiten, die veröffentlichten Daten zu korrigieren. Auch die Pflicht der zuständigen Behörden zur Qualitätssicherung gem. Art. 9 Abs. 2 E-PRTR-VO bezieht sich lediglich auf die jährliche Berichterstattung. Es ist eine Pflicht der Mitgliedstaaten gegenüber der EU, aus der sich kein individueller Anspruch eines Betreibers gegen die Behörde auf Datenkorrektur ergibt. Das Gleiche gilt für Art. 9 Abs. 3 E-PRTR-VO in Bezug auf die Europäische Kommission. Die Europäische Kommission ist gem. Art. 10 (1) E-PRTR-VO lediglich verpflichtet, das E-PRTR gemäß dem Zeitplan nach Art. 7 Abs. 3 zugänglich zu machen, d.h. gem. den Berichtszyklen. In der Praxis ermöglicht die Europäische Kommission die Datenkorrektur zu von ihr jeweils festgelegten Zeitpunkten kurz nach der Berichterstattung.

Auch das SchadRegProtAG trifft keine Regelung zur Datenkorrektur. Ein Anspruch eines Betreibers auf Datenkorrektur könnte sich jedoch aus den Grundrechten ergeben. Sofern die Betreiber Gefahr liefen, bei fehlerhaften Daten Sanktionen zu unterliegen, könnte ein Anspruch des Betreibers auf Korrektur auch ohne ausdrückliche Regelung in Betracht kommen. Die Ordnungswidrigkeit gem. Art. 20 E-PRTR-VO i.V.m. § 7 setzt Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus in Bezug auf die Mitteilung fehlerhafter Daten bei den regulären Berichten. Die Berichtspflicht besteht gem. Art. 5 Abs. 1 E-PRTR-VO ausdrücklich nur jährlich. Die Ordnungswidrigkeit entsteht aufgrund einer fehlerhaften Mitteilung, nicht jedoch wegen der (daraus folgenden) fehlerhaften Darstellung im PRTR. Ob ein Betreiber eine Ordnungswidrigkeit begeht, beurteilt sich unabhängig davon, ob die fehlerhaften Daten später korrigiert werden. Es gibt also neben der fehlerhaften Mitteilung keine rechtliche Sanktion für die bloße Existenz fehlerhafter Daten im PRTR. Folglich besteht kein darin grundrechtlich begründeter Anspruch eines Betreibers gegenüber den zuständigen Behörden auf Datenkorrektur. Das gilt auch, soweit der Betreiber sein Korrekturverlangen mit Druck der Öffentlichkeit begründet. Der Betreiber kann bis zur Korrektur durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit, z.B. durch einen Hinweis auf seiner Homepage oder eine Pressemitteilung, die Daten richtig stellen und auf Erhebung nur im Berichtszeitraum verweisen.

Andererseits ist der Zweck des PRTR zu berücksichtigen, eine „zuverlässige“ Datenbank für Vergleiche und zukünftige Entscheidungen zu sein und die Beteiligung der Öffentlichkeit bei umweltrelevanten Entscheidungen zu unterstützen (Erwägungsgrund 4, Art. 1 E-PRTR-VO). Daraus

¹¹⁴ OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 7. 11. 2005 - 8 S 93/05; vgl. auch BVerwGE 85, 24 (28).

lässt sich die grundsätzliche Pflicht zur periodischen Datenkorrektur und in besonderen Fällen ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über einen Antrag auf Datenkorrektur ableiten. Denkbar wären Fälle, in denen nicht der Betreiber, sondern die Verwaltung den Fehler verursacht hat, etwa bei ganz offensichtlichen Fehlern und ungenügender Qualitätssicherung, und schwerwiegende Folgen für den Betreiber drohen.

12. Form der Informationsübermittlung

Art. 5 E-PRTR-VO i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 1 SchadRegProtAG legen die materielle Pflicht der Betreiber zur Übermittlung der Daten fest. Gemäß § 3 Abs. Satz 1 haben die Betreiber die Informationen in **elektronischer Form** an die zuständigen Behörden zu übermitteln. Dies erleichtert eine Weitergabe an das Umweltbundesamt nach § 5 sowie an die Europäische Kommission nach Art. 7 Abs. 2 E-PRTR-VO, die jeweils ebenfalls die Weitergabe in elektronischer Form vorschreiben.

Neben der materiellen Pflicht zur Übermittlung der Daten schreibt § 3 Abs. 1 S. 1 auch die elektronische Form als solche bereits gesetzlich vor. § 3 Abs. 1 S. 2 regelt lediglich die konkrete **Art und Weise**, in der die elektronische Übermittlungspflicht zu erfüllen ist. Gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 kann die nach Landesrecht zuständige Behörde vorschreiben, dass der Betreiber das von ihr festgelegte Format der elektronischen Form zu benutzen hat. Für diese Festlegung ist keine weitere Rechtsvorschrift der Länder erforderlich. § 3 Abs. 1 Satz 2 ist als Ermächtigungsgrundlage ausreichend. Eine Behörde darf für eine gesetzlich vorgeschriebene Übermittlung von Informationen auch ohne gesonderte Ermächtigungsgrundlage verlangen, dass der Verpflichtete ein bestimmtes Formular verwendet.¹¹⁵ Übertragen auf die elektronische Übermittlung von Informationen bedeutet dies, dass die Behörde die grundsätzlich bereits vorgeschriebene elektronische Form konkretisieren und ein bestimmtes Datenformat vorschreiben kann. Ausreichend dafür wäre z.B., das Format der elektronischen Form auf der Internetseite der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.

Bund und Länder haben gemeinsam ein bundeseinheitliches Erfassungssystem BUBE-Online (**B**etriebliche **U**mweltdaten**b**erichterstattung-**O**nline) entwickelt, das für das PRTR eine integrierte Berichterstattung zu den Bereichen Luft, Wasser, Boden und Abfall über das Internet ermöglicht. Mit demselben Tool können die Betreiber den Behörden auch die Daten gem. § 19 der 13. BImSchV (GFA-Meldung) und gem. § 3 der 11. BImSchV (Emissionserklärung) melden. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung von Behörden und Bürgern.¹¹⁶ Die Erfassungssoftware BUBE-Online mit dem Modul PRTR steht Betreibern und Behörden unter www.bube.bund.de kostenlos zur Verfügung.

13. Fristen

Die Informationen waren gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 das erste Mal für das Jahr 2007 zu berichten. Nach Abs. 2 ist der Bericht bis zum 31. Mai des dem jeweiligen Berichtsjahres folgenden Jahres abzugeben. Die Übergangsregelung in § 8 gilt nur für das erste Berichtsjahr 2007 und ist seit dem gegenstandslos.

Die Abgabefrist kann von der zuständigen Behörde bis zum 30. Juni des dem jeweiligen Berichtsjahres folgenden Jahres verlängert werden, falls ein entsprechender Antrag bis zum 30. April des dem jeweiligen Berichtsjahres folgenden Jahres gestellt wird und die spätere Abgabe die rechtzeitige Weiterleitung des Berichts an die Europäische Kommission (siehe Art. 7 Abs. 2 E-PRTR-VO) nicht erschwert.

¹¹⁵ BVerwG Urt. v. 24.06.1976 - I C 56/74; Eifert/Schreiber, MMR 2000, 340 (345); vgl. für das Verwaltungsverfahren Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. Aufl., § 10 Rn. 13 f. und § 24 Rn. 91.

¹¹⁶ Näheres unter <https://wiki.prtr.bund.de/wiki/BUBE-Online>.

Im Anschluss an die Meldung durch die Betreiber leiten die zuständigen Behörden die Informationen an das Umweltbundesamt weiter, das die Daten in das deutsche PRTR einstellt und außerdem an die Europäische Kommission weiterleitet. Die jeweiligen Fristen ergeben sich aus § 5 und Art. 7 Abs. 2 E-PRTR-VO.

14. Überwachung der Berichtspflicht

Die Unterlassung der Berichterstattung ist gem. § 7 eine Ordnungswidrigkeit, die durch die Verwaltungsbehörden mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die Berichtspflicht kann auch durch den Erlass eines entsprechenden Verwaltungsaktes durchgesetzt werden.¹¹⁷ Für die zuständige Behörde ist in der Praxis nur schwer ersichtlich, ob ein Betreiber **keine Angaben** macht, weil er nicht berichtspflichtig ist, oder ob er dadurch eine bestehende Berichtspflicht verletzt. Die E-PRTR-VO und das SchadRegProtAG enthalten keine näheren Vorschriften zum Verwaltungsvollzug, der insofern im jeweiligen Landesrecht geregelt ist.

Während eine Aufforderung der Behörde an den Betreiber zur freiwilligen Auskunft unproblematisch ist, gibt es rechtliche Bedenken, ohne klare rechtliche Grundlage die Auskunft verbindlich zu verlangen. Ob die Bestimmungen im Polizei- und Ordnungsrecht der Länder über Befragungen herangezogen werden können, hängt von den jeweiligen Voraussetzungen ab, ist aber zweifelhaft.¹¹⁸

Die Möglichkeiten der Behörden zur Vornahme von Messungen bestimmen sich ebenfalls nach dem jeweiligen Landesrecht.

Die Maßnahmen können nach Maßgabe der Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder vollstreckt werden.

¹¹⁷ Siehe Ausführungen zu § 7 SchadRegProtAG.

Vgl. PRTR-Praxishandbuch¹¹⁸ PRTR-Praxishandbuch S.39ff.

§ 4 Informantenschutz

(1) Der Betreiber einer Betriebseinrichtung darf einen Betriebsangehörigen nicht benachteiligen, weil der Betriebsangehörige der zuständigen Behörde konkrete Anhaltspunkte für eine Verletzung einer Bestimmung dieses Gesetzes oder der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 anzeigt.

(2) Eine Behörde darf bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten niemanden benachteiligen, weil er ihr konkrete Anhaltspunkte für die Verletzung einer Bestimmung dieses Gesetzes oder der (EG) Nr. 166/2006 anzeigt.

I. Allgemeines

§ 4 regelt den Schutz von Personen, die Informationen über Verletzungen des SchadRegProtAG anzeigen, gegenüber dem Betreiber und den Behörden. Die Vorschrift setzt Art. 3 Abs. 3 des PRTR-Protokolls über den Informantenschutz um. Dieser verpflichtet die Vertragsparteien, zu gewährleisten, dass die Beschäftigten eines Unternehmens und Mitglieder der Öffentlichkeit, die anzeigen, dass ein Unternehmen nationale Vorschriften, die der Umsetzung des Protokolls dienen, verletzt, nicht bestraft und auch nicht von dem betroffenen Unternehmen oder Behörden für ihre Handlungen verfolgt oder anderweitig belästigt werden. Deutschland muss daher die gesetzlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Personen, die solche Anzeigen erstatten, für ihr Handeln weder arbeits- noch disziplinar- oder strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden.¹¹⁹ Die E-PRTR-VO enthält dazu keine Regelungen, sondern überlässt dies den Mitgliedstaaten.

Deutsche Regelungen zum Informantenschutz – auch unter dem Stichwort des „Whistleblower“ diskutiert – finden sich in einer Reihe Gesetze. Dazu gehören die Stellung von besonders Beauftragten im Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 58 BImSchG), Bundesdatenschutzgesetz (§ 4 BDSG), dem Betriebsverfassungsgesetz (§ 78 BetrVerfG) und dem Bundes-Personalvertretungsgesetz (§ 8 BPersVG). Bei der Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wurde die Einführung einer Vorschrift über den Informantenschutz erwogen, letztlich jedoch nicht erlassen.¹²⁰ Ein Gesetzesentwurf über einen gesetzesübergreifenden Informantenschutz wurde 2008 im Bundestag diskutiert, aber nicht zur Abstimmung gebracht.¹²¹ Anfang 2012 brachte die Opposition einen weiteren Gesetzentwurf in den Bundestag ein.¹²²

2. Informantenschutz gegenüber dem Betreiber

§ 4 Abs. 1 enthält eine Schutzvorschrift für Betriebsangehörige, die einer Behörde den Verdacht der Verletzung oder die Verletzung der Vorschriften des Gesetzes oder der E-PRTR-VO anzeigen.

¹¹⁹ LUBW et al.: Vorbereitung eines PRTR für Deutschland. Juni 2004, S. 103.

¹²⁰ Gesetzesentwurf BT Drs. 16/8100, S.33; Beschlussempfehlung und Bericht zum Gesetzesentwurf BT Drs. 16/12315, S. 10 ff. Dazu auch Deiseroth/Derleder, ZRP 2008, 248 ff.

¹²¹ Siehe auch „Vorschlag für eine gesetzliche Verankerung des Informantenschutzes für Arbeitnehmer im Bürgerlichen Gesetzbuch“ der Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des BMJ vom 30.4.2008.

¹²² Entwurf eines Gesetz zum Schutz von Hinweisgebern - Whistleblowern (Hinweisgeberschutzgesetz - HinwGebSchG BT-Drs. 17/8567.

Grundsätzlich könnte sich ein Informant wegen seiner Anzeige arbeits- bzw. disziplinar-, straf- sowie zivilrechtlichen Maßnahmen ausgesetzt sehen. Dazu können – bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen – Abmahnungen oder verhaltensbedingte Kündigungen wegen der Störung des Vertrauensverhältnisses zum Arbeitgeber, Strafanzeigen wegen Geheimnisverrats oder Ehrdelikten (wie Verleumdung oder Beleidigung) oder zivilrechtlichen Unterlassungsklagen gehören.

Anders als in ähnlichen Regelungen z.B. im BImSchG oder im BDSchG schützt § 4 nicht nur speziell Beauftragte, sondern **jeden Betriebsangehörigen** vor Benachteiligungen.

Adressat des § 4 Abs. 1 ist ausschließlich der Betreiber.

Der Begriff der **Benachteiligung** ist anders gefasst als die Vorgabe in Art 3 Abs. 3 des PRTR-Protokolls der eine Bestrafung, Verfolgung oder Belästigung untersagt. Der deutsche Gesetzgeber hat bewusst den aus anderen Gesetzen bekannten Begriff der Benachteiligung verwendet.¹²³ Dabei steht ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz im Vordergrund und nicht die Zufügung eines Nachteils. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn der Betriebsangehörige schlechter behandelt wird als eine Person in der vergleichbaren Situation. Sehen sich alle Betriebsangehörigen – und nicht nur der Anzeigende – einer Schlechterstellung ausgesetzt, liegt eine Benachteiligung im Sinne der Vorschrift nicht vor. Das Vorliegen einer Benachteiligung ist nach objektiven Kriterien zu entscheiden; auf eine Benachteiligungsabsicht kommt es nicht an. § 4 Abs. 1 verbietet nicht jede Art von Benachteiligung, sondern nur eine Schlechterstellung wegen der Anzeige der Verletzung der PRTR-Betreiberpflichten. Deshalb muss ein Kausalzusammenhang zwischen Anzeige und Benachteiligung bestehen.¹²⁴

Das Benachteiligungsverbot greift nach dem Wortlaut bereits dann, wenn der Betriebsangehörige **konkrete Anhaltspunkte** für eine Verletzung von Vorschriften anzeigt. Die Verletzung muss also nicht nachgewiesen werden.¹²⁵ Ein begründeter Verdacht ist ausreichend.

3. Informantenschutz gegenüber Behörde

§ 4 Abs. 2 erweitert den in Abs. 1 gewährten Schutz auf Benachteiligung durch eine Behörde. Abs. 2 schützt jeden, der einer Behörde den Verdacht der Verletzung oder die Verletzung der Vorschriften des SchadRegProtAG oder der E-PRTR-VO anzeigt. Hinsichtlich dem Begriff der Benachteiligung gelten die Ausführungen zu Abs. 1.

Das Benachteiligungsverbot gilt nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 2 nur gegenüber der Behörde, bei der die Verletzung angezeigt wurde. Unter Behörde im Sinne der Vorschrift ist jede Behörde zu verstehen und nicht nur die für die Sammlung der PRTR-Daten zuständige Landesbehörde. Der Wortlaut des § 4 nennt nicht allgemein „Eine Behörde“ und nicht wie sonst im SchadRegProtAG enger „Behörden“ oder „nach Landesrecht zuständige Behörden“ spricht. Demnach könnte beispielsweise auch die Staatsanwaltschaft als strafrechtliche Ermittlungsbehörde gemeint sein. Das Benachteiligungsverbot gilt jedoch nur für die Anzeige selbst, nicht aber für die mögliche Ahndung der Verletzung. § 4 Abs. 2 ist insofern kein Verfolgungshindernis hinsichtlich einer Ordnungswidrigkeit nach § 7.¹²⁶

¹²³ Röckinghausen in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar, Band IV, SchadRegProtAG, § 4 Rn 2.

¹²⁴ Vgl. die zu § 58 BImSchG entwickelten Grundsätze, *Hansmann* in Landmann/Rohmer: Umweltrecht, Kommentar, Band I, BImSchG, § 58 Rdnr 5ff.

¹²⁵ Röckinghausen in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar, Band IV, SchadRegProtAG, § 4 Rn 2.

¹²⁶ Röckinghausen in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar, Band IV, SchadRegProtAG, § 4 Rn 3.

§ 5 Übermittlung der Informationen an das Umweltbundesamt

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 übermitteln die nach Landesrecht zuständigen Behörden die Berichte der Betreiber in elektronischer Form und nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 bis zum 31. Dezember des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres, durch Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 geschützte Informationen jedoch frühestens nach Bestandskraft der in Abs. 3 Satz 4 genannten Entscheidung, zur Einstellung in das Register und für die Zwecke des Artikels 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 an das Umweltbundesamt. Soweit das Umweltbundesamt vor Ende des Erklärungszeitraums das Format der elektronischen Form festlegt, ist dieses zu verwenden.

(2) Informationen, deren Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder

2. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen,

werden nicht an das Umweltbundesamt übermittelt, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

(3) Soweit

1. durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart,

2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen der Informationen verletzt würden oder

3. durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen,

werden diese nicht an das Umweltbundesamt übermittelt, es sei denn, der Betroffene hat zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Die Übermittlung von Informationen über die Freisetzung von Schadstoffen an das Umweltbundesamt darf nicht unter Berufung auf die in den Nummern 1 und 3 genannten Gründe unterbleiben. Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind und die betroffene Person bei der Übermittlung der Informationen im Einzelnen dargelegt hat, warum diese als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis schützenswert sind. Steht das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Informationen dem Geheimhaltungsinteresse entgegen, ist die betroffene Person vor der Entscheidung über die Übermittlung der durch Satz 1 Nr. 1 bis 3 geschützten Informationen an das Umweltbundesamt für Zwecke des § 2 Abs. 2 oder des Artikels 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 anzuhören. Die Entscheidung, dass durch Satz 1 Nr. 1 bis 3 geschützte Informationen an das Umweltbundesamt übermittelt werden, wird der betroffenen Person bekannt gegeben.

(4) Liegt nach Abs. 2 oder 3 ein Grund für die Nichtübermittlung der den nach Landesrecht zuständigen Behörden nach Artikel 5 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vorliegenden Informationen vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zu übermitteln, soweit es möglich ist, die betroffenen Informationen auszusondern.

(5) Wird eine Information nicht übermittelt, geben die nach Landesrecht zuständigen Behörden an, welche Art von Information aus welchem Grund nicht übermittelt wird.

(6) Bei Betriebseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung und der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung oder eine von ihm beauftragte Stelle über die Schutzbedürftigkeit nach Abs. 2 Nr. 1.

I. Übermittlung durch die Landesbehörden

a) Allgemeines

§ 5 Abs. 1 regelt, wie die von den Betreibern übermittelten Informationen von den zuständigen Landesbehörden an das Umweltbundesamt zu übermitteln sind. Die Vorschrift ergänzt die E-PRTR-VO, die den landeseigenen Vollzug in den Mitgliedstaaten nicht regelt.

Wie für die Übermittlung der Informationen vom Betreiber an die Behörde ist auch für die weitere Übermittlung von der zuständigen Behörde an das Umweltbundesamt die **elektronische Form** vorgeschrieben. Wie die Behörde gegenüber dem Betreiber kann das Umweltbundesamt den Behörden dazu ein bestimmtes Format vorschreiben.¹²⁷

Die Informationen müssen in dem in Anhang III E-PRTR-VO festgelegtem **Format** übermittelt werden.

Die Behörden haben die Informationen bis zum 31. Dezember des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres an das Umweltbundesamt zu übermitteln.¹²⁸ Damit hat der Bundesgesetzgeber versucht, eine „realistische, aber strikte“¹²⁹ **Frist** einzuführen, die vor allem die rechtzeitige Weitergabe der Daten an die Europäische Kommission nach Art. 7 Abs. 2 erlaubt.

b) Einzelfragen

Sofern in einem Bundesland mehrere Stellen mit der PRTR-Berichterstattung befasst sind, verlangt das SchadRegProtAG nicht, dass jede einzelne Stelle ihre Daten separat an das Umweltbundesamt übermittelt. Der Wortlaut von § 5 Abs. 1 schließt nicht aus, dass nach Landesrecht zusätzlich zu den unmittelbar datenerhebenden Behörden eine weitere Stelle oder Behörde, z.B. ein **“Landesvertreter”**, dafür zuständig ist, die von den Einzelbehörden erhobenen Daten zu sammeln und als Paket and das Umweltbundesamt weiterzuleiten.¹³⁰ Ein von einem Bundesland bestellter Landesvertreter gehört ebenfalls zur “nach Landesrecht zuständigen Behörde” gem. § 3 Abs. 1 und ebenso gem. § 5 Abs. 1.

2. Geschützte Informationen

Gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 besteht die grundsätzliche Pflicht der zuständigen Behörde, die von den Betreibern berichteten Informationen an das Umweltbundesamt zu übermitteln, um die Informationen

¹²⁷ S.o. 12.

¹²⁸ Die Übergangsvorschrift in § 8 Abs. 3 SchadRegProtAG ist galt nur für das erste Berichtsjahr 2007 und ist nicht mehr relevant.

¹²⁹ Siehe Erwägungsgrund 10 der E-PRTR-VO

¹³⁰ S.o. § 3.3

in das deutsche PRTR und nach weiterer Übermittlung an die Europäische Kommission auch in das E-PRTR einzustellen.

Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen, die in § 5 Abs. 2 und 3 bestimmt sind. Die Ausnahmeregelungen sind vorgegeben in Art. 11 E-PRTR-VO, der unter der Überschrift „Vertraulichkeit“ auf Art. 4 der Umweltinformationsrichtlinie¹³¹ verweist. Die Gründe, aus denen Informationen nach der Umweltinformationsrichtlinie vertraulich zu behandeln sind, gelten demnach auch im PRTR. Dementsprechend hat der deutsche Gesetzgeber in § 5 die **Schutzgründe** aus dem Umweltinformationsgesetz, übernommen, mit dem Deutschland die Umweltinformationsrichtlinie in deutsches Recht umsetzt.¹³² Jedoch ist bei der Anwendung im SchadRegProtAG zu beachten, dass UIG und SchadRegProtAG unterschiedliche Ausgangspositionen haben: Beim UIG geht es um Auskunftsansprüche gegen Behörden, die durch die Schutzgründe eventuell ausgeschlossen sind. Im Gegensatz dazu beruft sich beim PRTR ein Betreiber auf Schutzgründe, um seine grundsätzlich bestehende Berichtspflicht insoweit auszuschließen.

Grundlegende Bedeutung für die Prüfung der Vertraulichkeit hat das Verhältnis von Bekanntgabe als Grundsatz und **Vertraulichkeit als Ausnahme**, wie es von der E-PRTR-VO vorgesehen ist. Kompliziert wird die rechtliche Beurteilung, soweit sich Vertraulichkeit aus grundrechtlich geschützten Positionen ergibt.

Die Ausnahmen von der Berichtspflicht gem. § 5 Abs. 2 und 3 sind nicht davon abhängig, dass der Betreiber sich auf Schutzgründe beruft und im elektronischen Formular geltend macht. Die Behörde hat vielmehr **grundsätzlich von Amts wegen** zu prüfen, ob einer der Vertraulichkeitsgründe vorliegt. Die Prüfung erfolgt bezüglich jeder Information und jedes Grundes einzeln. Die Anforderungen an die Behörde dürfen dabei jedoch nicht überspannt werden. Ohne Angaben des Betreibers wird weitere Ermittlung in der Regel nur bei klaren Anhaltspunkten oder bei der Behörde vorhandenem Wissen erforderlich sein.

Zuständig für die Prüfung der Ausnahmegründe ist die zuständige Landesbehörde. Bei Betriebseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung und der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen entscheidet gem. § 5 Abs. 6 das Bundesministerium der Verteidigung oder eine von ihm beauftragte Stelle über die Schutzbedürftigkeit gem. Abs. 2 Nr. 1. Die Behörde muss daher zunächst prüfen, ob die Betriebseinrichtung in den Geschäftsbereich des BMVg fällt. Zum Geschäftsbereich gehören die Streitkräfte, die Bundeswehrverwaltung, die Truppendienstgerichte, der Bundeswehrdisziplinaranwalt, die Wehrdisziplinaranwälte und die Militärseelsorge. Wegen der Einbindung der Bundeswehr in System gegenseitiger kollektiver Sicherheit gehören dazu auch in Deutschland stationierte Streitkräfte der NATO.¹³³

Die Prüfung erfolgt auf der **Tatbestandsseite**, d.h. bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen der Vertraulichkeit vorliegen. Dazu gehört, dass ein Schutzgrund vorliegt *und* bei einer Abwägung das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe *nicht* überwiegt (zur Abwägung s.u.). Auf Rechtsfolgenseite handelt es sich um eine gebundene Entscheidung ohne Ermessen der Behörde. Wenn und soweit die Voraussetzungen auf der Tatbestandsseite erfüllt sind, darf die zuständige Behörde die Informationen nicht an das UBA übermitteln.

Macht der Betreiber Vertraulichkeit geltend, wird es wesentlich darauf ankommen, in welchem Umfang die jeweilige Behörde eine nähere **Begründung** für erforderlich und ausreichend hält. Gibt

¹³¹ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26–32.

¹³² Begründung zu § 5 des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 16/3756, S. 12

¹³³ Vgl. Rossi, IFG-Kommentar, § 3 Rn. 14.

der Betreiber keine Begründung an, wird die Behörde oft keine weiteren Anhaltspunkte haben, ob der Schutzgrund tatsächlich vorliegt. Ohne solche Anhaltspunkte kann sie ggf. annehmen, dass der Schutzgrund nicht vorliegt. In diesem Fall ist keine Abwägung mit öffentlichem Interesse erforderlich, da es bereits am Schutzgrund fehlt. Alternativ kann die Behörde aber auch bei dem Betreiber nachfragen und ihn auffordern, den geltend gemachten Schutzgrund näher zu begründen.

Ein wichtiges Kriterium bei der Prüfung der Vertraulichkeit ist, ob die Daten **bereits der Öffentlichkeit zugänglich** sind. Beispielsweise müssen gem. Art. 15 Abs. 4 der IVU-Richtlinie Entscheidungen im Genehmigungsverfahren öffentlich gemacht werden, einschließlich einer Kopie der Genehmigung und etwaiger Genehmigungsaufgaben. Vorgaben für den Inhalt der Genehmigung enthält etwa Art. 9 IVU-Richtlinie. Soweit die als vertraulich gekennzeichneten Daten bereits der Öffentlichkeit zugänglich gemacht sind, könnte bereits eine Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzgutes ausgeschlossen sein. Selbst wenn dies nicht der Fall ist, dürfte der Schutzgrund jedenfalls auf der folgenden Prüfungsstufe bei der Abwägung deutlich weniger ins Gewicht fallen.

3. Schutzgründe in § 5 Abs. 2

Gem. § 5 Abs. 2 sind Informationen nicht zu übermitteln, deren Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen hätte auf die in Nr. 1 und 2 genannten Schutzgüter, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Die Behörde muss zunächst prüfen, ob die Bekanntgabe **nachteilige Auswirkungen** hätte auf eines oder mehrere der genannten Schutzgüter. Die Gesetzesbegründung geht wie beim UIG davon aus, dass die Schutzgründe in § 5 Abs. 2 allein öffentliche Belange sind und keine Individualrechtsgüter der Betroffenen beeinträchtigt werden.¹³⁴

Bei der **Auslegung** dieser Tatbestandsmerkmale kann man ggf. die Auslegung zu den entsprechenden Tatbeständen in den UIG des Bundes und der Länder sowie die Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Länder heranziehen. Dabei ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu beachten, soweit die deutschen Gesetze EG-rechtliche Vorgaben wie die Umweltinformationsrichtlinie umsetzen. Außerdem ist die unterschiedliche Ausgangslage zwischen UIG und SchadRegProtAG zu beachten (s.o.)

Auch wenn die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter hätte, bedeutet dies für sich allein noch keine Ausnahme von der Übermittlungspflicht. Die Behörde muss zusätzlich **abwägen**, ob das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe die nachteiligen Auswirkungen überwiegt (dazu unten).

Sofern ein Schutzgrund vorliegt und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegt, sind jedoch gem. § 5 Abs. 4 die hiervon **nicht betroffenen Informationen** zu übermitteln, soweit es möglich ist, die betroffenen Informationen auszusondern. Wird eine Information nicht übermittelt, gibt die zuständige Behörde gem. § 5 Abs. 5 an, welche Art von Information aus welchem Grund nicht übermittelt wird. Auch hier zeigt sich, dass das SchadRegProtAG darauf abzielt, Daten soweit wie möglich bekanntzugeben.

Hinsichtlich des **Verfahrens** verlangt das SchadRegProtAG für die Entscheidung über die Übermittlung von Informationen, für die Schutzgründe nach § 5 Abs. 2 geltend gemacht werden, weder eine vorherige Anhörung noch das Abwarten der Bestandskraft. Grund dafür ist, dass § 5 Abs. 2 allein öffentliche Belange schützt und keine Individualrechtsgüter der Betroffenen beeinträchtigt werden.¹³⁵ In diesen Fällen gibt es regelmäßig keine „betroffene Person“ gem. § 5 Abs. 3 S. 4 und es

¹³⁴ Begründung zu § 5 des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 16/3756, S. 12. Ebenso Hk-UIG/Schrader, § 7 Rdn. 5;

¹³⁵ Begründung zu § 5 des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 16/3756, S. 12

besteht daher keine Pflicht zur Anhörung und Bekanntgabe. In Bezug auf diese Schutzgründe ergeht die Entscheidung der Behörde daher grundsätzlich nicht als Verwaltungsakt und erwächst nicht in Bestandskraft. Wenn die Behörde für die Übermittlung entscheidet, muss sie daher keine Bestandskraft abwarten, bevor sie die Informationen übermittelt. Es steht der Behörde aber jedenfalls frei, den Betroffenen vorher anzuhören. Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen kann allerdings insbesondere vorliegen, soweit der Anspruch auf ein faires Verfahren § 5 Abs. 2 Nr. 2 betroffen ist. Das grundrechtliche Gebot effektiven Rechtsschutzes in Art. 19 Abs. 4 GG kann in diesen Fällen ebenfalls eine Pflicht zur Anhörung und Bekanntgabe begründen.¹³⁶ Dafür spricht auch, dass es in diesem Fall eine „betroffene Person“ gem. § 5 Abs. 3 S. 4 und 5 gibt.

a) Internationale Beziehungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1)

Zweck dieses Schutzgrundes ist, die Beziehungen zu fremden Staaten, zur EU und EG oder zu Internationalen Organisationen nicht zu belasten. Dies dürfte bei PRTR-Informationen kaum relevant sein.

b) Verteidigung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1)

Bei diesem Schutzgrund liegt die Möglichkeit nahe, dass gem. § 5 Abs. 6 das BMVg zuständig ist für die Entscheidung (s.o.). Ist das BMVg nicht zuständig, prüft die zuständige Behörde.

Geschützt ist der verfassungsrechtliche Bestand und die Funktionsfähigkeit der militärischen Verteidigung.¹³⁷ Dazu gehören auch Anlagen der NATO (s.o.). Nicht geschützt sind dagegen z. B. Informationen, die nur fiskalische Bedeutung haben, etwa über Rüstungsalasten oder Konversion, oder die nicht militärische Aktivitäten betreffen.

Sind militärische Belange berührt, muss es sich um einen Bereich von gewissem Gewicht handeln. Nicht jede auf militärische Aktivität bezogene Information ist in der **Abwägung** schutzwürdig gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Veröffentlichung umweltrelevanter Informationen auch aus dem militärischen Bereich.

c) Bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit (§ 5 Abs. 2 Nr. 1)

Auch hier liegt die Möglichkeit nahe, dass gem. § 5 Abs. 6 das BMVg zuständig ist für die Entscheidung (s.o.).

Ein **Schutzgrund** liegt vor, wenn die Bekanntgabe der betreffenden Information nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit hätte. Anders als im Polizei- und Ordnungsrecht fällt hier nicht jeder Verstoß gegen eine Rechtsnorm unter den Begriff der öffentlichen Sicherheit. Vielmehr müsste die Bekanntgabe der Information eine schwere tatsächliche Gefährdung von Grundinteressen der Gesellschaft verursachen, d.h. eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut wie Bestand des Staates, Leben, Gesundheit, Freiheit usw.

Als Beispiel zum UIG wird genannt, dass bei Sabotage von Gefahrguttransporten Schäden für Leben, Gesundheit oder wichtige Gemeingüter zu befürchten sind. Es dürfte selten vorkommen, dass solche Auswirkungen im PRTR etwa bei der Verbringung von Abfall zu besorgen wären. Denkbar wäre z.B., dass ein Betreiber einer Tierhaltung Maßnahmen und Anschläge von Tierschützern befürchtet. Bei konkreten Anhaltspunkten auf solche Handlungen mit der erforderlichen Schwere sind nachteilige Auswirkungen denkbar und der Schutzgrund könnte vorliegen.

¹³⁶ Röckinghausen, ZUR 2009, S. 21.

¹³⁷ Hk-UIG/Schrader § 7 Rdn. 8

Auch wenn die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter hätte, bedeutet dies für sich allein noch keine Ausnahme von der Übermittlungspflicht (s.o.). Bei der **Abwägung** kann das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegen und zur Bekanntgabe führen.

d) Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens (§ 5 Abs. 2 Nr. 2)

Dieser Schutzgrund kommt nicht mehr in Betracht, sobald das Gerichtsverfahren **beendet** ist. Beginn und Ende des Gerichtsverfahrens ergeben sich aus dem jeweiligen Verfahrensrecht (ZPO, StPO, VwGO usw.). Die Möglichkeit eines zukünftigen Verfahrens ist kein Schutzgrund. Laufende Widerspruchsverfahren im Rahmen eines normalen Verwaltungsverfahrens sind nicht geschützt.

Geschützt ist jedenfalls die **Entscheidungsfindung** im Gerichtsverfahren. Darüber hinaus sind die beteiligten Personen geschützt – es sei denn, man versteht den „Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren“ in § 5 Abs. 2 Nr. 2 als speziellen und damit vorrangigen Schutzgrund. Denkbar sind z.B. Informationen über Freisetzungen, wenn deren Umfang Gegenstand eines Rechtsstreits sind.

Es genügt nicht, dass die Informationen das Verfahren lediglich betreffen. Vielmehr müsste deren Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf das Verfahren haben. Eine pauschale Vermutung genügt dabei nicht, sondern es müssten überprüfbare **tatsächliche Anhaltspunkte** vorliegen.

e) Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren (§ 5 Abs. 2 Nr. 2)

Dieser Schutzgrund ist im deutschen Recht in diesem Zusammenhang neu. Es kommt in Betracht, diesen Schutzgrund auf den Schutz der **Personen**, die an dem Verfahren beteiligt sind, zu beziehen (s.o.).

Bei diesem Schutzgrund gibt es eine „betroffene Person“ i.S.d. § 5 Abs. 3 S. 4 und 5 und der Schutz dient im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG nicht allein dem öffentlichen Interesse. Sofern der Schutzgrund vorliegt und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe dem Geheimhaltungsinteresse entgegensteht, spricht Einiges dafür, dass eine Anhörungs- und Bekanntgabepflicht § 5 Abs. 3 S. 4 und 5 besteht (s.o.)

f) Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2)

[frei für spätere Kommentierung]

4. Schutzgründe in § 5 Abs. 3

Der Prüfungsablauf und die Anforderungen an die Behörde sind bei den Schutzgründen in § 5 Abs. 3 komplexer als bei § 5 Abs. 2. Sofern ein Schutzgrund vorliegt, wird die Vertraulichkeit nicht nur bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse, sondern auch bei Zustimmung des Betroffenen ausgeschlossen. Umgekehrt können die Informationen auch bei fehlender Zustimmung übermittelt werden, sofern das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Die Schutzgründe in Nr. 1 und 3 (nicht: bis) gelten gem. § 5 Abs. 3 S. 2 nicht für die Informationen über Freisetzungen.

a) Offenbaren personenbezogener Daten (§ 5 Abs. 3 Nr. 1)

Die Behörde hat zunächst zu prüfen, ob es sich um **personenbezogene Daten** handelt.

Handelt es sich um personenbezogene Daten, müssten diese gerade „durch das Bekanntgeben“ der Informationen offenbart werden. Hier kann es eine Rolle spielen, ob die Daten bereits anderweitig öffentlich zugänglich sind (s.o.).

Gem. § 5 Abs. 3 S. 2 dürfen Daten über die **Freisetzung** von Schadstoffen nicht aus diesem Grund zurückgehalten werden. Dies gilt nicht für Verbringungen.

Im Rahmen einer **Zustimmung** ist die des Betroffenen maßgeblich, sofern dieser nicht identisch ist mit dem Betreiber. Bei Zustimmung sind die Daten nicht als vertraulich zu behandeln.

Auch wenn der Betroffene nicht zugestimmt hat, können die Informationen dennoch übermittelt werden, sofern das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Wichtiges Kriterium für die Abwägung dürfte insbesondere sein, ob die Daten bereits anderweitig veröffentlicht oder zugänglich sind.

b) Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte (§ 5 Abs. 3 Nr. 2)

Der Schutzgrund erfordert, dass „durch das Zugänglichmachen“ der Informationen Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt würden. Die Vorschrift stellt also nicht auf die Bekanntgabe ab.

Dieser Schutzgrund gilt auch für Freisetzen von Schadstoffen, da die Regelung in § 5 Abs. 3 S. 2 nur für die Gründe in Nr. 1 und 3 gilt.

c) Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse (§ 5 Abs. 3 Nr. 3)

Dieser Schutzgrund stellt auf das Bekanntgeben ab, d.h. nicht wie in Nr. 2 auf das Zugänglichmachen.

Gem. § 5 Abs. 3 S. 2 dürfen Daten über die **Freisetzung** von Schadstoffen nicht aus diesem Grund zurückgehalten werden. Dies gilt nicht für Verbringungen.

Als **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne. Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Allgemein bekannte Umstände und Vorgänge sind auch dann keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, wenn der Inhaber sie als solche bezeichnet.

Im Hinblick auf diesen Schutzgrund ist die **Vermutung** § 5 Abs. 3 S. 3 zu beachten: Demnach hat die zuständige Behörde in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind *und* die betroffene Person bei der Übermittlung der Informationen im Einzelnen dargelegt hat, warum diese als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis schützenswert sind.

Es handelt sich um eine gesetzliche Regelvermutung, die **widerlegbar** ist. Die Pflicht zur Darlegung im Rahmen der Regelvermutung wirkt zu Gunsten des Betroffenen, nicht aber zu seinen Lasten. Legt der Betreiber die Gründe wie gefordert im Einzelnen dar, greift die Regelvermutung zu seinen Gunsten. Die Behörde hat in der Regel von der Betroffenheit des Betreibers auszugehen. Sie muss entweder die Vermutung widerlegen oder im nächsten Prüfungsschritt die Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe vornehmen. Macht ein Betreiber keine Angaben oder legt die Gründe nicht hinreichend im Einzelnen dar, wirkt das nicht zu Lasten des Betreibers, sondern die Regelvermutung greift lediglich nicht zu seinen Gunsten. Dies bedeutet, dass die Behörde wie

normal prüft, ob der Schutzgrund vorliegt, und dabei z.B. den Betreiber zur Darlegung auffordert, und ggf. auf diesem Weg zur Abwägung gelangt.

Maßgeblich ist die **Zustimmung** des Betroffenen, sofern dieser nicht identisch ist mit dem Betreiber.

Auch wenn der Betroffene nicht zugestimmt hat, können die Informationen übermittelt werden, sofern das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Auch bei diesem Schutzgrund kann wichtig sein, ob die Daten **bereits öffentlich zugänglich** sind, etwa über Art. 15 der IVU-RL (s.o.).

d) Informationen unterliegen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis (§ 5 Abs. 3 Nr. 3)

Für das Statistikgeheimnis lässt sich auf § 16 BStatG und Landesstatistikgesetze zurückgreifen: „Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind *von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind*, geheimzuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.“

Gem. § 5 Abs. 3 S. 2 dürfen Daten über die **Freisetzung** von Schadstoffen nicht aus diesem Grund zurückgehalten werden. Dies gilt nicht für Verbringungen.

Das Statistikgeheimnis verpflichtet nur Amtsträger und besonders Verpflichtete, die mit der Durchführung von Statistiken betraut sind. Anders als bei Auskunftsansprüchen nach dem UIG ist es im Rahmen des PRTR kaum denkbar, dass dies auf Betreiber zutrifft.

Maßgeblich ist die **Zustimmung** des Betroffenen, sofern dieser nicht identisch ist mit dem Betreiber.

Die Ausführungen gelten entsprechend für das Steuergeheimnis.

e) Die Abwägung der Schutzgründe mit dem „öffentlichen Interesse“

Kommt die nach Landesrecht zuständige Behörde zur Abwägung mit dem öffentlichen Interesse, hat sie die öffentlichen Belange (§ 5 Abs. 2) bzw. die privaten Belange (§ 5 Abs. 3) gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe der Informationen abzuwiegen. Für die Abwägung lassen sich nur schwer abstrakte Kriterien nennen. Die Behörde muss die Abwägung jeweils im **Einzelfall** vornehmen.

Auf der einen Seite der Abwägung sind Ausmaß und Gewicht des Interesses zu bestimmen, das durch den jeweiligen **Schutzgrund** geschützt ist. Bei § 5 Abs. 2 sind etwa die nachteiligen Auswirkungen auf die betroffenen öffentlichen Belange zu berücksichtigen. Ein wichtiges allgemeines Kriterium dürfte sein, ob die Daten bereits anderweitig veröffentlicht oder zugänglich sind. In diesem Fall dürfte kaum ein Interesse an Vertraulichkeit gerade im PRTR bestehen.

Auf der anderen Seite der Abwägung ist das **öffentliche Interesse** daran zu berücksichtigen, dass die Informationen bekannt gegeben werden. Zu berücksichtigen sind vor allem die Gründe, aus denen das PRTR eingerichtet wurde. Dazu gehören die Gründe, die in der Präambel und Art. 1 des PRTR-Protokolls genannt sind. Ebenfalls dazu gehören die Ziele, die in Erwägungsgründen der E-PRTR-VO genannt sind, insbesondere Erwägungsgrund 1-4 und 8. Daraus kann man als konkrete Inhalte des öffentlichen Interesses ableiten: Umweltbewusstsein steigern; Beteiligung der Öffentlichkeit an Umweltthemen und den Diskussionen verbessern; bessere Entscheidungsfindung; Verantwortung der Unternehmen; letztlich dadurch bessere Umwelt.

Das öffentliche Interesse und das Interesse, das durch die einzelnen Schutzgründe geschützt wird, haben in der Abwägung je nach Einzelfall unterschiedliches Gewicht. Das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe kann z.B. schwer wiegen, wenn die Informationen die Gesundheit der Bevölkerung betreffen. Dagegen hätte das Interesse am Schutz des Namens (personenbezogene Daten gem. Art. 5 Abs. 3 Nr. 1) geringes Gewicht, wenn der Name bereits in anderen Quellen öffentlich zugänglich ist, etwa dem Handelsregister oder der Genehmigung (s.o. zur IVU-RL).

Dass die Tätigkeiten genehmigt sind spricht nicht gegen das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung und für Vertraulichkeit. Die **Genehmigung** von Freisetzungen und Verbringungen heißt nicht, dass kein öffentliches Interesse mehr daran besteht, diese zu veröffentlichen. Es ist vielmehr Zweck des PRTR, die Öffentlichkeit über solche Informationen auf neuen und einfachen Wegen zu informieren und dadurch zu beteiligen.

Daraus, dass das PRTR ein "Schadstofffreisetzungsregister" ist, kann man nicht schließen, dass die Behörde immissionsbezogene Aspekte, d.h. die Auswirkungen der Freisetzungen, bei der Abwägung nicht berücksichtigen darf. Das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe ist nicht allein vom Umfang der betreffenden Freisetzungen abhängig oder losgelöst von ihren Auswirkungen. Bei der Frage, wie schwer das öffentliche Interesse wiegt, über Freisetzungen und Verbringungen informiert zu werden, spielen auch deren Auswirkungen eine Rolle. Kriterien können beispielsweise die Gefährlichkeit der Stoffe sein, welche Umweltmedien betroffen sind sowie deren Empfindlichkeit und Vorbelastung.

Auch die Vollständigkeit, Kohärenz und Glaubwürdigkeit des Registers für spätere Entscheidungen spielen eine Rolle.

f) Verfahren für alle Schutzgründe gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1-3

Die Entscheidung über die Übermittlung von Informationen, für die Schutzgründe gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1-3 geltend gemacht werden, kann gem. § 5 Abs.1 S. 1 nur nach **Anhörung** der betroffenen Person getroffen werden. Diese ist nicht unbedingt identisch mit dem Betreiber.

Die Anhörung ist auch durchzuführen, wenn die Adresse der betroffenen Person im Ausland liegt. Anhörung bedeutet allerdings nur die **Gelegenheit** zur Stellungnahme.

Die Entscheidung ist der betroffenen Person **bekanntzugeben**.

Die Behörde darf die Informationen zudem gem. § 5 Abs.1 S. 1 erst nach **Bestandskraft** der Entscheidung an das UBA übermitteln.¹³⁸ Sollte gem. § 5 Abs. 3 Satz 4 eine Entscheidung über die Weitergabe von Daten zu fällen sein, die gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1-3 geschützt sind, dürfen die Behörden die Informationen erst nach Bestandskraft der Entscheidung an das Umweltbundesamt weiterleiten. Bestandskraft liegt vor, wenn keine Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Behörde mehr zulässig bzw. sie unanfechtbar geworden ist. Das SchadRegProtAG verwendet den Begriff der Bestandskraft und setzt damit voraus, dass es sich bei der Entscheidung der Behörde um einen Verwaltungsakt handelt.¹³⁹ Entscheidung durch Verwaltungsakt bedeutet, dass die Vorgaben des jeweiligen VwVfG und der VwGO zu beachten sind. Die Entscheidung kann mit Widerspruch und Anfechtungsklage angefochten werden. Daher ist vor der Übermittlung dieser Informationen der Ablauf der Widerspruchsfrist (§ 70 VwGO) bzw. der Klagefrist der Anfechtungsklage maßgeblich (§ 74 VwGO). Diese Fristen betragen in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung oder Zustellung des Widerspruchsbescheids; ggf. hängt die Bestandskraft vom Ausgang eines eventuell verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ab. Dies kann den Eintritt der Bestandskraft verzögern.

¹³⁸ Dies gilt gem. § 8 Abs. 3 SchadRegProtAG auch für den ersten Berichtszeitraum

¹³⁹ Dazu unten 3.

Liegt ein Grund vor, die Informationen nicht zu übermitteln, sind gem. § 5 Abs. 4 jedenfalls die hiervon nicht betroffenen Informationen zu übermitteln, soweit es möglich ist, die betroffenen Informationen **auszusondern**.

Wird eine Information nicht übermittelt, gibt die zuständige Behörde gem. § 5 Abs. 5 an, welche Art von Information aus welchem Grund nicht übermittelt wird. Diese Angaben werden nach § 2 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. 2 Abs. 2 Nr. 4 in das Register eingestellt und stellen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit sicher.

§ 6 Übermittlung der Informationen an die Europäische Kommission

Zuständig für die Durchführung von Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 ist das Umweltbundesamt.

§ 6 legt fest, dass das Umweltbundesamt zuständig ist für die Übermittlung der Informationen an die Europäische Kommission. Damit konkretisiert er Art. 7 Abs. 2 E-PRTR-VO, der die Übermittlung der Informationen durch die Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission verlangt. Zur Übertragung der Aufgaben des Umweltbundesamtes siehe die Einleitung.

Zusätzlich zur Berichterstattung der Daten für das E-PRTR müssen die Mitgliedstaaten gem. Art. 16 E-PRTR-VO die Europäische Kommission alle drei Jahre über Einzelheiten der Umsetzung des E-PRTR informieren. Die Europäische Kommission hat dazu auf Grundlage der Ermächtigung in Art. 16 Abs. 2 E-PRTR-VO einen Fragebogen festgelegt.¹⁴⁰ § 6 trifft dazu keine Regelung.

¹⁴⁰ Beschluss 2010/205 der Kommission vom 31. März 2010 über den Fragebogen für die Berichterstattung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 1955), ABl. L 88 vom 8.4.2010, S. 18–20.

§ 7 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 33 S. 1), jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder

2. entgegen Artikel 5 Abs. 5 der der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 33 S. 1) Daten nicht, nicht vollständig oder nicht ausreichend lang verfügbar hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

I. Allgemeines

§ 7 setzt Art. 20 der E-PRTR-VO um und enthält Bußgeldvorschriften für den Fall eines Verstoßes gegen die sich aus der E-PRTR-VO in Verbindung mit dem SchadRegProtAG ergebende Pflichten. Zur Gesetzgebungszuständigkeit hinsichtlich des Erlass von Bußgeldbestimmungen siehe die Einleitung. Die Tatbestände umfassen die Pflicht, einen Bericht rechtzeitig, richtig und vollständig abzugeben (Abs. 1 Nr. 1)) sowie Daten nicht, nicht vollständig und nicht ausreichend lang (Abs. 1 Nr. 2) für die zuständige Behörde verfügbar zu halten. § 7 enthält eine statische Verweisung auf die einschlägigen Bestimmungen der E-PRTR-VO. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) anwendbar.¹⁴¹

2. Tatbestand Abs. 1 Nr. 1

Der § 7 Abs. 1 Nr.1 bezieht sich auf den Art. 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 E-PRTR-VO. Ordnungswidrig handelt, wer die entsprechenden Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht. Die ausdrückliche Nennung des § 3 Abs. 2 Satz 1 stellt klar, dass es sich bei einer verspäteten Übermittlung grundsätzlich um eine Ordnungswidrigkeit handelt.

3. Tatbestand Abs. 2 Nr. 2

Der § 7 Abs. 1 Nr. 2 bezieht sich auf den Art. 5 Abs. 5 E-PRTR-VO, d.h. auf die Pflicht des Betreibers zur der Aufbewahrung der Daten. Diese Pflicht besteht nur gegenüber den zuständigen Landesbehörden, nicht gegenüber dem Umweltbundesamt.

¹⁴¹ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist

4. Rechtsfolgen (Abs. 2)

Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zehntausend Euro geahndet werden. Weitere Bestimmungen über die Festlegung finden sich in Art. 17 OWiG.

5. Weitere Durchsetzungsmöglichkeiten der Behörde

Neben der Ahndung der Ordnungswidrigkeit kann die zuständige Landesbehörde auch zur Durchsetzung der Berichtspflichten die sich aus der E-PRTR-VO ergebenden Berichtspflichten konkretisieren, in dem sie einen entsprechenden Verwaltungsakt erlässt und den betroffenen Betreiber konkret zu Übermittlung verpflichtet. Das SchadRegProtAG sieht selbst keine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass eines Verwaltungsaktes vor. Dieser ergibt sich aber aus Art. 5 Abs. 5 E-PRTR-VO i.V.m. mit der sich aus ergebenden Pflicht der effektiven Umsetzung des Gemeinschaftsrechts.¹⁴²

¹⁴² Röckinghausen, ZUR 2009, S. 22.

§ 8 Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von § 2 Abs. 4 Satz 1 veröffentlicht das Umweltbundesamt die in § 2 Abs.2 Nr. 1 und 2 genannten Informationen für das Jahr 2007 spätestens bis zum 30. Juni 2009.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 2 ist der Bericht für das Jahr 2007 bis zum 15. Juni 2008

abzugeben. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag des Betreibers die Frist bis zum 31. Juli 2008 verlängern, wenn die spätere Abgabe die rechtzeitige Weiterleitung des Berichts an die Europäische Kommission nicht erschwert. Der Verlängerungsantrag muss spätestens bis zum 15. Mai 2008 gestellt werden.

(3) Abweichend von § 5 Abs. 1 und unbeschadet des § 5 Abs. 2 und 3 übermitteln die nach Landesrecht zuständigen Behörden für das Jahr 2007 die Berichte der Betreiber in elektronischer Form bis zum 15. Februar 2009, durch § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 geschützte Informationen jedoch frühestens nach Bestandskraft der in § 5 Abs. 3 Satz 4 genannten Entscheidung, zur Einstellung in das Register und für die Zwecke des Artikels 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 an das Umweltbundesamt.

§ 8 enthält Übergangsvorschriften für die Fristen des ersten Berichtsjahres 2007. Die Übergangsregelung ist seit dem gegenstandslos.

Literaturverzeichnis

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl. 2008 (zitiert: Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt (2006): Leitfaden für die Durchführung des Europäischen PRTR 31. Mai 2006. Im Internet abrufbar: <http://www.thru.de/thrude/downloads/>.

UBA/LUBW/Ecologic 2009: PRTR-Leitfaden – deutsche Ergänzung zum PRTR-Leitfaden. Aktualisierte Fassung 2009. Im Internet abrufbar unter https://wiki.prtr.bund.de/wiki/PRTR_Dokumente. (PRTR-Leitfaden)

Hansmann, Klaus, in Landmann/Rohmer: Umweltrecht, Kommentar, Band I, BImSchG, § 58

Kloepfer, Umweltrecht, 3. Aufl., München 2004.

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LUBW)/Ecologic GmbH/Fraunhofer Inst. f. Systemtechnik und Innovationsforschung/RISA Sicherheitsanalysen GmbH (2004): Vorbereitung eines PRTR für Deutschland. Juni 2004

Röckinghausen, Marc: Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006, 53. und 55. Ergänzungslieferung, April 2008 und 2009, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar, Band IV, Sonstiges Umweltrecht, hg. von Martin Beckmann, C. H. Beck München 2010.

Röckinghausen, Marc, Das neue Schadstoffregister PRTR – ein weiterer Baustein im Konzept der informierten Öffentlichkeit., ZUR 2009 S, 19.

Rossi, Matthias, Informationsfreiheitsgesetz. Handkommentar, 1. Aufl. Baden-Baden 2006.

Rossi, Matthias, Schutzpositionen von Unternehmen im Informationsfreiheitsrecht. in: Reinhard Hender u.a. (Hrsg.), Aktuelle Rechtsfragen und Probleme des freien Informationszugangs, insbesondere im Umweltschutz, UTR 108, S. 197 – 234.

Sachs, Michael (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 4. Auflage 2007